



**Vertragsbestimmungen zur Sachversicherung.....Bedingungen
landwirtschaftlicher Betriebe (ABL 2024)**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines Informationsblatt	3
Teil A: Besondere Bedingungen für die Sachversicherung landwirtschaftlicher Betriebe	5
Teil B: Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung landwirtschaftlicher Betriebe	77
Teil C: Besondere Bestimmungen und Ergänzungen des Versicherungsumfangs für die Sachversicherung landwirtschaftlicher Betriebe	95
Positionenerläuterungen für die Sachversicherung landwirtschaftlicher Betriebe	114
Sicherheitsvorschriften für elektrische Anlagen in landwirtschaftlichen Betrieben und Intensiv-Tierhaltungen	117
Geflügel-Mastbetriebe - Merkblatt zur Schadenverhütung	125
Leistungsübersicht zu Haftungserweiterungen und Kosten	130

Allgemeines Informationsblatt zur Sachversicherung landwirtschaftlicher Betriebe

Angaben zu Ihrem Antrag nach der Informationspflichtenverordnung

Sie erhalten mit dieser Übersicht eine vereinfachte Darstellung der wichtigsten Grundlagen zu Ihrem Versicherungsantrag. Sie sollen nicht die detaillierten Unterlagen ersetzen, die Sie bis zum Versicherungsabschluss von uns erhalten. Bitte gehen Sie bei Fragen unmittelbar auf Ihren Ansprechpartner zu.

Allgemeine Informationen zur Öffentlichen Sachversicherung Braunschweig

Adresse der Öffentlichen	Theodor-Heuss-Straße 10 · 38122 Braunschweig · T 05 31 / 20 20 · F 05 31 / 2 02 15 00 · service@oeffentliche.de Vorstand: Marc Knackstedt (Vors.), Nina Hajetschek, Prof. Dr. Alexander Tourneau Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Ingo Lippmann Mitglied des Vorstandes der Norddeutschen Landesbank Girozentrale
Rechtsform	Anstalt des öffentlichen Rechts
Sitz	Braunschweig
Handelsregister	Registernummer 8875
Hauptgeschäftstätigkeit	Betrieb von Schaden- und Unfallversicherungen
Aufsichtsbehörde	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung · Friedrichswall 1 · 30159 Hannover · T 05 11 / 12 00 · F 05 11 / 1 20 57 70 poststelle@mw.niedersachsen.de

Bedingungen und Umfang des Versicherungsschutzes

Allgemeine Versicherungsbedingungen	Vertragsbestimmungen zur Sachversicherung landwirtschaftlicher Betriebe (ABL 2024) (Formular-Nr. HUS ABL 2024-08) mit dem besonderen Teil für die Sachversicherung landwirtschaftlicher Betriebe.
Anwendbares Recht	Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung
Merkmale der Versicherungsleistung	Die wesentlichen Merkmale Ihres Versicherungsvertrags entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag. Für das Versicherungsverhältnis gelten die Vertragsbestimmungen zur Sachversicherung landwirtschaftlicher Betriebe (ABL 2024) (Formular-Nr. HUS ABL 2024-08) mit dem besonderen Teil für die Sachversicherung landwirtschaftlicher Betriebe.
Beitrag	Den Gesamtbeitrag der Versicherung entnehmen Sie bitte dem Antrag. Dieser gilt für die vereinbarte Zahlungsweise, enthält die gesetzliche Versicherungssteuer und ggf. den Ratenzahlungszuschlag. Sofern Sie einzelne, selbstständige Verträge abgeschlossen haben, werden die Jahresbeiträge hierfür im Versicherungsschein gesondert ausgewiesen.
Mahngebühren	Im Falle einer Mahnung bei Zahlungsverzug erheben wir eine Gebühr von zurzeit 5 Euro.
Zahlungsweise	Die Zahlungsweise/ Fälligkeit entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag. Die Beiträge können per Lastschriftverfahren oder per Überweisung (außer bei monatlicher Zahlungsweise) beglichen werden. Die Fälligkeit richtet sich nach dem von Ihnen gewählten Versicherungsbeginn und der Zahlungsweise Ihrer Versicherung.

Gültigkeitsdauer befristeter Angebote

Wir sind an unsere Angebote 14 Tage gebunden. Sollten Sie sich später dafür entscheiden, erstellen wir Ihnen gern ein neues Angebot. Die angegebenen Leistungen und Beiträge setzen voraus, dass wir den Antrag anhand Ihrer Angaben – und eventuell weiterer von Ihnen autorisierter Informationswege – geprüft haben und annehmen können.

Wie kommt der Vertrag zustande und wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Vertrag kommt zustande, sofern wir Ihren Antrag annehmen. Die Versicherung beginnt zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen, Besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung, bei Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Monat, innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen,
- diese Belehrung,
- als Verbraucher das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Öffentliche Sachversicherung Braunschweig · Theodor-Heuss-Str. 10 · 38122 Braunschweig
F 0531 / 2 02 15 00 · service@oeffentliche.de.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich pro Tag um 1/360 des im Versicherungsschein unter „Beitragsberechnung“ ausgewiesenen Gesamtbeitrags. Zahlen Sie halbjährlich, ist dies 1/180 des ausgewiesenen Gesamtbeitrags, bei vierteljährlicher Zahlungsperiode 1/90 des ausgewiesenen Gesamtbeitrags und bei monatlicher Zahlungsperiode 1/30 des ausgewiesenen Gesamtbeitrags.

Zahlen Sie hingegen einen Einmalbeitrag, entspricht der einzubehaltende Beitrag dem ausgewiesenen Gesamtbeitrag dividiert durch die Vertragslaufzeit in Tagen multipliziert mit der Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestand.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Wenn Sie den Beitrag bis zum Widerruf noch nicht gezahlt haben, führt dies dazu, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Aufzählung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten

Wir haben Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; angegeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Beiträge einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbstständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Beiträge;

7. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsinformationen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
10. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
11. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
12. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
13. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Unterabschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Laufzeit und Kündigung des Vertrags

Den Vertragsbeginn und die Laufzeit entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein. Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen und endet automatisch ohne dass es einer separaten Kündigung bedarf. Es existieren außerordentliche Kündigungsrechte (z. B. nach einer Obliegenheitsverletzung). Die konkrete Ausgestaltung können Sie Teil B 3.2 und B 3.3 der ABL 2024 entnehmen.

Kündigungen müssen in Textform (z. B. Brief, Fax, Mail) erfolgen.

Anwendbares Recht

Es findet auf das gesamte Vertragsverhältnis, auch vor dem Abschluss, das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände nach Teil B 4.5 der ABL 2024.

Sprache

Die Vertragsbedingungen und alle Informationen sind deutsch geschrieben. Die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrags erfolgt nur in deutscher Sprache.

Was können Sie tun, wenn Sie mit uns einmal unzufrieden sind?

Falls Sie einmal mit uns unzufrieden sein sollten, wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Berater im Außendienst. Selbstverständlich stehen Ihnen auch die Mitarbeiter der Direktion in Braunschweig zur Verfügung.

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Im Falle von Beschwerden können Sie sich als Verbraucher an den Ombudsmann wenden. Die Adresse lautet: Versicherungsombudsmann e.V. · Leipziger Straße 121 · 10117 Berlin · Postfach 08 06 32 · 10006 Berlin · T 08 00 / 3 69 60 00 (Diese Telefonnummer ist aus dem gesamten deutschen Telefonnetz kostenfrei erreichbar)

F 08 00 / 3 69 90 00 (Diese Faxnummer ist aus dem gesamten deutschen Telefonnetz kostenfrei erreichbar) · beschwerde@versicherungsombudsmann.de.

Auch nach Inanspruchnahme des kostenlosen, außergerichtlichen Streitschlichtungsverfahrens können Sie weitere Rechtswege begehren. Wir haben uns hingegen verpflichtet, die Entscheidungen des Ombudsmanns zu akzeptieren.

Sie haben weiterhin die Möglichkeit, sich an die Aufsichtsbehörde zu wenden: Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung · Friedrichswall 1 · 30159 Hannover

T 05 11 / 12 00 · F 05 11 / 1 20 57 70 · poststelle@mw.niedersachsen.de

Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

Teil A Besondere Versicherungsbedingungen für die Sachversicherung landwirtschaftlicher Betriebe (ABL 2024)

- A 1 Versicherte Gefahren und Gefahrengruppen
- A 2 Generelle Ausschlüsse
- A 3 Feuer (Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Luftfahrzeuge)
- A 4 Leitungswasser
- A 5 Sturm, Hagel
- A 6 Weitere Naturgefahren (Elementargefahren)
- A 7 Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub
- A 8 Versicherte Sachen
- A 9 Daten und Programme
- A 10 Ertragsausfallversicherung
- A 11 Versicherungsort
- A 12 Allgemeine Erweiterungen, Vereinbarungen und versicherte Kosten
- A 13 Mietausfall; Mietwert
- A 14 Versicherungswert; Versicherungssumme
- A 15 Berechnung und Anpassung des Beitrags; Beitragsanpassungsklausel
- A 16 Umfang der Entschädigung
- A 17 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung
- A 18 Sachverständigenverfahren
- A 19 Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften
- A 20 Besonders gefahrerhöhende Umstände
- A 21 Wiederherbeigeschaffte Sachen
- A 22 Veräußerung der versicherten Sachen
- A 23 Grundpfandgläubiger
- A 24 Bedingungsanpassung
- A 25 Positionenerläuterungen zur Versicherung landwirtschaftlicher Betriebe

Teil A

A 1 Versicherte Gefahren und Gefahrengruppen

Jede der folgenden Gefahren oder Gefahrengruppen ist nur versichert, wenn dies vereinbart ist:

A 1.1 Feuer (Brand, Blitzschlag, Explosion, Luftfahrzeuge) (siehe A 3)

A 1.2 Leitungswasser (siehe A 4)

A 1.3 Naturgefahren:

A 1.3.1 Sturm, Hagel (siehe A 5),

A 1.3.2 Weitere Naturgefahren (Elementargefahren) (siehe A 6)

Weitere Naturgefahren (Elementargefahren) nach A 1.3.2 können ausschließlich in Verbindung mit den unter A 1.3.1 genannten Gefahren (Sturm, Hagel) versichert werden.

A 1.4 Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub (siehe A 7)

Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub kann nur für die Inhaltsversicherung vereinbart werden.

A 1.5 Bei den Versicherungen dieser Gefahren oder Gefahrengruppen handelt es sich jeweils um rechtlich selbstständige Verträge.

Sie können jeweils zur Gebäude- und Inhaltsversicherung selbstständig gekündigt werden, ohne dass die übrigen Vereinbarungen davon berührt werden.

A 2 Generelle Ausschlüsse

A 2.1 Ausschluss Krieg

A 2.1.1 Nicht versichert sind Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder Verfügung von hoher Hand. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

A 2.1.2 Besondere Vereinbarung

Der Ausschluss von Schäden durch Kriegsereignisse erstreckt sich nicht auf Schäden, die durch Kampfmittel aus dem 1. oder 2. Weltkrieg entstehen.

Kontaminationsschäden durch die Wirkung oder Freisetzung chemischer oder biologischer Substanzen bleiben ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen ausgeschlossen.

A 2.2 Ausschluss Innere Unruhen

Nicht versichert sind Schäden durch Innere Unruhen. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

A 2.3 Ausschluss Kernenergie

Nicht versichert sind Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

Eingeschlossen sind jedoch Schäden an versicherten Sachen, die als Folge einer versicherten Gefahr nach A 1 durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

A 2.4 Ausschluss Terrorakte

A 2.4.1 Nicht versichert sind Schäden durch Terrorakte. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch Einfluss auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung zu nehmen. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

A 2.4.2 Besondere Vereinbarung

Schäden durch Terrorakte sind mitversichert, sofern für den betreffenden Vertrag die Versicherungssumme 10.000.000 Euro nicht übersteigt.

Die Versicherung von Schäden durch Terrorakte kann vom Versicherer jederzeit ohne Einhaltung einer Frist schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam. Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Textform kündigen.

A 3 Feuer (Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Luftfahrzeuge)

A 3.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

A 3.1.1 Brand (siehe A 3.2)

A 3.1.2 Blitzschlag (siehe A 3.3)

A 3.1.3 Überspannung durch Blitz (siehe A 3.4)

A 3.1.4 Explosion (siehe A 3.5)

A 3.1.5 Implosion (siehe A 3.6)

A 3.1.6 Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung (siehe A 3.7)

zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

Für versicherte Tiere wird auch Entschädigung für Tod oder Nottötung nach einem Stromschlag geleistet.

Eine Nottötung liegt vor, wenn der Leidenszustand des Tieres durch bewährte tierärztliche Behandlungsmethoden nicht behebbar ist und der Tod des Tieres als Folge des Leidenszustandes mit Sicherheit zu erwarten ist. Schlachtung aus wirtschaftlichen Gründen ist keine Nottötung.

Nicht versichert sind tierärztliche Behandlungskosten.

A 3.2 Brand

- A 3.2.1 Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.
- A 3.2.2 Mitversichert sind Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden. Dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.
- A 3.2.3 Brandschäden an Räucher-, Trocknungs- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen und deren Inhalt sind auch dann zu ersetzen, wenn der Brand innerhalb der Anlagen ausbricht.

A 3.3 Blitzschlag

- A 3.3.1 Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.
- A 3.3.2 Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten sind nur versichert, wenn an Sachen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, durch Blitzschlag Schäden anderer Art entstanden sind.
- A 3.3.3 Spuren eines Blitzschlags an diesem Grundstück, an dort befindlichen Antennen oder anderen Sachen als elektrischen Einrichtungen und Geräten stehen Schäden anderer Art gleich.

A 3.4 Überspannung durch Blitz

- A 3.4.1 Überspannung durch Blitz ist ein Schaden, der durch Überspannung, Überstrom oder Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten entsteht.
- A 3.4.2 Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.

A 3.5 Explosion

- A 3.5.1 Explosion ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht.
- A 3.5.2 Die Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur unter besonderen Voraussetzungen vor. Die Wandung muss in einem solchen Umfang zerrissen werden, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Reaktion hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

A 3.6 Implosion

Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdrucks.

A 3.7 Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs oder unbemannter Flugkörper, deren Teile oder Ladung

Versichert ist der Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs oder unbemannter Flugkörper. Gleiches gilt für den Anprall oder Absturz deren Teile oder Ladung.

Darüber hinaus mitversichert:

A 3.8 Induktionsschäden

Der Versicherer ersetzt auch Überspannungsschäden durch Induktion an versicherten Sachen.

A 3.9 Verpuffung

Verpuffung ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen und Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

A 3.10 Rauch und Ruß

A 3.10.1 Als Schaden durch Rauch und Ruß gilt jede plötzliche unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung durch Rauch und Ruß, der bestimmungswidrig aus Feuerungs-, Heizungs-, Koch- und Trockenanlagen austritt, die sich auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück befinden.

A 3.10.2 Davon ausgenommen bleiben Schäden durch Emissionen, die beim ordnungsgemäßen Gebrauch dieser Anlagen entstehen.

A 3.11 Seng- und Schmorschäden

A 3.11.1 Ein Seng- oder Schmorschaden liegt vor, wenn eine Sache unter der Einwirkung einer Wärmequelle beschädigt wird, ohne dass es dabei zu einer Flammenbildung und selbstständigen Ausbreitung der Schadstelle kommt und es sich somit nicht um einen Brandschaden handelt.

A 3.11.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 10.000 Euro.

A 3.12 Überschallknall

Als Schaden durch Überschallknall gilt die unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen, die direkt auf der durch den Überschallknall eines Flugzeugs entstehenden Druckwelle beruht.

A 3.13 Fahrzeuganprall durch Straßen-, Schienen- oder Wasserfahrzeuge

A 3.13.1 Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung von versicherten Sachen durch Straßen-, Schienen- oder Wasserfahrzeuge, die nicht vom Versicherungsnehmer, Mieter bzw. Pächter der versicherten Gebäude oder deren Arbeitnehmern gelenkt wurden.

A 3.13.2 Der Versicherer entschädigt für versicherte Sachen, die durch Fahrzeuganprall zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhandenkommen.

A 3.13.3 Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.

A 3.13.4 Nicht versichert sind – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen – Schäden

- durch Verschleiß;
- an Fahrzeugen;
- an den baulichen Grundstücksbestandteilen (siehe A 8.2.4).

A 3.14 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

- A 3.14.1 ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdbeben;
- A 3.14.2 Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen;
- A 3.14.3 Schäden an nicht bezugsfertigen oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbaren Gebäuden und Gebäudeteilen, sowie an Sachen, die sich darin befinden.

Eine Mitversicherung der Rohbau-Feuerversicherung für Neubauten kann vereinbart werden (siehe Teil C 2.1).

A 4 Leitungswasser

A 4.1 Bruchschäden innerhalb von Gebäuden

Der Versicherer leistet Entschädigung für innerhalb von Gebäuden eintretende

- A 4.1.1 frostbedingte und sonstige Bruchschäden an versicherten Rohren
 - A 4.1.1.1 der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) und den damit verbundenen Schläuchen;
 - A 4.1.1.2 der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen;
 - A 4.1.1.3 von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen;
 - A 4.1.1.4 von Regenfallrohren;
 - A 4.1.1.5 von Zisternenanlagen;
 - A 4.1.1.6 von Gartenbewässerungsanlagen in landwirtschaftlichen Wohngebäuden;
 - A 4.1.1.7 der Gasversorgung,
- sofern der Versicherungsnehmer die Gefahr dafür trägt und diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.
- A 4.1.2 frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten versicherten Installationen:
 - A 4.1.2.1 Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlusschläuche;
 - A 4.1.2.2 Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen;
 - A 4.1.2.3 von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte.

Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

A 4.2 Bruchschäden außerhalb von Gebäuden

Der Versicherer leistet Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen soweit

- A 4.2.1 diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und
- A 4.2.2 die Rohre sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden und
- A 4.2.3 der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.

A 4.3 Nässeschäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

Das Leitungswasser muss ausgetreten sein aus

- A 4.3.1 Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen;
- A 4.3.2 mit dem Rohrsystem der Wasserversorgung verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen;
- A 4.3.3. Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung;
- A 4.3.4 Klima-, Wärmepumpen oder Solarheizungsanlagen;
- A 4.3.5 Wasserlösch- und Berieselungsanlagen;
- A 4.3.6 Wasserbetten und Aquarien;
- A 4.3.7 Wassersäulen und Zimmerbrunnen;
- A 4.3.8 im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren;
- A 4.3.9 im Gebäude verlaufenden Zisternenanlagen;
- A 4.3.10 in landwirtschaftlichen Wohngebäuden verlaufenden Gartenbewässerungsanlagen.

Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

Darüber hinaus versichert:

A 4.4 Nässeschäden aufgrund undichter Fugen oder Fliesen

Versichert sind Schäden durch bestimmungswidrigen Wasseraustritt aus einem verfugten und verfliesen Bereich, der unmittelbar an eine mit dem Rohrsystem verbundene Einrichtung angrenzt.

A 4.5 Bruchschäden an Armaturen innerhalb von Gebäuden

- A 4.5.1 Versichert sind sonstige Bruchschäden an Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser, Geruchsverschlüsse).
- A 4.5.2 Ausgeschlossen sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen.
- A 4.5.3 Der Versicherer ersetzt die Kosten für den Austausch der zuvor genannten Armaturen, soweit dieser Austausch infolge eines Versicherungsfalles nach A 4.1 im Bereich der Rohrbruchstelle notwendig ist und der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt.
- A 4.5.4 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt.

A 4.6 Regenwassersammelanlagen (Zisternen)

Versichert sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Regenwassersammelanlagen (Zisternen) und damit verbundenen Rohrleitungen, die sich außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück befinden und der Versorgung versicherter Gebäude dienen.

A 4.7 Wasserzuleitungs- und Heizungsrohre auf und außerhalb des Versicherungsgrundstücks

- A 4.7.1 Versichert sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an Rohren von Heizungs- und Klimaanlage, die nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen.
- Dies gilt, soweit
- A 4.7.1.1 sich diese Rohre außerhalb des Gebäudes auf dem Versicherungsgrundstück befinden und der Versicherungsnehmer die Gefahr dafür trägt.
- A 4.7.1.2 sich diese Rohre außerhalb des Versicherungsgrundstücks befinden, der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und der Versicherungsnehmer die Gefahr dafür trägt.
- A 4.7.2 Nicht versichert sind Schäden an Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren, die der Versorgung von Gebäuden dienen, die nicht durch den vorliegenden Vertrag versichert sind.
- A 4.7.3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 10.000 Euro.

A 4.8 Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren für landwirtschaftliche Wohngebäude

- A 4.8.1 Versichert sind, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt, Frost- und sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung von überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden, die
- auf dem Versicherungsgrundstück,
 - außerhalb des Versicherungsgrundstückes
- verlegt sind und der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen.
- A 4.8.2 A 4.8.1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
- A 4.8.3 Kein Bruchschaden liegt vor, wenn
- Dichtungen undicht werden,

- Rohrstücke ihre Lage verändert haben (Muffenversatz)
oder

- Wurzeln in die Rohre hineingewachsen sind,

selbst wenn dadurch ein Materialschaden am Rohr oder an der Dichtung entstanden ist.

Versicherungsschutz besteht außerdem nicht für die Kosten einer vorsorglich durchgeführten oder behördlich angeordneten Untersuchung von Rohren ohne konkreten Schadenverdacht.

Erfolgt eine Untersuchung aufgrund eines konkreten Schadenverdachts, werden nur die Kosten für die Lokalisierung und Beseitigung eines versicherten Bruchschadens ersetzt.

A 4.8.4 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 Euro begrenzt.

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt in Höhe von 500 Euro gekürzt.

Der Versicherer verzichtet auf einen Selbstbehalt in Höhe von 500 Euro, wenn das Gebäude zum Schadenzeitpunkt nicht älter als 20 Jahre alt ist, oder wenn der Versicherungsnehmer dem Versicherer vor Schadeneintritt einen Dichtheitsnachweis (u. a. DIN 1986 Teil 30, DIN EN 12056-1 und DIN EN 1610) vorgelegt hat.

A 4.9 Wasseraustritt aus mitversicherten und privat genutzten Außenschwimmb Becken auf dem Versicherungsgrundstück

A 4.9.1 Als Leitungswasser (siehe A 4.3) gilt auch Wasser, das bestimmungswidrig aus Außenschwimmb Becken (siehe A 8.2.4) austritt.

A 4.9.2 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die hierdurch zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhanden kommen.

A 4.9.3 Nicht versichert ist die allmähliche Einwirkung des Wassers.

A 4.9.4 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 Euro begrenzt.

A 4.10 Medienverlust (Frischwasser und Gas)

A 4.10.1 Versichert ist der Mehrverbrauch von Frischwasser und Gas, der infolge eines Versicherungsfalles entsteht und den das Wasser- bzw. Gasversorgungsunternehmen in Rechnung stellt.

A 4.10.2 Als Bemessungsgrundlage dient der Wasser- bzw. Gasverbrauch der letzten zwei Jahre.

A 4.10.3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 5.000 Euro.

A 4.11 Rohrverstopfungen

Der Versicherer leistet auch Entschädigung für die Beseitigung einer Verstopfung, die innerhalb versicherter Gebäude durch einen ersatzpflichtigen Leitungswasserschaden entstanden ist.

A 4.12 Nicht versicherte Schäden

- A 4.12.1 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
- A 4.12.1.1 Regenwasser aus Fallrohren;
 - A 4.12.1.2 Plansch- oder Reinigungswasser;
 - A 4.12.1.3 Schwamm;
 - A 4.12.1.4 Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
 - A 4.12.1.5 Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch;
 - A 4.12.1.6 Erdsenkung oder Erdrutsch, es sei denn, dass Leitungswasser nach A 4 die Erdsenkung oder den Erdrutsch verursacht hat;
 - A 4.12.1.7 Feuer gemäß A 3;
 - A 4.12.1.8 Leitungswasser aus Eimern, Gießkannen oder ähnlichen mobilen Behältnissen;
 - A 4.12.1.9 Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Sprinkler- oder Berieselungsanlage;
 - A 4.12.1.10 Sturm, Hagel gemäß A 5;
 - A 4.12.1.11 Schimmel, es sei denn, sie werden als unmittelbare Folge des versicherten Schadens nachgewiesen.
- A 4.12.2 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
- A 4.12.2.1 Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
 - A 4.12.2.2 im Freien befindlichen beweglichen Sachen und Ernteerzeugnissen;
 - A 4.12.2.3 Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

A 5 Sturm, Hagel

A 5.1 Sturm

- A 5.1.1 Ein Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach der Beaufortskala (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km pro Stunde).
- Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, wird Sturm unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer einen der folgenden Sachverhalte nachweist:

- A 5.1.1.1 Die Luftbewegung hat in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.
- A 5.1.1.2 Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befinden haben, nur durch Sturm entstanden sein. Das gilt auch für Gebäude, die baulich mit dem versicherten Gebäude verbunden sind.

A 5.2 Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

A 5.3 Versicherte Sturm-/ Hagelereignisse

Versichert sind nur Schäden, die wie folgt entstehen:

- A 5.3.1 Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude ein, in denen sich versicherte Sachen befinden. Daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen sind versichert.
- A 5.3.2 Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf Gebäude ein, die mit dem versicherten Gebäude baulich verbunden sind.
- A 5.3.3 Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf Gebäude ein, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.
- A 5.3.4 Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden. Daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen sind versichert.
- A 5.3.5 Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude baulich verbunden sind.
- A 5.3.6 Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

A 5.4 Nicht versicherte Schäden

- A 5.4.1 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - A 5.4.1.1 Sturmflut;
 - A 5.4.1.2 Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
 - A 5.4.1.3 Feuer gemäß A 3;
 - A 5.4.1.4 Weitere Naturgefahren (Elementargefahren) gemäß A 6;
- A 5.4.2 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
 - A 5.4.2.1 Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;

- A 5.4.2.2 im Freien befindlichen beweglichen Sachen und Ernteerzeugnissen;
- A 5.4.2.3 Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

A 6 Weitere Naturgefahren (Elementargefahren)

A 6.1 Selbstbehalt

A 6.1.1 Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Die Höhe des Selbstbehaltes richtet sich nach der Anzahl der bereits eingetretenen, auch nicht versicherten Schäden der letzten 10 Jahre sowie nach der überschwemmungsgefährdeten Lage des versicherten Gebäudes (in Abhängigkeit des ZÜRS-Zonierungssystems):

A 6.1.2 zur Gebäudeversicherung

	Vorschäden: 0 Selbstbehalt in Euro	Vorschäden: 1 Selbstbehalt in Euro	Vorschäden: 2 Selbstbehalt in Euro
Gefährdungsklasse 1	500	1.500	2.500
Gefährdungsklasse 2	1.500	2.500	5.000
Gefährdungsklasse 3	2.500	5.000	10.000
Gefährdungsklasse 4	*	*	*

*Individuelle Risikobegutachtung und –kalkulation durch den Versicherer;

A 6.1.3 zur Inventarversicherung

	Vorschäden: 0 Selbstbehalt in Euro	Vorschäden: 1 Selbstbehalt in Euro	Vorschäden: 2 Selbstbehalt in Euro
Gefährdungsklasse 1	250	750	1.250
Gefährdungsklasse 2	250	750	1.250
Gefährdungsklasse 3	250	750	1.250
Gefährdungsklasse 4	*	*	*

*Individuelle Risikobegutachtung und –kalkulation durch den Versicherer;

A 6.1.4 Nach Eintritt eines Versicherungsfalles während der Vertragslaufzeit wird der Selbstbehalt entsprechend der vorstehenden Regelung erhöht und gilt dann sofort für den nächsten ersatzpflichtigen Schaden.

A 6.2 Überschwemmung

Überschwemmung ist die Überflutung von Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks oder von unmittelbar angrenzenden Grund- und Bodenflächen, Straßen, Geh- und Radwegen mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser. Dies gilt nur, wenn

- A 6.2.1 eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
- A 6.2.2 Witterungsniederschläge

oder

A 6.2.3 ein Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche als Folge von A 6.2.1 oder A 6.2.2

die Überflutung verursacht haben.

A 6.3 Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt. Dies gilt nur, wenn

A 6.3.1 eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern

oder

A 6.3.2 Witterungsniederschläge

den Rückstau verursacht haben.

A 6.4 Erdbeben

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer einen der folgenden Sachverhalte nachweist:

A 6.4.1 Die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens hat in der Umgebung des Versicherungsorts Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.

A 6.4.2 Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein.

A 6.5 Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

A 6.6 Erdrutsch

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

A 6.7 Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von ruhenden Schnee- oder Eismassen. Als Schneedruck gilt auch das Abrutschen von Schnee- oder Eismassen von Dächern.

A 6.8 Lawinen

Lawinen sind Schnee- oder Eismassen, die an Berghängen niedergehen, einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle.

A 6.9 Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und von Gasen.

Darüber hinaus mitversichert:

A 6.10 Eindringen von Niederschlägen durch nicht durch Sturm, Hagel oder Weitere Naturgefahren (Elementargefahren) geschaffene Gebäudeöffnungen an landwirtschaftlichen Wohngebäuden

A 6.10.1 Abweichend von A 6.11.1.2 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch das Eindringen von Niederschlägen (z. B. durch Regen-, Tau- oder Schmelzwasser) durch nicht durch Sturm, Hagel oder Weitere Naturgefahren (Elementargefahren) geschaffene Öffnungen am versicherten Gebäude zerstört oder beschädigt werden.

A 6.10.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch

- bekannte Baumängel oder bereits bekannte mangelhafte Instandhaltung an versicherten Gebäuden;
- nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen;
- allmähliche Einwirkung von Witterungseinflüssen;
- Schwamm;
- Grund- und Bodenwasser;
- Ausuferung von Gewässern und Sturmflut;
- Schimmel, es sei denn, sie werden als unmittelbare Folge des versicherten Schadens nachgewiesen.

A 6.10.3 Die Entschädigung, einschließlich mitversicherter Kosten, ist je Versicherungsfall begrenzt auf 10.000 Euro.

A 6.10.4 Die Regelungen zum Selbstbehalt unter A 6.1 finden keine Anwendung.

A 6.11 Nicht versicherte Schäden

A 6.11.1 Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen - es sei denn, im Folgenden sind solche genannt - Schäden durch

A 6.11.1.1 Sturmflut;

A 6.11.1.2 Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen. Dies gilt nicht, wenn diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;

A 6.11.1.3 Grundwasser, soweit nicht infolge von Witterungsniederschlägen oder Ausuferung von oberirdischen Gewässern an die Erdoberfläche gedrungen;

A 6.11.1.4 Feuer gemäß A 3;

A 6.11.1.5 Trockenheit oder Austrocknung;

A 6.11.2 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an

- A 6.11.2.1 Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
- A 6.11.2.2 im Freien befindlichen beweglichen Sachen und Ernteerzeugnissen;
- A 6.11.2.3 Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

A 6.12 Kündigung

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung weiterer Elementarschäden in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

A 6.13 Wartezeit

Der Versicherungsschutz für Schäden durch Überschwemmung und Rückstau beginnt mit dem Ablauf von vierzehn Tagen nach Versicherungsbeginn (Wartezeit).

Diese Regelung entfällt, wenn

- Versicherungsschutz gegen Überschwemmung und Rückstau über einen anderen Vertrag bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt wird oder
- zwischen der Antragstellung und dem zukünftigen Versicherungsbeginn mehr als vierzehn Tage liegen.

A 7 Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub

A 7.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- A 7.1.1 Einbruchdiebstahl (siehe A 7.2)
- A 7.1.2 Vandalismus nach einem Einbruch (siehe A 7.3)
- A 7.1.3 Raub (siehe A 7.4)
- A 7.1.4 Raub auf Transportwegen (siehe A 7.5)

oder durch den Versuch einer solchen Tat zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

A 7.2. Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl ist in folgenden Fällen gegeben:

- A 7.2.1 Unberechtigtes Eindringen in einen Raum eines Gebäudes

Das liegt vor, wenn der Dieb in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt, mit falschem Schlüssel oder mit Hilfe von anderen Werkzeugen eindringt.

Ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt wurde.

Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind.

A 7.2.2 Aufbrechen eines Behältnisses in einem Raum eines Gebäudes

Das liegt vor, wenn der Dieb das in einem Raum befindliche Behältnis aufbricht. Das gilt auch, wenn er das Behältnis mit falschem Schlüssel oder mit Hilfe von anderen Werkzeugen öffnet.

Ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt wurde.

Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind.

A 7.2.3 Einschleichen oder Verborgenen halten

Das liegt vor, wenn der Dieb Sachen aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes entwendet, in das er sich zuvor eingeschlichen oder in dem er sich verborgen gehalten hatte.

A 7.2.4 Gewaltsame Sicherung des Diebesgutes

Der Dieb wird in einem Raum eines Gebäudes auf frischer Tat angetroffen und wendet Gewalt an, um sich den Besitz gestohlener Sachen zu erhalten. Eine Androhung von Gewalt mit Gefahr für Leib oder Leben ist der Anwendung von Gewalt gleichzusetzen.

A 7.2.5 Unberechtigtes Eindringen mit richtigem Schlüssel

Dies liegt in folgenden Fällen vor:

A 7.2.5.1 Der Dieb dringt in den Raum eines Gebäudes mit einem richtigen Schlüssel ein oder öffnet dort damit ein Behältnis. Den richtigen Schlüssel hat sich der Dieb vorher durch Einbruchdiebstahl oder Raub nach A 7.4 beschafft.

Werden jedoch Sachen entwendet, die gegen Einbruchdiebstahl nur unter vereinbarten zusätzlichen Voraussetzungen eines besonderen Verschlusses versichert sind, so gilt dies als Einbruchdiebstahl nur, wenn der Dieb die richtigen Schlüssel des Behältnisses erlangt hat durch

- Einbruchdiebstahl gemäß A 7.2.2 aus einem Behältnis, das mindestens die gleiche Sicherheit wie die Behältnisse bietet, in denen die Sachen versichert sind;
- Einbruchdiebstahl, wenn die Behältnisse, in denen die Sachen versichert sind, zwei Schlösser besitzen und alle zugehörigen Schlüssel außerhalb des Versicherungsortes verwahrt werden; Schlüssel zu verschiedenen Schlössern müssen außerhalb des Versicherungsortes voneinander getrennt verwahrt werden;
- Raub außerhalb des Versicherungsortes; bei Türen von Behältnissen oder Tresorräumen, die mit einem Schlüsselschloss und einem Kombinationsschloss oder mit zwei Kombinationsschlössern versehen sind, steht es dem Raub des Schlüssels gleich, wenn der Täter gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einem seiner

Arbeitnehmer eines der Mittel gemäß A 7.4.2.1 oder A 7.4.2.2 anwendet, um sich die Öffnung des Kombinationsschlusses zu ermöglichen.

A 7.2.5.2 Der Dieb dringt in einen Raum eines Gebäudes mit einem richtigen Schlüssel ein. Den richtigen Schlüssel hat sich der Dieb vorher durch Diebstahl beschafft. Dabei hat weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl des Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht. Der Diebstahl dieses Schlüssels kann auch außerhalb des Versicherungsorts erfolgt sein.

A 7.3 Vandalismus nach einem Einbruch

Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter wie in A 7.2.1 oder A 7.2.5 beschrieben in den Versicherungsort eindringt und dort versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

A 7.4 Raub

A 7.4.1 Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks umfasst den Verlust von
A 7.4.1.1 versicherten Sachen (siehe A 8) und
A 7.4.1.2 sonstigen beweglichen Sachen, soweit deren Mitversicherung vereinbart ist, innerhalb des Versicherungsortes (siehe A 11).

Die Entschädigung von Bargeld, Urkunden, Brief- und Wertmarken ist auf die Versicherungssummen gemäß A 8.3.8.1 begrenzt. Eine Erhöhung der Versicherungssummen kann vereinbart werden.

A 7.4.2 Raub ist in folgenden Fällen gegeben:

A 7.4.2.1 Anwendung von Gewalt

Der Räuber wendet gegen den Versicherungsnehmer Gewalt an, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten.

Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl / Trickdiebstahl).

A 7.4.2.2 Androhung einer Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben

Der Versicherungsnehmer gibt Sachen heraus oder lässt sie sich wegnehmen, weil der Räuber eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben androht. Dabei soll die angedrohte Gewalttat innerhalb des Versicherungsorts verübt werden. Bei mehreren Versicherungsorten ist der Versicherungsort maßgeblich, an dem die Drohung ausgesprochen wird.

A 7.4.2.3 Wegnahme nach Verlust der Widerstandskraft

Dem Versicherungsnehmer werden versicherte Sachen weggenommen, weil seine Widerstandskraft ausgeschaltet war. Der Verlust der Widerstandskraft muss seine Ursache in einer Beeinträchtigung des körperlichen Zustands des Versicherungsnehmers haben. Diese Beeinträchtigung muss unmittelbar vor der Wegnahme bestanden haben und durch einen Unfall oder eine sonstige

nicht verschuldete Ursache wie z. B. eine Ohnmacht oder ein Herzinfarkt entstanden sein.

Dem Versicherungsnehmer stehen geeignete volljährige Personen gleich, denen er die Obhut über die versicherten Sachen vorübergehend überlassen hat. Das gleiche gilt für geeignete volljährige Personen, die durch den Versicherungsnehmer mit der Bewachung der als Versicherungsort vereinbarten Räume beauftragt sind.

A 7.5 Raub auf Transportwegen

A 7.5.1 Raub auf Transportwegen umfasst den Verlust von

A 7.5.1.1 versicherten Sachen (siehe A 8) und

A 7.5.1.2 sonstigen beweglichen Sachen, soweit deren Mitversicherung vereinbart ist, durch Personen, die nicht mit dem Transport beauftragt sind.

Der Transportweg beginnt mit der Übernahme der versicherten Sachen für einen unmittelbar anschließenden Transport und endet an der Ablieferungsstelle mit der Übergabe.

Die Entschädigung von Bargeld, Urkunden, Brief- und Wertmarken ist auf die Versicherungssummen gemäß A 8.3.8.2 begrenzt. Eine Erhöhung der Versicherungssummen kann vereinbart werden.

A 7.5.2 In Ergänzung zu A 7.4 gilt für Raub auf Transportwegen:

A 7.5.2.1 Dem Versicherungsnehmer stehen sonstige Personen gleich, die in seinem Auftrag den Transport durchführen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Transportauftrag durch ein Unternehmen durchgeführt wird, das sich gewerbsmäßig mit Geldtransporten befasst.

A 7.5.2.2 Die den Transport durchführenden Personen, gegebenenfalls auch der Versicherungsnehmer selbst, müssen für diese Tätigkeit geeignet und volljährig sein.

A 7.5.2.3 In den Fällen von A 7.4.2.2 liegt Raub nur vor, wenn die angedrohte Gewalttat an Ort und Stelle verübt werden soll.

A 7.5.3 Transport ohne Mitwirkung des Versicherungsnehmers

Wenn der Versicherungsnehmer bei der Durchführung des Transports nicht persönlich mitwirkt, so leistet der Versicherer Entschädigung bis zu der je Versicherungsfall vereinbarten Summe auch für Schäden, die ohne Verschulden einer der den Transport ausführenden Personen entstehen

A 7.5.3.1 durch Erpressung gemäß § 253 StGB, begangen an diesen Personen;

A 7.5.3.2 durch Betrug gemäß § 263 StGB, begangen an diesen Personen;

A 7.5.3.3 durch Diebstahl von Sachen, die sich in unmittelbarer körperlicher Obhut dieser Person befinden;

A 7.5.3.4 dadurch, dass diese Personen nicht mehr in der Lage sind, die ihnen anvertrauten Sachen zu betreuen.

A 7.5.4 Erforderliche Anzahl an Personen bei einem Transport

Für Schäden durch Raub auf Transportwegen leistet, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, der Versicherer Entschädigung

- A 7.5.4.1 über 25.000 Euro nur, wenn der Transport durch mindestens zwei Personen durchgeführt wurde;
- A 7.5.4.2 über 50.000 Euro nur, wenn der Transport durch mindestens zwei Personen und mit Kraftwagen durchgeführt wurde;
- A 7.5.4.3 über 125.000 Euro nur, wenn der Transport durch mindestens drei Personen und mit Kraftwagen durchgeführt wurde;
- A 7.5.4.4 über 250.000 Euro nur, wenn der Transport durch mindestens drei Personen mit Kraftwagen und außerdem unter polizeilichem Schutz oder unter besonderen, mit dem Versicherer vorher für den Einzelfall oder für mehrere Fälle schriftlich vereinbarten Sicherheitsvorkehrungen durchgeführt wurde.
- A 7.5.5 **Gewahrsam**
- A 7.5.5.1 Soweit A 7.5.4 Transport durch mehrere Personen voraussetzt, muss gemeinschaftlicher Gewahrsam dieser Personen an den versicherten Sachen bestehen. Gewahrsam haben nur Personen, die sich unmittelbar bei den Sachen befinden.
- A 7.5.5.2 Soweit A 7.5.4 Transport mit Kraftwagen voraussetzt, zählt der Fahrer nicht als den Transport durchführende Person. Jedoch muss er als Fahrer von Geldtransporten geeignet sein. Gewahrsam an Sachen in Kraftwagen haben nur die Personen, die sich in oder unmittelbar bei dem Kraftwagen befinden.

Darüber hinaus versichert:

A 7.6 Sachen in Schaukästen oder Vitrinen

- A 7.6.1 Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden an Schaukästen und Vitrinen (ausgenommen Verglasungen) außerhalb des Versicherungsortes, aber innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt und in dessen unmittelbarer Umgebung.
- A 7.6.2 Versichert ist auch die Wegnahme des Inhaltes dieser Schaukästen und Vitrinen, wenn der Täter diese zu diesem Zweck zerstört, zerbricht oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge öffnet.
- A 7.6.3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 5.000 Euro je Schaukasten/Vitrine.

A 7.7 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden

- A 7.7.1 durch Raub auf Transportwegen, wenn und solange eine größere als die vereinbarte Zahl von Transporten gleichzeitig unterwegs ist;
- A 7.7.2 durch Einbruchdiebstahl gemäß A 7 in Sattelkammern;
- A 7.7.3 Feuer gemäß A 2 oder bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser; für Schäden gemäß A 7.5.3.4 gilt dieser Ausschluss nicht;

- A 7.7.4 durch Erdbeben;
- A 7.7.5 durch Überschwemmung;
- A 7.7.6 durch Zerstörung oder Beschädigung der Verglasung infolge Bruches (Zerbrechen). Versicherungsschutz hierfür kann durch eine gesonderte Glasbruchversicherung vereinbart werden.

A 8 Versicherte Sachen

A 8.1 Versicherte Sachen

Versichert sind die in dem Versicherungsvertrag bezeichneten

- A 8.1.1 Gebäude und sonstigen Grundstücksbestandteile;
- A 8.1.2 beweglichen Sachen.

Daten und Programme sind keine Sachen.

A 8.2 Gebäude

A 8.2.1 Versichert sind die im Versicherungsschein aufgeführten Gebäude mit ihren Bestandteilen und mit dem Zubehör, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Die Gebäudebeschreibung ist Vertragsbestandteil für den Versicherungsschutz.

A 8.2.2 Gebäudebestandteile sind in ein Gebäude eingefügte Sachen, die durch ihre Verbindung mit dem Gebäude ihre Selbstständigkeit verloren haben. Zu den Bestandteilen eines Gebäudes gehören solche Sachen nicht, die nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Gebäude verbunden sind.

Als mitversicherte Gebäudebestandteile gelten die festinstallierten:

- A 8.2.2.1 Licht- und Kraftstromanlagen (einschließlich Beleuchtungskörper);
- A 8.2.2.2 Be- und Entlüftungsanlagen;
- A 8.2.2.3 Wasserversorgungsanlagen (einschließlich Druckkessel und Pumpen);
- A 8.2.2.4 Anbindungen, Fressgitter, Halsrahmen;
- A 8.2.2.5 Selbstfangvorrichtungen, Boxenabgrenzungen;
- A 8.2.2.6 Tröge und Tränken;
- A 8.2.2.7 Heizungsanlagen (einschl. Solarheizungsanlagen);
- A 8.2.2.8 Windschutznetze;
- A 8.2.2.9 Ladestationen für Elektrofahrzeuge;
- A 8.2.2.10 bei landwirtschaftlichen Wohngebäuden auch Einbaumöbel bzw. Einbauküchen, die individuell für das Gebäude gefertigt und mit einem großen Einbauaufwand an das Gebäude angepasst sind. Dazu gehören nicht Anbaumöbel oder Anbauküchen, die serienmäßig vorgefertigt sind.
- A 8.2.3 Gebäudezubehör sind bewegliche Sachen, die sich im Gebäude befinden oder außen am Gebäude angebracht sind und der Instandhaltung bzw. überwiegenden Zweckbestimmung des versicherten Gebäudes dienen. Dies sind insbesondere

Brennstoffvorräte für Sammelheizungen; Sachen, die künftig in das Gebäude eingefügt werden sollen (Vorräte an Fliesen, Bodenbelägen, Tapeten); Gemeinschaftswaschanlagen; Wasser-, Gas-, Elektrizitäts- und Wärmezähler; Müllboxen; Klingel-, Briefkastenanlagen; Paketkästen und Balkonkraftwerke (sogenannte Plug and Play Solaranlagen für die Steckdose) bis zur gesetzlich festgelegten Einspeiseleistung auf dem Versicherungsgrundstück.

Der Ausschluss für Photovoltaikanlagen nach A 8.6.7 gilt nicht für Balkonkraftwerke.

A 8.2.4

Weiteres Zubehör sowie sonstige Grundstücksbestandteile sind gemäß folgender abschließender Aufzählung mitversichert, soweit der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt:

- Carports;
- privat genutzte Gewächs-, Geräte- und Gartenhäuser, Grill- und Saunahütten, Outdoorküchen;
- bauliche Grundstückseinfriedungen (Zäune, Mauern);
- Terrassen, Hof- und Gehwegbefestigungen;
- Hundehütten, -zwinger und Kleintierställe;
- Antennenanlagen, Masten (z. B. Fahnenmasten) und elektrische Freileitungen;
- Wege-, Hof- und Gartenbeleuchtungen;
- Fahrradunterstände, Fahrradständer;
- Müllboxenunterstände, Papierkörbe;
- Skulpturen, Hof-Bildkreuze; Firmenschilder;
- Überdachungen, Pergolen;
- fest installierte Freisitze und Pavillons;
Kein Versicherungsschutz besteht für mobile Überdachungen (z. B. Zelte, Zelt pavillons, Planen und Sonnensegel).
- freistehende Außenkammine;
- Gas- und Öltanks;
- fest installierte Wäschespinnen, Wäsche- und Trockenstangen;
- Schutz- und Trennwände;
- Sandkästen, Kinderschaukeln, -spielhäuser und -klettergerüste;
- Ladestationen für Elektrofahrzeuge (soweit nicht Gebäudebestandteil);
- privat genutzte Außenschwimmbekken (fest mit dem Erdreich verbunden; gemauert oder aus Beton- oder Kunststoffguss) einschließlich Zu- und Ableitungsrohren, Technik und fest installierter Abdeckungen;
- Klärgruben des Wohnhauses inklusive eingebauter Technik;

- Paddocks, Fahrhilfen, Düngelagerstätten, Verbindungsleitungen von den Gülleställen zu den Güllelagereinrichtungen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 10 Prozent der Gesamtversicherungssumme des Vertrages.

Werden unter A 8.2.4 genannte Grundstücksbestandteile als eigenständige Gebäudeversicherung versichert, so gelten hierfür die ermittelten Versicherungssummen je aufgeführter Position und nicht die genannte Entschädigungsgrenze.

A 8.2.5 An der Außenseite des Gebäudes angebrachte Sachen

Mitversichert sind auch Sachen, die an der Außenseite eines Gebäudes angebracht sind (z. B. Schilder, Leuchtröhrenanlagen, Markisen, Blendläden, Antennenanlagen, Wetterfahnen, Transparente), soweit der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt.

A 8.3 Bewegliche Sachen

Versichert sind die im Versicherungsschein aufgeführten beweglichen Sachen, insbesondere:

A 8.3.1 Ernteerzeugnisse

Die Versicherung von Ernteerzeugnissen umfasst den gesamten jeweils vorhandenen Bestand an geernteten, noch nicht geernteten und zugekauften Erzeugnissen einschließlich Saatgut.

Ausgenommen von diesem Versicherungsschutz sind die folgenden im Freien befindlichen Kulturen:

A 8.3.1.1 Kartoffeln;

A 8.3.1.2 Rüben;

A 8.3.1.3 Obst;

A 8.3.1.4 Gemüse;

A 8.3.1.5 sonstige Sonderkulturen (einschließlich Rebstöcken und Weihnachtsbäumen).

A 8.3.2 Tierbestand

Die Versicherung des Tierbestandes umfasst, soweit nicht anders vereinbart, grundsätzlich den gesamten jeweils vorhandenen Bestand an Tieren aller Gattungen.

Tiere von besonderem Einzeltierwert über 10.000 Euro sind nur dann mitversichert, wenn dies besonders vereinbart ist. Die Höchstentschädigung je Einzeltier ist auf die Versicherungssumme laut Summenermittlung begrenzt.

A 8.3.3 Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen

Mitversichert sind Gebrauchsgegenstände, die sich im Eigentum der Betriebsangehörigen und die sich üblicherweise auf Verlangen des Arbeitgebers innerhalb des Versicherungsortes befinden, z. B. Bekleidung, Fachliteratur, Fahrräder, Taschen, Werkzeuge.

Nicht hierzu gehören:

Bargeld, Kraftfahrzeuge, Wertpapiere sowie der in Wohnungen befindliche Hausrat

Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 Euro begrenzt.

A 8.3.4 Sachen in Sattelkammern

Soweit ausdrücklich vereinbart, sind Schäden durch Einbruchdiebstahl gemäß A 7 von Sachen in Sattelkammern mitversichert.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 Euro begrenzt.

Es gilt je Versicherungsfall ein Selbstbehalt von 500 Euro.

Sattelkammern außerhalb des Betriebsgrundstücks sind nicht versichert.

A 8.3.5 Heu und Stroh in Diemen, offenen Ballenlagern oder in offenen Feldscheunen

A 8.3.5.1 Mitversichert gegen Brandschäden sind Schober (Diemen) und Ballenlager im Freien sowie in offenen Feldscheunen bis 30.000 Euro pro Jahr. Darüber hinaus nur aufgrund besonderer Vereinbarung.

A 8.3.5.2 Je Diemen oder Großballenlager werden maximal 15.000 Euro ersetzt.

A 8.3.5.3 Diemen und Großballenlager, die einen Abstand von weniger als 50 m haben, gelten als ein Diemen oder Großballenlager.

A 8.3.5.4 Überjähriges Stroh ist nicht mehr versichert.

A 8.3.6 In das Gebäude eingefügte Sachen des Versicherungsnehmers als Mieter/Pächter

Mitversichert sind in das Gebäude eingefügte Sachen, die der Versicherungsnehmer als Mieter oder Pächter auf seine Kosten angeschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt.

A 8.3.7 Bargeld, Urkunden, Brief- und Wertmarken

Bargeld, Urkunden (z. B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere) und Brief- und Wertmarken sind auf Erstes Risiko mitversichert.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf:

A 8.3.7.1 50.000 Euro, sofern die Wertsachen in einem verschlossenen Wertschutzschrank mindestens der Sicherheitsstufe II, III oder IV nach VdS / DIN EN 1143-1 (Mindestmasse 1.000 kg) aufbewahrt werden;

A 8.3.7.2 20.000 Euro, sofern die Wertsachen in einem verschlossenen Wertschutzschrank mindestens der Sicherheitsstufe I nach VdS / DIN EN 1143-1 (Mindestmasse 1.000 kg) aufbewahrt werden;

A 8.3.7.3 15.000 Euro, sofern die Wertsachen in einem verschlossenen mehrwandigen Stahlschrank mindestens der Sicherheitsstufe N nach VdS bzw. Sicherheitsstufe O nach DIN EN 1143-1 oder alternativ – in einem Wertschutzschrank alter Bauweise (Prüfung nach VDMA 24990) –

mindestens der Sicherheitsstufe B aufbewahrt werden (Mindestmasse jeweils 300 kg);

A 8.3.7.4 2.500 Euro, sofern die Wertsachen unter anderem Verschluss in verschlossenen Behältnissen, die eine erhöhte Sicherheit – auch gegen die Wegnahme der Behältnisse selbst – haben, aufbewahrt werden.

A 8.3.7.5 100 Euro je Registrierkasse und 1.000 Euro insgesamt für Bargeld in Registrierkassen, solange diese geöffnet sind.

Sofern ein Wertschutzschrank die erforderliche Mindestmasse gemäß A 8.3.7.1 – A 8.3.7.3 nicht erreicht, muss dieser nach den Vorschriften des Herstellers fest im Boden verankert sein.

A 8.3.8 Schäden durch Raub

Die Entschädigung für Schäden durch Raub

A 8.3.8.1 innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks (siehe A 7.4) ist je Versicherungsfall begrenzt auf die unter A 8.3.7 genannten Beträge gemäß den dort benannten Verschlussvorschriften, mindestens jedoch auf 2.500 Euro;

A 8.3.8.2 auf Transportwegen (siehe A 7.5) ist je Versicherungsfall begrenzt auf 10 Prozent der Versicherungssumme gemäß A 8.3.7 mindestens 3.500 Euro und maximal 10.000 Euro.

A 8.3.9 Für Bargeld, Urkunden, Brief- und Wertmarken besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Einbruchdiebstahlversicherung (siehe A 7) nur, sofern die betrieblichen Einrichtungen (z. B. Büro, Verkaufsraum, Werkstatt) auf dem Hof gegen Schäden durch Einbruchdiebstahl versichert sind.

A 8.3.10 Bewegliche Sachen gemäß A 8.3.1 bis A 8.3.8 sind nur versichert, soweit der Versicherungsnehmer

A 8.3.10.1 Eigentümer ist;

A 8.3.10.2 sie unter Eigentumsvorbehalt erworben oder mit Kaufoption geleast hat, die zum Schadenzeitpunkt noch nicht abgelaufen oder bereits ausgeübt war;

A 8.3.10.3 sie sicherungshalber übereignet hat.

A 8.4 Fremdes Eigentum

Über A 8.3.10.2 und A 8.3.10.3 hinaus ist fremdes Eigentum nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert.

A 8.5 Versicherte Interessen

Die Versicherung gemäß A 8.3.10.2 und 8.3.10.3 und A 8.4 gilt für Rechnung des Eigentümers und des Versicherungsnehmers.

In den Fällen nach A 8.4 ist jedoch für die Höhe des Versicherungswertes nur das Interesse des Eigentümers maßgebend.

A 8.6 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist:

- A 8.6.1 Münzen und Medaillen, Schmucksachen, Perlen und Edelsteine, auf Geldkarten geladene Beträge, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetallen, soweit sie nicht dem Raumschmuck dienen oder Teile von Werkzeugen sind;
- A 8.6.2 Baubuden, Zelte, Traglufthallen;
- A 8.6.3 Zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen;
- A 8.6.4 Hausrat aller Art;
- A 8.6.5 Grund und Boden, Wald oder Gewässer;
- A 8.6.6 Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) samt Inhalt sowie Geldautomaten;
- A 8.6.7 Photovoltaikanlagen;
- A 8.6.8 Windkraftanlagen;
- A 8.6.9 Biogasanlagen.

A 9 Daten und Programme

A 9.1 Schaden am Datenträger

Entschädigung für Daten und Programme gemäß A 9.2, A 9.3 und A 9.4 wird nur geleistet, wenn der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten und Programme durch einen dem Grunde nach versichertem Schaden an dem Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, verursacht wurde.

A 9.2 Daten und Programme, die für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig sind

Der Versicherer ersetzt die für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendigen Daten und Programme im Rahmen der Position, der die Sache zuzuordnen ist, für deren Grundfunktion die Daten und Programme erforderlich sind.

Für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendige Daten und Programme sind Systemprogrammdateien aus Betriebssystemen oder damit gleichzusetzende Daten.

A 9.3 Daten und Programme als Handelsware

Der Versicherer ersetzt die auf einem versicherten und zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeicherten Daten und Programme im Rahmen der Position, der der zum Verkauf bestimmte Datenträger zuzuordnen ist.

A 9.4 Sonstige Daten und Programme

Der Versicherer ersetzt sonstige Daten und Programme im Rahmen der Position Geschäftsunterlagen.

Sonstige Daten und Programme sind serienmäßig hergestellte Programme, individuelle Programme und individuelle Daten, sofern diese Daten und Programme weder für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig noch auf einem zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeichert sind.

A 9.5 Ausschlüsse

- A 9.5.1 Nicht versichert sind Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist, die nicht betriebsfertig oder nicht lauffähig sind oder die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.
- A 9.5.2 Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Umstände keine Entschädigung für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (z. B. Kopierschutzstecker oder Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z. B. Kosten für neuerlichen Lizenzerwerb).

A 10 Ertragsausfallversicherung

A 10.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Wird der landwirtschaftliche Betrieb des Versicherungsnehmers durch einen Sachschaden, verursacht durch eine versicherte Gefahr an einer versicherten Sache, unterbrochen oder beeinträchtigt, so ersetzt der Versicherer den dadurch entstehenden Ertragsausfallschaden.

A 10.2 Deckungsbeitrag

Der Ertragsausfallschaden entspricht dem entgangenen Deckungsbeitrag. Der Deckungsbeitrag errechnet sich aus der Differenz zwischen Erlös und produktionsabhängigen Kosten.

A 10.3 Rückwirkungsschäden

- A 10.3.1 Soweit ausdrücklich vereinbart, sind Ertragsausfallschäden im versicherten Betrieb infolge eines versicherten Sachschadens in einem Fremdbetrieb als Rückwirkungsschaden mitversichert, auch ohne, dass der versicherte Betrieb selbst einen Sachschaden erlitten hat.
- A 10.3.2 Versichert sind Rückwirkungsschäden in der ersten vorgelagerten (Zulieferer) und der ersten nachgelagerten (Abnehmer) Handelsstufe.
- A 10.3.3 Der Versicherer leistet Entschädigung bis zu 100.000 Euro je Versicherungsjahr auf Erstes Risiko.

A 10.4 Schadenfeststellung

Bei der Feststellung des Ertragsausfallschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die den Ablauf und das Ergebnis des Betriebes während der Haftzeit günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn die Beeinträchtigung nicht eingetreten wäre.

A 10.5 Ausschlüsse

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit der Ertragsausfallschaden zurückzuführen ist auf

- A 10.5.1 außergewöhnliche Ereignisse, die während der Unterbrechung eintreten;
- A 10.5.2 behördlich angeordnete Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen;
- A 10.5.3 Energiegewinnungsanlagen, wie z. B. Biogasanlagen, Photovoltaikanlagen, Windkraftanlagen.

A 10.6 Haftzeit

Der Versicherer haftet für den Ertragsausfallschaden, der innerhalb von 24 Monaten seit Eintritt des Sachschadens (Haftzeit) entsteht.

A 10.7 Unterversicherungsverzicht

Der Versicherer leistet Entschädigung bis zur vereinbarten Versicherungssumme. Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der Unterversicherung (Erst-Risiko-Versicherung).

A 11 Versicherungsort

A 11.1 Örtlicher Geltungsbereich

A 11.1.1 Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes.

Diese Beschränkung gilt nicht für Sachen, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen.

A 11.1.2 Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden oder die als Versicherungsort bezeichneten Grundstücke.

A 11.1.3 Für bewegliche Sachen (Inventar) besteht Versicherungsschutz auch außerhalb des Versicherungsortes – unter Berücksichtigung der Bestimmungen nach A 1.4, A 4.12.2.2, A 5.4.2.2 und A 6.11.2.2 – innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

A 11.1.4 Alle Voraussetzungen eines Einbruchdiebstahls (siehe A 7.2), von Vandalismus nach einem Einbruch (siehe A 7.3) oder eines Raubes (siehe A 7.4) müssen innerhalb des Versicherungsortes verwirklicht worden sein.

Bei mehreren Versicherungsorten müssen alle Voraussetzungen innerhalb desselben Versicherungsortes verwirklicht worden sein.

Nicht versichert sind Sachen, die an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, es sei denn, das Heranschaffen erfolgt nur innerhalb des Versicherungsortes, an dem die Tathandlungen nach A 7.4.2 verübt wurden.

Bei Raub auf Transportwegen sind nur die Sachen versichert, die sich bei Beginn der Tat an dem Ort befunden haben, an dem die Gewalt ausgeübt oder die Drohung mit Gewalt verübt wurde.

A 11.2 Bezeichnung des Versicherungsortes

A 11.2.1 Versicherungsort sind die Gebäude oder Räume von Gebäuden, die im Versicherungsvertrag bezeichnet sind oder die sich auf den im Versicherungsvertrag bezeichnetem Grundstück befinden sowie Schaukästen und Vitrinen innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt, und in dessen unmittelbarer Umgebung.

A 11.2.2 Landwirtschaftliche Wohngebäude sind Gebäude, die überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden. Sofern der zu Wohnzwecken genutzte Anteil weniger als die Hälfte beträgt, gelten ausdrücklich für landwirtschaftliche Wohngebäude aufgeführte Erweiterungen, Vereinbarungen und Kosten hier nicht als vereinbart.

- A 11.2.3 Für Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen besteht in den Wohnräumen der Betriebsangehörigen kein Versicherungsschutz.
- A 11.2.4 Der Versicherungsort für Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks (siehe A 7.4) ist das gesamte Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, wenn das Grundstück allseitig umfriedet ist.
- A 11.2.5 der Versicherungsort für Raub auf Transportwegen (siehe A 7.5) ist, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, die Bundesrepublik Deutschland.
- A 11.2.6 Nur soweit dies ausdrücklich vereinbart ist, sind Sachen im Freien auch innerhalb des Grundstücks auf dem der Versicherungsort liegt versichert.
- A 11.2.7 Bargeld und Wertsachen
Soweit Bargeld, Urkunden, Brief- und Wertmarken versichert sind, besteht Versicherungsschutz nur in verschlossenen Räumen oder Behältnissen der im Versicherungsvertrag bezeichneten Art.
Sofern zusätzlich vereinbart, sind diese während der Geschäftszeit oder sonstiger vereinbarter Zeiträume auch ohne Verschluss bis zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze versichert.
- A 11.2.8 Registrierkassen
Registrierkassen sowie elektrische und elektronische Kassen, Rückgeldgeber und Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) gelten nicht als Behältnis im Sinne von A 11.2.7.
Bargeld in Registrierkassen sowie elektrischen und elektronischen Kassen ist gemäß A 8.3.7.5 versichert.

A 12 Allgemeine Erweiterungen, Vereinbarungen und versicherte Kosten

Der Versicherer leistet für folgende Vereinbarungen und Kosten, die infolge eines Versicherungsfalls erforderlich und tatsächlich angefallen sind.

Die Gesamtentschädigung der aufgeführten Vereinbarungen und Kosten beträgt je Versicherungsfall zusätzlich 100 % der Gesamtversicherungssumme des Vertrages, mindestens jedoch 100.000 Euro, maximal 5.000.000 Euro.

Besondere Höchstentschädigungsgrenzen oder Selbstbehalte im Schadenfall sind bei den einzelnen Haftungserweiterungen und Kosten genannt.

Sollte keine einzelne Entschädigungsgrenze vereinbart sein, gilt die Gesamtentschädigungsgrenze gemäß Satz 1.

Die Entschädigungsgrenze gemäß Satz 1 wird nicht für die Feststellung einer Unterversicherung herangezogen.

Sofern eine Unterversicherung (siehe A 16.4) besteht, werden Mehrkosten gemäß A 12.2.4 und A 12.2.5 bei der Berechnung der Unterversicherung berücksichtigt.

Entschädigungen aus einem anderen Versicherungsvertrag oder sonstige Zahlungen werden bei der Ermittlung der Entschädigung angerechnet.

Sollten bei einem Versicherungsfall mehrere Entschädigungsgrenzen gelten, ist der niedrigere Betrag maßgebend (siehe A 16.8).

Eine vom Versicherer zu leistende Entschädigung zur Gebäudeversicherung wird auch geleistet, soweit der Versicherungsnehmer als Mieter oder Pächter für das versicherte Risiko die Gefahr trägt.

A 12.1 Allgemeine Erweiterungen

A 12.1.1 Verzicht auf Einrede der groben Fahrlässigkeit

A 12.1.1.1 Der Versicherer verzichtet bis zu einem Entschädigungsbetrag von 250.000 Euro bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles auf eine Kürzung des Entschädigungsbetrages.

Darüber hinaus beträgt der Abzug für entschädigungspflichtige Schäden maximal 20 %.

A 12.1.1.2 Bei Schäden an landwirtschaftlichen Wohngebäuden (siehe A 11.2.2) verzichtet der Versicherer unabhängig von der Höhe des Entschädigungsbetrages bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles generell auf eine Kürzung des Entschädigungsbetrages.

A 12.1.1.3 Die Vereinbarungen zu A 12.1.1.1 und A 12.1.1.2 gelten nicht für die grob fahrlässige Verletzung von Sicherheitsvorschriften (siehe A 19) oder anderer Obliegenheiten (siehe B 3.3).

A 12.1.2 Verzicht auf Einrede der groben Fahrlässigkeit bei Verletzung von Obliegenheiten und Sicherheitsvorschriften für landwirtschaftliche Wohngebäude

Der Versicherer verzichtet bei landwirtschaftlichen Wohngebäuden (siehe A 11.2.2) abweichend von B 3.3.3.1 bei grob fahrlässiger Verletzung von Obliegenheiten und Sicherheitsvorschriften gemäß A 19 und B 3.3 bis zu einer Entschädigungsgrenze von 5.000 Euro auf eine Kürzung des Entschädigungsbetrages.

Bei einer Versicherungsleistung, die 5.000 Euro übersteigt, wird die über diese Summe hinausgehende Versicherungsleistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis gekürzt.

Der Verzicht gilt nicht für Schäden,

- die der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant vorsätzlich herbeiführen (siehe B 4.12.1.1 und B 4.13);
- durch Verletzung der Sicherheitsvorschriften für dauerhaft unbewohnte bzw. ungenutzte und unbeaufsichtigte Gebäude oder Gebäudeteile (siehe A 20.1.4).

A 12.1.3 Innere Unruhen, böswillige Beschädigungen inklusive Graffiti, Streik und Aussperrung

A 12.1.3.1 Innere Unruhen

Versichert sind Schäden, die entstehen durch

- Zerstörung oder Beschädigung unmittelbar durch Gewalthandlungen im Zusammenhang mit Inneren Unruhen

oder

- Abhandenkommen in unmittelbarem Zusammenhang mit Inneren Unruhen.

Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.

A 12.1.3.2

Böswillige Beschädigung und Graffiti

Versichert ist jede vorsätzliche, unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung von versicherten Sachen (böswillige Beschädigung) durch fremde Personen. Fremde Personen sind alle Personen, die keine berechtigte Verfügungsgewalt der versicherten Sache haben.

Für Graffitischäden (Verunstaltungen durch Farben oder Lacke) wird eine Entschädigung nur für Schäden an landwirtschaftlichen Wohngebäuden sowie Büro- und Sozialgebäuden geleistet.

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden

- durch Abhandenkommen versicherter Sachen;
- die im Zusammenhang mit einem Einbruch oder Einbruchversuch entstehen;
- durch Glasbruch.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 Euro begrenzt.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Schaden dem Versicherer und der Polizei unverzüglich anzuzeigen.

A 12.1.3.3

Streik, Aussperrung

Versichert sind Schäden, die entstehen durch

- Zerstörung oder Beschädigung unmittelbar durch Streik oder Aussperrung
- oder
- Abhandenkommen in unmittelbarem Zusammenhang mit Streik oder Aussperrung.

Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

A 12.1.3.4

Öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

A 12.1.3.5

Besonderes Kündigungsrecht

Versicherungsnehmer und Versicherer können die Gefahr Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung inkl. Graffiti und Streik, Aussperrung jederzeit kündigen. Die Kündigung wird 1 Woche nach Zugang wirksam.

Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

A 12.1.4

Unterstellung von nicht landwirtschaftlichen Fahrzeugen (Wohnmobile, Kraftfahrzeuge), Booten, Wohnwagen in landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden

Abweichend von A 19.1.8 in Verbindung mit der Garagenverordnung oder Landesbauordnung dürfen in dem versicherten landwirtschaftlichen Gebäude auch nichtlandwirtschaftliche Fahrzeuge (Wohnmobile, Kraftfahrzeuge), Boote und Wohnwagen untergestellt werden.

In dem Zeitraum der Unterstellung dürfen in dem Gebäude

- keine leichtentflammaren Sachen (z.B. Heu, Stroh, Hackschnitzel, etc.),
- keine Kraftstoffe oder Öle

gelagert und keine Zündquellen vorhanden sein.

Vorhandene Batterien müssen für die Dauer der Unterstellung ausgebaut oder abgeklemmt werden.

Im Gebäude sind keine feuergefährlichen Arbeiten, Wartungs- oder Reparaturarbeiten an Fahrzeugen erlaubt.

A 12.1.5

Inhalt von Kraftfahrzeugen

Versichert sind eigene Marktfrüchte und Produktionsmittel, die durch den vorliegenden Vertrag versichert sind, während der Beförderung in eigenen, aber auch in gemieteten oder geleasten Fahrzeugen. Die Versicherung gilt auf dem Weg zu Kunden, Betriebsstellen oder zu sonstigen Abhol- und Auslieferungsorten.

Der Versicherer leistet Entschädigung für den Verlust oder die Beschädigung der versicherten Sachen gemäß Satz 1 in folgenden Fällen:

- Unfall des Kraftfahrzeugs
- Einbruch in das Kraftfahrzeug
- Diebstahl des Fahrzeugs mit Ladung

Mitversichert sind die nach einem Versicherungsfall anfallenden Kosten zum Zwecke der Bergung, Beseitigung oder Vernichtung.

Nicht versichert sind Transportmittel, Transportschäden an Maschinen, Geräten oder Tieren sowie Schäden an Transportgütern, die während des Be- und Entladens entstehen.

Vor Eintritt des Versicherungsfalls hat der Versicherungsnehmer dafür Sorge zu tragen, dass

- der Fahrer des Transportmittels im Besitz einer hierfür gültigen Fahrerlaubnis ist;
- nur Transportmittel verwendet werden, die für die Aufnahme und Beförderung der Güter geeignet sind, sich in einem den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Zustand befinden und polizeilich zugelassen sind;
- die zugelassene Ladefähigkeit nicht überschritten wird;
- zur Vermeidung eines Diebstahles das Transportmittel unter Anwendung sämtlicher vorhandener Sicherungseinrichtungen ordnungsgemäß gesichert ist;
- zur Vermeidung eines Diebstahles nach Aufbruch des Transportmittels bei mit Planen versehenen Transportmitteln die geschlossene Plane durch Ketten und Schloss oder durch eine andere, mindestens gleich sichere Art am Transportmittel befestigt ist;
- zur Vermeidung eines Diebstahles während der Nachtzeit (von 22.00 bis 6.00 Uhr) zusätzlich zu d) und e) das Transportmittel sich in einer verschlossenen Einzelgarage oder einem verschlossenen Wirtschaftsgebäude befindet oder dauernd beaufsichtigt wird;
- Sachen ordnungsgemäß und beanspruchungsgerecht verpackt sowie sachgemäß verladen und gesichert sind.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Teil B 3.3.1.2 und B 3.3.3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Unter einem Versicherungsfall sind alle Schäden zu verstehen, die aus ein und derselben Ursache innerhalb von 12 Stunden an einem Ereignisort anfallen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 Euro begrenzt.

A 12.1.6 Versicherungsschutz bei unklarem Zeitpunkt des Versicherungsfalls nach Versichererwechsel

Ist der Zeitpunkt des Eintritts eines Versicherungsfalls nach einem Versichererwechsel unklar, besteht in Erweiterung zu Teil B 1.1 Versicherungsschutz aus diesem Vertrag im vereinbarten Umfang.

Dies setzt voraus, dass

- der Versicherungsnehmer nicht nachweisen kann, ob der Versicherungsfall während der Laufzeit dieses Vertrages oder einer Vorversicherung eingetreten ist und
- ohne Unterbrechung Versicherungsschutz für die betroffene Gefahr nach A 1 besteht und
- der Versicherungsnehmer bei Antragstellung keine Kenntnis von dem Versicherungsfall hatte.

Der Versicherungsnehmer hat die Entschädigung zurückzuzahlen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Versicherungsfall während der Laufzeit der Vorversicherung eingetreten ist.

A 12.1.7 Anerkennung der Risikoverhältnisse

Hat der Versicherer das versicherte Risiko besichtigt und liegt ein Besichtigungsbericht vor, so erkennt der Versicherer an, dass ihm alle Gefahrumstände wahrheitsgemäß und vollständig angezeigt worden sind, die nach Teil B 3.1 anzeigepflichtig waren.

Dies gilt jedoch nicht für Umstände die arglistig verschwiegen worden sind.

A 12.1.8 Leistungsverbesserungs-Garantie

Werden die diesem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Vertragsbestimmungen ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrbeitrag verbessert, so gelten diese Leistungsverbesserungen mit sofortiger Wirkung.

A 12.2 Vereinbarungen und versicherte Kosten

Innerhalb der versicherten Gefahr:

A 12.2.1 Aufräumungs- und Abbruchkosten

Aufräumungs- und Abbruchkosten sind Aufwendungen für das Aufräumen der Schadenstätte einschließlich des Abbruchs stehen gebliebener Teile, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten.

A 12.2.2 Bewegungs- und Schutzkosten

Bewegungs- und Schutzkosten sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von versicherten Sachen, andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für De- oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

A 12.2.3 Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen

Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen sind Kosten für Abbruch, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen, die infolge eines Versicherungsfalles nach A 2.3 durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen und soweit die Maßnahmen gesetzlich geboten sind.

A 12.2.4 Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen

Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf.

Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.

War aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.

Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.

Mehrkosten infolge Preissteigerungen, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen verzögert, werden gemäß A 12.2.5 ersetzt.

Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt.

Sofern eine Unterversicherung (siehe A 16.4) besteht, werden die Mehrkosten bei der Berechnung der Unterversicherung berücksichtigt

A 12.2.5 Mehrkosten durch Preissteigerungen nach einem Versicherungsfall

Mehrkosten durch Preissteigerungen sind Aufwendungen für Preissteigerungen versicherter und vom Schaden betroffener Sachen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.

Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.

Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel sind nicht versichert.

Sofern behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen verzögern, werden die dadurch entstandenen Preissteigerungen jedoch ersetzt.

Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwerts zum Neuwert ersetzt.

Sofern eine Unterversicherung (siehe A 16.4) besteht, werden die Mehrkosten bei der Berechnung der Unterversicherung berücksichtigt.

A 12.2.6 Reparaturkosten für provisorische Maßnahmen

Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für provisorische Reparaturmaßnahmen zum Schutz versicherter Sachen. Die Kosten müssen in einem angemessenen Verhältnis zu der erwartenden Schadenhöhe stehen.

A 12.2.7 Mehrkosten für den alters- und behindertengerechten Wiederaufbau

Der Versicherer ersetzt die notwendigen Mehrkosten für den alters- oder behindertengerechten Wiederaufbau der vom Schaden betroffenen Sachen von versicherten Wohn-, Büro- oder Sozialgebäuden.

Ein alters- oder behindertengerechter Wiederaufbau liegt ausschließlich vor bei

- einem schwellenlosen rollstuhl- bzw. rollatorgerechten Umbau,
- der Installation von Handläufen im Treppenhaus,
- dem Einbau eines Treppenliftes,
- einem Umbau in Badezimmer und Küche, der die Selbständigkeit unterstützt,
- der Verbreiterung von Türen/ Türzargen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 Euro begrenzt.

A 12.2.8 Mehrkosten für behördlich nicht vorgeschriebene energetische Modernisierung von Gebäuden

Der Versicherer ersetzt bei der Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Gebäudeteile auch Mehrkosten für behördlich nicht vorgeschriebene energetische und tatsächlich durchgeführte Modernisierungsmaßnahmen, soweit diese für Neubauten dem Stand der Technik entsprechen.

Soweit diese Maßnahmen bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles veranlasst wurden, werden diese Kosten nicht ersetzt.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 25.000 Euro begrenzt.

A 12.2.9 Mehrkosten für den Einsatz von Primärenergie

Ersetzt werden die nach einem ersatzpflichtigen Schaden nachgewiesenen Mehrkosten für den notwendigen Einsatz von Primärenergie durch Ausfall von Anlagen der regenerativen Energieversorgung auf Grundlage von Solarthermie (nicht Photovoltaik), oberflächennaher Geothermie sowie sonstigen Wärmepumpenanlagen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt.

A 12.2.10 Mehrkosten für energetische Modernisierung von Inventar

Werden durch einen ersatzpflichtigen Schaden im versicherten Betrieb genutzte

- hauswirtschaftliche Geräte zerstört oder in der Art beschädigt, dass eine Reparatur unwirtschaftlich ist, ersetzt der Versicherer die Mehrkosten für die Neuanschaffung neuer Geräte mit der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren höchsten Effizienzklasse.

Versicherungsschutz besteht für folgende Geräte:

Kühlschränke, Gefrierschränke, Gefriertruhen, Elektroherde/- backöfen/ -grills, Dunstabzugshauben, Waschmaschinen, Geschirrspülmaschinen, Wäschetrockner, Toaster, Mikrowellenherde und Kaffeemaschinen.

- Bürogeräte zerstört oder in der Art beschädigt, dass eine Reparatur unwirtschaftlich ist, ersetzt der Versicherer die Mehrkosten für die Neuanschaffung neuer Geräte mit der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren höchsten Effizienzklasse.

Versicherungsschutz besteht für folgende Geräte:

Computer, Notebooks, Monitore, Drucker und Kopierer.

Die Mehrkosten je Gerät sind auf 500 EUR und je Versicherungsfall auf insgesamt auf 5.000 EUR begrenzt.

A 12.2.11 Stornokosten bei schadenbedingtem Reisestorno

Der Versicherer ersetzt die Stornokosten einer bereits gebuchten, mindestens 4-tägigen Urlaubsreise, wenn der Versicherungsnehmer und mitreisende Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben, wegen eines erheblichen Versicherungsfalles eine Urlaubsreise stornieren müssen.

Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000 Euro übersteigt.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Stornierung der Reise mit dem Versicherer Kontakt aufzunehmen und Weisungen einzuholen, soweit es die Umstände gestatten.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt.

A 12.2.12 Rückreisekosten aus dem Urlaub

Versichert sind Kosten für nachgewiesene Fahrtmehrkosten, wenn der Versicherungsnehmer wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig seine Urlaubsreise abbricht und an den Schadensort reist.

Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000 Euro erreicht und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadensort notwendig macht.

Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit des Versicherungsnehmers vom Versicherungsgrundstück von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von maximal 6 Wochen.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Antritt der Reise an den Schadensort bei dem Versicherer Weisungen einzuholen, soweit es die Umstände gestatten.

Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, entsprechend dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadensort.

A 12.2.13 Hotelkosten für eine vom Versicherungsnehmer selbst genutzte Wohnung in einem landwirtschaftlichen Wohngebäude auf dem Betriebsgrundstück

Versichert sind Kosten für Hotel- oder ähnliche Unterbringung einschließlich Nebenkosten (z. B. Frühstück, Telefon), wenn die vom Versicherungsnehmer und seinen Familienangehörigen eigengenutzte Wohnung im versicherten Betrieb unbewohnbar wurde und/oder die Nutzung unzumutbar ist.

Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem das Gebäude wieder bewohnbar ist, längstens für 200 Tage. Die Entschädigung ist pro Tag auf 200 Euro begrenzt.

Die Kosten werden nur ersetzt,

- soweit durch den Vertrag eine ständig bewohnte Wohnung versichert ist;
- soweit der Versicherungsnehmer nicht Mietwert nach A 13 beansprucht;

- soweit nicht Ersatz aus einem Hausratversicherungsvertrag verlangt werden kann.

A 12.2.14 Transport- und Lagerkosten

Werden versicherte Sachen infolge eines ersatzpflichtigen Versicherungsfalles vom Versicherungsgrundstück entfernt und für die Dauer der Wiederherstellung des versicherten Gebäudes extern gelagert, so ersetzt der Versicherer die Lagerkosten bis zu einer Dauer von maximal 180 Tagen.

Voraussetzung ist, dass eine Lagerung in einem benutzbar gebliebenen Teil des Gebäudes oder auf dem Versicherungsgrundstück nicht zumutbar ist.

Ebenso leistet der Versicherer Entschädigung für den Transport zur Einlagerung sowie den Rücktransport vom Lagerort zum Versicherungsgrundstück.

Je Versicherungsfall gilt eine Entschädigungsgrenze in Höhe von 10.000 Euro vereinbart

A 12.2.15 Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen

Entsteht durch den Eintritt eines Versicherungsfalles eine Gefahr innerhalb oder außerhalb des Versicherungsgrundstücks, zu deren Beseitigung der Versicherungsnehmer auf Grund gesetzlicher oder öffentlich-rechtlicher Vorschriften verpflichtet ist, so ersetzt der Versicherer die hierfür erforderlichen Kosten.

A 12.2.16 Bewachungskosten

Bewachungskosten sind Kosten für die Bewachung versicherter Sachen, wenn die versicherten Gebäude infolge eines Versicherungsfalles nicht nutzbar sind und Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten.

Ersetzt werden die Kosten bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind, längstens für die Dauer von 72 Stunden.

A 12.2.17 Kosten für die Beseitigung von Aufbruchschäden zur Rettung von Menschenleben im Versicherungsfall

Versichert sind Kosten für die Beseitigung von Beschädigungen versicherter Sachen nach A 8, wenn sich die Polizei oder Feuerwehr zur Rettung von Menschenleben gewaltsam Zugang zu einer oder mehreren Wohnungen oder einem Betriebsgebäude verschafft hat und ein Versicherungsfall vorliegt. Das gilt auch dann, wenn diese Wohnungen bzw. Betriebsgebäude nicht direkt vom Versicherungsfall betroffen sind.

Voraussetzung ist, dass diese Kosten infolge eines Versicherungsfalles erforderlich und tatsächlich angefallen sind.

A 12.2.18 Wiederherstellungskosten für Geschäftsunterlagen

Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen sind Aufwendungen, die innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Geschäftsunterlagen, serienmäßig hergestellten Programmen, individuellen Daten und individuellen Programmen anfallen.

A 12.2.19 Aufgebots- und Wiederherstellungskosten für Urkunden

Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles anfallenden Kosten des Aufgebotsverfahrens und der Wiederherstellung von Wertpapieren und sonstigen Urkunden einschließlich anderer Auslagen für die Wiedererlangung, die der Versicherungsnehmer den Umständen nach für geboten halten durfte.

Versichert ist auch der Zinsverlust, der dem Versicherungsnehmer durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren entstanden ist.

A 12.2.20 Beseitigung umgestürzter Bäume

Der Versicherer ersetzt die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten, um Bäume oder deren Teile zu entfernen, abzutransportieren und zu entsorgen.

Folgende Voraussetzungen müssen alle erfüllt sein:

- Es sind Bäume des Versicherungsgrundstücks.
- Diese Bäume sind durch Blitzschlag oder Sturm umgestürzt, bis zum Kronenansatz abgeknickt oder abgebrochen oder derart beschädigt, dass sie entfernt werden müssen.
- Eine natürliche Regeneration dieser Bäume ist nicht zu erwarten.

Bereits abgestorbene Bäume sind nicht versichert. Abgebrochene Äste und Sträucher fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

Der Versicherer ersetzt außerdem die entstehenden Kosten für das Entfernen des Wurzelstumpfes, für eine ersatzweise Bepflanzung mit Jungpflanzen in Hochstammqualität bis 14/16 cm Stammumfang, für die Verfüllung mit Erdreich und für die Angleichung an das übrige Geländeniveau.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 20.000 Euro begrenzt.

A 12.2.21 Eigentum von Gästen im Beherbergungsbetrieb auf dem Betriebsgrundstück

Sofern durch den Vertrag ein landwirtschaftlicher Nebenbetrieb mit Gästebeherbergung versichert ist, gilt:

Mitversichert ist Eigentum von Gästen, das dem Versicherungsnehmer nicht zur Verwahrung übergeben wurde. Dies gilt auch für Hausrat aller Art.

Nicht versichert sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, Bargeld, Wertsachen, zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen.

Die Entschädigung ist begrenzt auf

- 5.000 Euro je Zimmer für Übernachtungsgäste;
- 500 Euro je Tagesgast.

Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Gast nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.

A 12.2.22 Außenmobiliar von gastronomischen Angeboten auf dem Betriebsgrundstück

Sofern durch den Vertrag ein landwirtschaftlicher Nebenbetrieb mit Außenbewirtschaftung versichert ist, gilt:

Der Versicherer leistet Entschädigung

- im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl, sofern die versicherten Sachen gegen Wegnahme gesichert sind.
- für die Gefahr Sturm/Hagel

für Zelte, Pavillons, Tische, Stühle und Bänke (ohne Auflagen), Sonnenschirme, Heizstrahler und Sichtschutzelemente auf dem Versicherungsgrundstück oder in dessen unmittelbarer Umgebung.

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Weitere Naturgefahren (Elementargefahren) (siehe A 6).

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt. Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall gekürzt um

- 250 Euro je Schadenfall durch einfachen Diebstahl
- 25 %, mindestens 500 Euro, je Schadenfall durch Sturm/Hagel.

A 12.2.23 Verkaufsautomaten für den Direktverkauf

Abweichend von A 8.6.6 sind Verkaufsautomaten für den Direktverkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse mitversichert, soweit

- der Verkauf im Rahmen eines landwirtschaftlichen Nebenbetriebes stattfindet

und

- sich die Automaten
 - o in Gebäuden befinden,
 - o oder beziehungsweise an der Außenwand fest installiert sind,
 - o oder im Freien auf dem Betriebsgrundstück beziehungsweise unmittelbar angrenzender Flächen (öffentlicher Verkehrsraum) aufgestellt sind

und

- der Versicherungsnehmer gemäß A 8.3.10
 - o Eigentümer der Automaten ist,
 - o oder sie unter Eigentumsvorbehalt erworben oder mit Kaufoption geleast hat,
 - o oder sie sicherungshalber übereignet hat.

Mitversichert sind die in den Automaten befindlichen

- landwirtschaftlichen Erzeugnisse
- und Geldinhalte je Automat bis maximal 500 Euro.

Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.

Bei Automaten außerhalb von Gebäuden gilt, dass

- sich die Versicherung ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Fahrzeuganprall (siehe A 3.13), Weitere Naturgefahren (Elementargefahren) (siehe A 6), Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung und Graffiti, Streik und Aussperrung (siehe A 12.1.3) erstreckt;
- soweit die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub gemäß A 7 versichert ist und die Automaten gegen Wegnahme gesichert sind, der Versicherer auch Schäden durch
 - o Diebstahl
 - o und Beschädigungen an den Automaten bei versuchtem Diebstahl
 ersetzt. Die Entschädigung ist hierfür je Versicherungsfall begrenzt auf 10.000 Euro, maximal 5.000 Euro je Automat. Es gilt je Automat ein Selbstbehalt im Schadenfall von 500 Euro;
- der Versicherungsnehmer den Vorfall unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzeigen und dem Versicherer ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einreichen muss.

A 12.2.24 Regiekosten

Der Versicherer ersetzt die dem Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit einem Schaden tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Aufwendungen und Kosten für die Abwicklung des Schadens (zum Beispiel Einholung von Angeboten, Koordination der Handwerker), wenn der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 Euro übersteigt.

Nicht ersetzt werden Kosten

- durch den Einsatz eines Versicherungsmaklers oder Rechtsanwaltes;
- wenn die Organisation der Regulierung ausschließlich durch den Versicherer oder einen freien Sachverständigen erfolgt.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt.

A 12.2.25 Datenrettungskosten bei landwirtschaftlichen Wohngebäuden

- Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles am Versicherungsort tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung und nicht der Wiederbeschaffung - von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmte Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programme versicherter Sachen.

Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem versicherten Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind.

Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten, technischen Wiederherstellung.

Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für

- Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z. B. so genannte Raubkopien);

- Programme und Daten, die der Versicherungsnehmer auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorhält.

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für die Kosten eines neuerlichen Lizenzerwerbs.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 Euro begrenzt.

A 12.2.26 Aufwendungen für Darlehenszinsen für ständig selbst bewohnte landwirtschaftliche Wohngebäude

Versichert sind Kosten für den Ersatz nachweislich gezahlter laufender Darlehenszinsen des Versicherungsnehmers für sein selbst bewohntes Wohngebäude.

Der Versicherer ersetzt die anfallenden Darlehenszinsen für noch laufende Verpflichtungen abgeschlossener Darlehensverträge, sofern das vom Versicherungsnehmer selbst bewohnte Haus, bzw. die selbst bewohnte Wohnung, durch einen Versicherungsfall nach A 1 unbewohnbar geworden ist und dem Versicherungsnehmer nicht zugemutet werden kann, zumindest Teile des Hauses bzw. der Wohnung zu nutzen.

Der Versicherungsnehmer hat

- den Nachweis zu erbringen, dass das Darlehen der Finanzierung des versicherten Gebäudes dient und grundbuchamtlich abgesichert ist;
- die Höhe der laufenden Zinsen durch eine entsprechende Bescheinigung des jeweiligen Kreditgebers nachzuweisen.

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht längstens für einen Zeitraum von 12 Monaten und entfällt bei Ablauf der Darlehensverpflichtungen.

Wird die Wiederherstellung vom Versicherungsnehmer schuldhaft verzögert, so leistet der Versicherer nur für den Zeitraum, der für eine normale und störungsfreie Wiederherstellung anzusetzen ist.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt.

Innerhalb der Feuerversicherung:

A 12.2.27 Kosten für Dekontamination des Erdreichs

Das sind Kosten, die aufgrund von behördlichen Anordnungen entstehen, um

- das Erdreich des Versicherungsgrundstücks zu untersuchen, zu dekontaminieren oder auszutauschen;
- den Aushub in die nächstgelegene, geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
- insoweit den Zustand des Grundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalls wiederherzustellen.

Die Kosten werden ersetzt, soweit die behördlichen Anordnungen alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Sie sind aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen, die vor Eintritt des Versicherungsfalls erlassen waren.
- Sie betreffen eine Kontamination, die nachweislich durch diesen Versicherungsfall entstanden ist.
- Sie sind innerhalb von neun Monaten seit dem Versicherungsfall ergangen.

Ist das Erdreich bereits kontaminiert und wird es durch den Versicherungsfall zusätzlich verunreinigt, gilt Folgendes: Es werden nur die Aufwendungen ersetzt, die über die Beseitigung der bestehenden Kontamination hinausgehen. Unerheblich ist dabei, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

Nicht ersetzt werden Aufwendungen wegen sonstiger behördlicher Anordnungen oder wegen sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen.

Die Kosten für Dekontamination des Erdreichs gelten nicht als Aufräumungskosten nach A 12.2.1.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer unverzüglich zu melden, wenn er eine behördliche Anordnung erhält. Das muss er auch dann unverzüglich tun, wenn längere Rechtsbehelfsfristen bestehen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, hat der Versicherer folgende Rechte: Er kann unter den in Teil B 3.3.3 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

A 12.2.28 Feuerlöschkosten

Feuerlöschkosten sind Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte, einschließlich der Kosten für Leistungen der Feuerwehr oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichteter Institutionen, soweit diese nicht nach den Bestimmungen über die Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens zu ersetzen sind.

Nicht versichert sind jedoch Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

Freiwillige Zuwendungen des Versicherungsnehmers an Personen, die sich bei der Brandbekämpfung eingesetzt haben, sind nur zu ersetzen, wenn der Versicherer vorher zugestimmt hatte.

A 12.2.29 Kosten für die Beseitigung von Gebäudebeschädigungen nach Fehllarm von Rauchmeldern

Sofern ein Rauchmelder nach den anerkannten Regeln der Technik eingebaut wurde, sind die Kosten für die Beseitigung von Beschädigungen versicherter Sachen nach A 8, die durch Polizei- oder Feuerwehrkräfte infolge eines Fehllarms durch Brand- oder Rauchmelder verursacht werden, mitversichert.

Der Versicherer verzichtet auf mögliche Leistungsbeschränkungen gegenüber dem Versicherungsnehmer, sofern der Brand- oder Rauchmelder keinen fachgerechten Alarm auslöst.

Regressansprüche gegenüber Dritten bleiben davon unberührt.

A 12.2.30 Schäden an gärtnerischen Anlagen

Versichert sind Schäden an gärtnerischen Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück, die durch ein ersatzpflichtiges Feuerereignis so beschädigt wurden, dass eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist.

Ersetzt wird die Beseitigung von Schäden an den gärtnerischen Anlagen bzw. die Neuanpflanzung von Jungpflanzen in Hochstammqualität bis 14/16 cm Stammumfang.

Bereits abgestorbene Bepflanzungen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 20.000 Euro begrenzt.

A 12.2.31 Beschädigungen an Kabeln und Dämmung durch Marder und Waschbären

Der Versicherer ersetzt Schäden an elektrischen Leitungen und elektrischen Anlagen innerhalb von versicherten Gebäuden sowie Schäden an Dämmungen und Unterspannbahnen von Dächern einschließlich der ersten Beplankung, die durch die unmittelbare Einwirkung von Mardern und Waschbären entstehen.

Folgeschäden aller Art, z. B. durch das Fehlen elektrischer Spannung, fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

Bei Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer unverzüglich für die Vertreibung und dauerhafte Fernhaltung (Vergrämung) des Marders bzw. Waschbären durch eine Fachfirma zu sorgen. Bei Verletzung dieser Obliegenheit gilt Teil B 3.3.3.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 20.000 Euro begrenzt.

A 12.2.32 Tierdiebstahl von landwirtschaftlichen Nutztieren und Schäden durch Ripper

Ersetzt werden Schäden an versicherten landwirtschaftlichen Nutztieren durch Diebstahl, Abschlachten in diebischer Absicht und Tod oder Nottötung aufgrund böswilliger Verletzung durch Dritte (Ripper) auf der Weide.

Eine Nottötung liegt vor, wenn der Leidenszustand des Tieres durch bewährte tierärztliche Behandlungsmethoden nicht behebbar ist und der Tod des Tieres als Folge des Leidenszustandes mit Sicherheit zu erwarten ist. Schlachtung aus wirtschaftlichen Gründen ist keine Nottötung.

Nicht versichert sind tierärztliche Behandlungskosten,

Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 30.000 Euro insgesamt, maximal 10.000 Euro je Tier, begrenzt.

A 12.2.33 Diebstahl von Weidezaun-Batteriegeräten und Weidepumpen

Ersetzt werden Schäden durch Diebstahl von Weidezaun-Batteriegeräten und Weidepumpen einschließlich dazugehöriger Solarpanels.

Versicherungswert ist der Zeitwert.

Die Entschädigungssumme ist auf 1.500 Euro je Versicherungsfall begrenzt.

Der entschädigungspflichtige Betrag je Versicherungsfall wird um den Selbstbehalt von 100 Euro gekürzt.

A 12.2.34 Akuter Botulismus

Ersetzt werden Schäden an versicherten landwirtschaftlichen Nutztieren durch akuten Botulismus.

Botulismus ist eine Vergiftung, die von Botulinumtoxin, einem vom Bakterium *Clostridium botulinum* produzierten Giftstoff, verursacht wird.

Das Bakterium ist durch Panseninhalts-, Blut- oder Kotanalysen nachzuweisen.

Nicht versichert sind

- Schäden an den Silagen und sonstigen Futtermitteln,
- Tierarztkosten und Medikamente vor dem Verenden der Tiere.

Versicherungswert des Tierbestandes ist der Wiederbeschaffungspreis.

Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

Die Entschädigung

- berücksichtigt einen Zeitraum beginnend mit dem ersten nachgewiesenen Tierschaden bis 3 Monate.
- ist je Versicherungsjahr begrenzt auf 50.000 Euro.

A 12.2.35 Kosten infolge Erstickungstod von Tieren durch Gülleaufführen

Ersetzt werden Schäden an versicherten Tieren, die durch die freigesetzten Gase im Zusammenhang mit dem Aufrühren von Gülle getötet werden oder notgetötet werden müssen.

Eine Nottötung liegt vor, wenn der Leidenszustand des Tieres durch bewährte tierärztliche Behandlungsmethoden nicht behebbar ist und der Tod des Tieres als Folge des Leidenszustandes mit Sicherheit zu erwarten ist. Schlachtung aus wirtschaftlichen Gründen ist keine Nottötung.

Nicht versichert sind tierärztliche Behandlungskosten.

Ein Versicherungsfall nach diesem Vertrag ist nicht Voraussetzung.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 30.000 Euro insgesamt, maximal 10.000 Euro je Tier, begrenzt.

A 12.2.36 Kosten für Rettung und Bergung von versicherten Tieren

Ersetzt werden Schäden an versicherten Tieren infolge des Todes oder der Nottötung sowie die Kosten, die nachweislich im Zusammenhang mit Rettungs- und Bergungsmaßnahmen von in Not geratenen Tieren entstehen.

Eine Nottötung liegt vor, wenn der Leidenszustand des Tieres durch bewährte tierärztliche Behandlungsmethoden nicht behebbar ist und der Tod des Tieres als Folge des Leidenszustandes mit Sicherheit zu erwarten ist. Schlachtung aus wirtschaftlichen Gründen ist keine Nottötung.

Nicht versichert sind tierärztliche Behandlungskosten und Schäden infolge mangelhafter Tierhaltung.

Ein Versicherungsfall nach diesem Vertrag ist nicht Voraussetzung.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 30.000 Euro insgesamt, maximal 10.000 Euro je Tier und 2.500 Euro für Rettungs- und Bergungskosten, begrenzt.

A 12.2.37 Waldbrand

Ersetzt werden Brandschäden auf Waldflächen des Versicherungsnehmers. Genossenschaftsanteile sind ausgeschlossen.

Entschädigt werden Wald- und geschlagene Holzbestände sowie die Kosten für das Aufräumen der Schadenstelle und für die Neuanpflanzung von Jungpflanzen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- Genossenschaftsanteile.
- Weihnachtsbaum- und sonstige Sonderkulturen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 10.000 Euro.

A 12.2.38 Fermentationsschäden an Ernteerzeugnissen

In Erweiterung zu A 3 sind Fermentationsschäden an Ernteerzeugnissen mitversichert.

Nicht versichert sind Fermentationsschäden an Silagen.

A 12.2.39 Schwelzersetzungsschäden in der landwirtschaftlichen Feuerversicherung

Schwelzersetzungsschäden an mineralischem Dünger einschließlich Folgeschäden an sonstigen versicherten Sachen sind auch versichert, soweit sie nicht durch eine Gefahr gemäß A 3 verursacht werden.

A 12.2.40 Schäden an eigenen Nutztieren auf der Weide durch Wölfe und andere Wildtiere

Ersetzt werden Schäden an versicherten landwirtschaftlichen Nutztieren auf der Weide, die durch Wölfe oder andere Wildtiere getötet oder auf Grund der Schwere der Verletzungen notgetötet werden müssen.

Eine Nottötung liegt vor, wenn der Leidenszustand des Tieres durch bewährte tierärztliche Behandlungsmethoden nicht behebbbar ist und der Tod des Tieres als Folge des Leidenszustandes mit Sicherheit zu erwarten ist. Schlachtung aus wirtschaftlichen Gründen ist keine Nottötung.

Nicht versichert sind tierärztliche Behandlungskosten.

Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die behördlichen Sicherungsvorschriften nachweislich umgesetzt sind.

Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 30.000 Euro insgesamt, maximal 10.000 Euro je Tier begrenzt.

A 12.2.41 Schäden an Gefrier- oder Kühlgut wegen Kühlungsausfall in Ladengeschäften im landwirtschaftlichen Nebenbetrieb

Für kühl zu lagernde Waren, die durch den vorliegenden Vertrag gegen die Gefahr Feuer versichert sind, leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden, die infolge unvorhersehbarer Unterbrechung der Energiezufuhr oder durch technisches Versagen der Kühlgeräte entstehen.

Der Versicherungsnehmer muss sicherstellen, dass die Kühlgeräte technisch einwandfrei sind und sich in einem betriebsfähigen Zustand befinden. Die Geräte müssen regelmäßig gewartet und instandgehalten werden.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt.

A 12.2.42 Entwendung von Gebäudebestandteilen und Gebäudezubehör

Der Versicherer leistet im Fall der Entwendung von Gebäudebestandteilen und Gebäudezubehör durch

- Einbruchdiebstahl, sofern sich diese Sachen in versicherten Gebäuden befinden.
- Diebstahl, sofern diese Sachen fest mit versicherten Gebäuden verbunden sind.

Schäden durch Vandalismus sind nicht mitversichert.

Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzeigen und dem Versicherer ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einreichen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 5.000 Euro.

A 12.2.43 Diebstahl von fest installierten Ladestationen für Elektrofahrzeuge

Der Versicherer leistet im Fall der Entwendung durch Diebstahl Entschädigung für auf dem Versicherungsgrundstück fest installierte Ladestationen für Elektrofahrzeuge.

Nicht versichert sind Sachen, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und ihr sowie dem Versicherer ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt.

Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

A 12.2.44 Gebäudebeschädigungen infolge Einbruchs durch unbefugte Dritte

Der Versicherer ersetzt die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Schäden an Dächern, Decken, Wänden, Fußböden, Türen, Schlössern, Fenstern (ausgenommen Verglasungen), Rollläden und Schutzgittern eines versicherten Gebäudes, wenn die Schäden dadurch entstanden sind, dass ein unbefugter Dritter in das Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge

eingedrungen ist. Mitversichert sind auch Schäden durch den Versuch einer solchen Tat.

Schäden durch Vandalismus sind nicht versichert.

Der Versicherungsnehmer muss den Einbruch unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzeigen.

Soweit für die vom Schaden betroffenen Gebäude für diese Schäden Versicherungsschutz über eine eigene Versicherung besteht, geht diese Versicherung vor.

Die Entschädigung ist begrenzt auf 5.000 Euro.

A 12.2.45 Bargeldverlust durch Einbruchdiebstahl und Beraubung

Der Versicherer leistet im Fall der Entwendung durch Einbruchdiebstahl oder Raub Entschädigung für Bargeld.

Der Versicherungsnehmer muss den Vorfall unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzeigen und dem Versicherer ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einreichen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf

- 5.000 Euro für Bargeld in einem verschlossenen Wertschutzschrank,
- 2.500 Euro für Bargeld in verschlossenen Behältnissen, die eine erhöhte Sicherheit, und zwar auch gegen die Wegnahme der Behältnisse selbst, haben.

A 12.2.46 Schäden durch Einbruchdiebstahl an Werkzeug und Betriebsmitteln in Betriebsgebäuden

Der Versicherer leistet im Fall der Entwendung durch Einbruchdiebstahl Entschädigung für Werkzeug (einschl. Motorkleingeräten wie z. B. Motorsägen und Freischneider) und Betriebsmitteln (z. B. Pflanzenschutzmittel, Diesel), das sich in einem verschlossenen Betriebsgebäude des Versicherungsnehmers befindet.

Schäden durch Vandalismus sind nicht versichert.

Der Versicherungsnehmer muss den Einbruch unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzeigen und dem Versicherer ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einreichen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 5.000 Euro.

Innerhalb der Leitungswasserversicherung

A 12.2.47 Leckortungskosten bei nicht versicherten Schäden in landwirtschaftlichen Wohngebäuden

Das sind Kosten für die Ursachensuche bei an versicherten Gebäuden festgestellten Nässeschäden, wenn sich durch die Untersuchung herausstellen sollte, dass kein Rohrbruch nach A 4.1 und A 4.3 vorliegt

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 Euro begrenzt.

Innerhalb der Einbruchdiebstahlversicherung

A 12.2.48 Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen

Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen sind Aufwendungen zum Schutz versicherter Sachen sowie für die notwendige Bewachung zur Vermeidung von Folgeereignissen, die durch einen Versicherungsfall oder den Versuch einer solchen Tat entstehen.

A 12.2.49 Beseitigung von Gebäudeschäden

Der Versicherer ersetzt die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Schäden an Dächern, Decken, Wänden, Fußböden, Türen, Schlössern, Fenstern (ausgenommen Verglasungen), Rollläden und Schutzgittern der als Versicherungsort vereinbarten Räume durch Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch oder Raub oder dem Versuch einer solchen Tat.

Hierzu zählen auch Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden an Schaukästen und Vitrinen (ausgenommen Verglasungen) außerhalb des Versicherungsortes, aber innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt und in dessen unmittelbarer Umgebung.

A 12.2.50 Schlossänderungskosten

Schlossänderungskosten sind Aufwendungen für Schlossänderungen an den Türen der als Versicherungsort vereinbarten Räume, wenn Schlüssel zu diesen Türen durch einen Versicherungsfall nach A 7 oder durch einen außerhalb des Versicherungsortes begangenen Einbruchdiebstahl oder Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks oder Raub auf Transportwegen abhandengekommen sind; dies gilt nicht bei Türen von Tresorräumen.

A 12.2.51 Erweiterte Schlossänderungskosten

Erweiterte Schlossänderungskosten sind Aufwendungen nach Verlust eines Schlüssels für

- Änderung der Schlösser,
- Anfertigung neuer Schlüssel,
- unvermeidbares gewaltsames Öffnen,
- Wiederherstellung von Tresorräumen oder Behältnissen gemäß A 11.2.7, die sich innerhalb der als Versicherungsort vereinbarten Räume befinden.

A 12.2.52 Telefonmissbrauch nach einem Einbruch in ein Betriebsgebäude

Wird nach einem versicherten Einbruch (siehe A 7) das Telefon von dem Täter benutzt, so ersetzt der Versicherer die dadurch angefallenen Telefonkosten.

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer auf Verlangen einen Einzelgesprächsnachweis des Telekommunikationsunternehmens einzureichen.

Der Versicherungsnehmer muss den Einbruch unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzeigen.

Die Entschädigung ist begrenzt auf 250 Euro.

A 12.2.53 Wiederbeschaffungskosten für Alarm- und Schutzeinrichtungen von Betriebsgebäuden

Der Versicherer leistet im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl auch Entschädigung für die Wiederbeschaffung von Alarm- und Schutzeinrichtungen, die der Sicherung der Betriebsgebäude auch außerhalb der versicherten Räumlichkeiten auf dem Versicherungsgrundstück (z. B. Überwachungskameras) dienen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 EUR begrenzt.

A 12.2.54 Schaufensterinhalt von Ladengeschäften im landwirtschaftlichen Nebenbetrieb

Versichert ist auch die Wegnahme des Schaufensterinhaltes, wenn der Täter zu diesem Zweck das Schaufenster zerstört und den Versicherungsort nicht betritt.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 5.000 Euro.

A 13 Mietausfall; Mietwert

A 13.1 Mietausfall, Mietwert

Der Versicherer ersetzt

A 13.1.1 den Mietausfall einschließlich fortlaufender Mietnebenkosten, wenn Mieter von Räumen landwirtschaftlicher Wohngebäude infolge eines Versicherungsfalles zu Recht die Zahlung der Miete ganz oder teilweise eingestellt haben;

A 13.1.2 den ortsüblichen Mietwert von Räumen landwirtschaftlicher Wohngebäude einschließlich fortlaufender Nebenkosten im Sinne des Mietrechts, die der Versicherungsnehmer selbst bewohnt und die infolge eines Versicherungsfalles unbenutzbar geworden sind, falls dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf einen benutzbar gebliebenen Teil der Wohnung nicht zugemutet werden kann;

A 13.1.3 auch einen durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen verursachten zusätzlichen Mietausfall bzw. Mietwert.

A 13.2 Haftzeit

A 13.2.1 Mietausfall oder Mietwert werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Räume wieder benutzbar sind, höchstens jedoch für 24 Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalles.

A 13.2.2 Mietausfall oder Mietwert werden nur insoweit ersetzt, wie der Versicherungsnehmer die mögliche Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögert.

A 13.3 Mietausfall für an Fremde vermietete Betriebsgebäude

A 13.3.1 A 13.1 und A 13.2 gelten analog auch für den Mietausfall für versicherte und an Dritte vermietete Betriebsgebäude.

A 13.3.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10 Prozent der Versicherungssumme des beschädigten Gebäudes begrenzt.

A 13.4 Auszug des Mieters infolge des Schadens

A 13.4.1 Haftzeit bei Auszug des Mieters infolge des Schadens:

Endet das Mietverhältnis infolge des Schadens und sind die Räume trotz Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zum Zeitpunkt der Wiederherstellung nicht zu vermieten, wird der Mietverlust bis zur Neuvermietung über diesen Zeitpunkt hinaus für die Dauer von 3 Monaten ersetzt, höchstens jedoch bis zum Ablauf der Haftzeit.

A 13.4.2 Haftzeit bei Nachweis der unterbliebenen Vermietung infolge des Schadens:

War das Gebäude zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles nicht vermietet und weist der Versicherungsnehmer die Vermietung zu einem in der Haftzeit liegenden Termin nach, wird der ab diesem Zeitpunkt entstandene Mietausfall bis zum Ablauf der Haftzeit gezahlt.

A 13.4.3 Für Betriebsgebäude gilt die Höchstentschädigungsgrenze gemäß A 13.3.2.

A 14 Versicherungswert; Versicherungssumme

A 14.1 Versicherungswert von Gebäuden

A 14.1.1 Versicherungswert von Gebäuden ist

A 14.1.1.1 soweit Versicherung zum gleitenden Neuwert vereinbart ist, der ortsübliche Neubauwert des Gebäudes in Preisen des Jahres 1914.

Der Versicherer passt den Versicherungsschutz an die Baukostenentwicklung an.

Deshalb besteht Versicherungsschutz auf der Grundlage des ortsüblichen Neubauwertes zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. Dies ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand herzustellen. Dazu gehören Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten.

Bestandteil des Neuwertes sind insoweit auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung der Sachen in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahekommen.

Nicht Bestandteil des Neuwertes sind Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass Sachen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt werden dürfen, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt gemäß Absatz 4 zu berücksichtigen sind.

Versicherungsschutz für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung sind ebenfalls nicht Bestandteil des Neuwertes. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

A 14.1.1.2 der Neuwert.

Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand herzustellen. Maßgebend ist der ortsübliche Neubauwert einschließlich Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten.

Bestandteil des Neuwertes sind insoweit auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung der Sachen in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahekommen.

Nicht Bestandteil des Neuwertes sind Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass Sachen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt werden dürfen, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt gemäß Absatz 2 zu berücksichtigen sind.

Versicherungsschutz für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung sind ebenfalls nicht Bestandteil des Neuwertes. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

A 14.1.1.3

der Zeitwert,

falls Versicherung nur zum Zeitwert oder gleitenden Zeitwert vereinbart ist oder falls der Zeitwert im Fall der Versicherung zum Neuwert weniger als 40 Prozent des Neuwertes beträgt (Zeitwertvorbehalt).

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert des Gebäudes durch einen Abzug entsprechend seinem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand.

Der Zeitwertvorbehalt gilt nicht

- für Wohngebäude;
- für sonstige Gebäude, sofern diese zum gleitenden Neuwert oder zum Neuwert versichert sind und dauerhaft bestimmungsgemäß genutzt und ordnungsgemäß instandgehalten werden.

A 14.1.1.4

der gemeine Wert,

falls Versicherung nur zum gemeinen Wert vereinbart ist oder falls das Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet ist; eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn das Gebäude für seinen Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist; gemeiner Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis für das Gebäude oder für das Altmaterial.

A 14.1.2

Der Versicherungswert von Grundstücksbestandteilen, die nicht Gebäude sind, ist, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, entweder der Zeitwert gemäß

A 14.1.1.3 oder unter den dort genannten Voraussetzungen der gemeine Wert gemäß A 14.1.1.4.

A 14.1.3 Vorsorgeversicherung

Für An-, Um- oder Ausbaumaßnahmen gewährt der Versicherer eine Vorsorge in Höhe von 100 % der Versicherungssumme des versicherten Gebäudes.

Die Vorsorge gilt ab Baubeginn bis Fertigstellung der Baumaßnahme, maximal für 12 Monate.

A 14.2 Versicherungswert von beweglichen Sachen

A 14.2.1 Der Versicherungswert der technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung ist

A 14.2.1.1 der Neuwert.

Der Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag; Bestandteil des Neuwertes sind insoweit auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sachen in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahekommen.

Nicht Bestandteil des Neuwertes sind Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass Sachen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden dürfen, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt gemäß Absatz 1 zu berücksichtigen sind. Versicherungsschutz für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sind ebenfalls nicht Bestandteil des Neuwertes. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

A 14.2.1.2 der Zeitwert, falls

- Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist;
- im Fall der Versicherung zum Neuwert der Zeitwert weniger als 40 Prozent des Neuwertes beträgt (Zeitwertvorbehalt);
- die versicherten Sachen sich nicht in regelmäßigem Gebrauch befinden.

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der beweglichen Sachen durch einen Abzug entsprechend ihrem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand.

Maschinen und Geräte, deren Zeitwert weniger als 40 % des Neuwertes beträgt, werden auch dann zum Neuwert ersetzt, wenn sich diese im

bestimmungsgemäßen Gebrauch befinden und regelmäßig gepflegt und gewartet werden.

- Ausgenommen hiervon sind selbstfahrende Arbeitsmaschinen sowie Maschinen im Lohneinsatz; Lohnmaschinen sind Maschinen, die mehr als 50 % überbetrieblich genutzt werden.

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sowie Maschinen im Lohneinsatz, die zum Neuwert versichert sind, werden bis zu einem Alter von 10 Jahren ab Baujahr zum Neuwert ersetzt. Ältere Maschinen werden zum Zeitwert ersetzt.

A 14.2.1.3

der gemeine Wert

soweit die Sache für ihren Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist;

Gemeiner Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis für die Sache oder für das Altmaterial.

A 14.2.2

Der Versicherungswert von Ernteerzeugnissen ist der Verkaufspreis. Dieser ergibt sich aus der Erntemenge und dem vom Versicherungsnehmer erzielten Erzeugerpreis. Der Erzeugerpreis ist der Betrag, den der Versicherungsnehmer je Einheit der von ihm produzierten Waren vom Käufer erhält (Verkaufspreis).

Für Ernteerzeugnisse und Vorräte (z. B. Futtergetreide, Saat- und Pflanzgut, Schmier- und Treibstoffe), die zur Fortführung des Betriebes zugekauft werden müssen, ist der Wiederbeschaffungspreis (Zukaufspreis) der Versicherungswert. Mehrkosten durch Preissteigerung zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der Wiederbeschaffung der Ernteerzeugnisse und Vorräte sind nicht zu berücksichtigen. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

A 14.2.3

Der Versicherungswert von zugekauften oder selbsterzeugten Handelsprodukten, die an Endverbraucher veräußert werden, ist der Wiederbeschaffungs- oder der Herstellungspreis; maßgebend ist der niedrigere Betrag. Der Versicherungswert ist begrenzt durch den erzielbaren Verkaufspreis der Handelsprodukte.

Mehrkosten durch Preissteigerung zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von zugekauften oder selbsterzeugten Handelsprodukten, die an Endverbraucher veräußert werden, sind nicht zu berücksichtigen. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

A 14.2.4

Der Versicherungswert des Tierbestandes ist der Wiederbeschaffungswert (Zukaufspreis) für Tiere.

Mehrkosten durch Preissteigerung zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der Wiederbeschaffung des Tierbestandes sind nicht zu berücksichtigen. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

A 14.2.5

Der Versicherungswert von Wertpapieren ist

- bei Wertpapieren mit amtlichem Kurs der mittlere Einheitskurs am Tag der jeweils letzten Notierung aller amtlichen Börsen der Bundesrepublik Deutschland;
- bei Sparbüchern der Betrag des Guthabens;
- bei sonstigen Wertpapieren der Marktpreis.

A 14.3 Umsatzsteuer

Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.

A 14.4 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme für das Inventar kann nach der pauschalen Summenermittlung oder nach der Einzelsummenermittlung festgelegt werden.

A 14.4.1 Versicherungssumme in der Landwirtschaftlichen Pauschalversicherung

Die Versicherungssumme gilt als ausreichend vereinbart, wenn sie korrekt im Rahmen der pauschalen Summenermittlung für die Inventarversicherung ermittelt wurde.

Bei korrekt ermittelter Versicherungssumme gilt Unterversicherungsverzicht ohne Summenbegrenzung.

Ergibt sich im Versicherungsfall, dass die Erhebungsdaten der Summenermittlung (z. B. Flächen-, Tierbestand) von den tatsächlichen Verhältnissen gemäß Absatz 1 abweichen und ist dadurch die Versicherungssumme zu niedrig bemessen, so gilt:

- Sofern eine Bestandsvergrößerung seit der letzten Beitragshauptfälligkeit stattgefunden hat, erhöht sich die Gesamtversicherungssumme bis zur nächsten Beitragshauptfälligkeit um 10 % (Vorsorge);
- Sofern die Versicherungssumme nach der pauschalen Summenermittlung nicht korrekt ermittelt oder Bestandsvergrößerungen bis zur nächsten Beitragshauptfälligkeit nicht angezeigt wurden, gilt die Unterversicherung.

Für im Versicherungsvertrag besonders bezeichnete Maschinen und Geräte ist festzulegen, ob diese zum Neuwert, zum Zeitwert oder zum gemeinen Wert versichert sind.

Im Falle der Ersatzbeschaffung gelten neue Maschinen und Geräte gleicher Art und Güte anstelle der ersetzten im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme versichert, solange diese nicht aufgrund der Neuanschaffung berichtet worden ist.

Die versicherten Maschinen und Geräte bilden je Versicherungswert (Neuwert, Zeitwert, gemeiner Wert) eine selbstständige Gruppe (Position) des Versicherungsvertrages.

Es gelten die Bestimmungen von A 16.

A 14.4.2 Versicherungssumme in der Einzelsummenermittlung

Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im Einzelnen vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert gemäß A 14.1 bis A 14.3 entsprechen soll.

Ist Versicherung zum Neuwert, Zeitwert oder gemeinen Wert vereinbart worden, soll der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme für die versicherte Sache für die Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen.

Sofern eine Bestandsvergrößerung seit der letzten Beitragshauptfälligkeit stattgefunden hat, erhöht sich die Gesamtversicherungssumme bis zur nächsten Beitragshauptfälligkeit um 10 % (Vorsorge);

Entspricht zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Versicherungssumme nicht dem Versicherungswert, kann die Regelung über die Unterversicherung zur Anwendung kommen.

14.4.3 Summenausgleich in der landwirtschaftlichen Feuerversicherung

Sofern Einzelsummenermittlung in der Inventar-Versicherung vereinbart wurde, gilt für die versicherten Positionen Summenausgleich.

Übersteigen die Versicherungssummen der einzelnen Positionen die dazugehörigen Versicherungswerte, werden die überschießenden Summenanteile auf die anderen genannten Positionen aufgeteilt, bei denen nach Aufteilung einer Vorsorgeversicherungssumme Unterversicherung besteht und für die gleich hohe und niedrigere Beitragssätze vereinbart sind.

Für die Aufteilung ist das Verhältnis der Beträge maßgebend, um die die Versicherungswerte der einzelnen Positionen die Versicherungssummen übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, welche Positionen durch den Versicherungsfall betroffen sind.

Vom Summenausgleich ausgenommen sind Versicherungssummen auf Erstes Risiko sowie Positionen, durch die einzeln bezeichnete Maschinen oder Geräte versichert sind.

Sind für mehrere Grundstücke gesonderte Versicherungssummen vereinbart, so erfolgt der Summenausgleich nur zwischen den Positionen der einzelnen Grundstücke.

A 14.5 Vorsorgeversicherung

Die Vorsorgeversicherungssumme verteilt sich auf die Versicherungssummen der Positionen, für die sie vereinbart ist und bei denen Unterversicherung besteht oder bei denen die Versicherungssumme wegen entstandener Aufwendungen für Abwendung oder Minderung des Schadens nicht ausreicht.

Für die Aufteilung ist das Verhältnis der Beträge maßgebend, um die die Versicherungswerte der einzelnen Positionen die Versicherungssummen übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, welche Positionen durch den Versicherungsfall betroffen sind.

A 15 Berechnung und Anpassung des Beitrags; Beitragsanpassungsklausel

A 15.1 Berechnung des Beitrags

Grundlagen der Berechnung des Beitrags sind die Versicherungssumme und der vereinbarte Beitragssatz für die vereinbarten Risiken und Gefahren, einschließlich jeweils erforderlicher Zuschläge für besondere Gefahrenverhältnisse.

A 15.2 Berechnung des Beitrags in der gleitenden Gebäudeversicherung

Grundlagen der Berechnung des Beitrags sind die Versicherungssumme „Wert 1914“, der vereinbarte Beitragssatz sowie der Anpassungsfaktor (siehe A 15.3). Der jeweils zu zahlende Jahresbeitrag wird berechnet durch Multiplikation des vereinbarten Grundbeitrags 1914 (Versicherungssumme 1914 multipliziert mit dem Beitragssatz) mit dem jeweils gültigen Anpassungsfaktor.

A 15.3 Anpassung des Beitrags in der gleitenden Gebäudeversicherung

Der Beitrag verändert sich entsprechend der Anpassung des Versicherungsschutzes gemäß der Erhöhung oder Verminderung des Anpassungsfaktors.

Der Anpassungsfaktor erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der jeweils für den Monat Mai des Vorjahres veröffentlichte Baupreisindex für Wohngebäude und der für den Monat April des Vorjahres veröffentlichte Tariflohnindex für das Baugewerbe verändert haben. Beide Indizes gibt das Statistische Bundesamt bekannt. Bei dieser Anpassung wird die Änderung des Baupreisindex zu 80 Prozent und die des Tariflohnindex zu 20 Prozent berücksichtigt. Bei dieser Berechnung wird jeweils auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

Der Anpassungsfaktor wird auf zwei Stellen nach dem Komma errechnet und gerundet.

Soweit bei Rundungen die dritte Zahl nach dem Komma eine Fünf oder eine höhere Zahl ist, wird aufgerundet, sonst abgerundet.

Der Versicherungsnehmer kann der Erhöhung des Beitrags innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Mitteilung über die Erhöhung des Anpassungsfaktors zugegangen ist, durch Erklärung in Textform widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Damit wird die Erhöhung nicht wirksam. Die Versicherung bleibt dann als Neuwertversicherung in Kraft, und zwar zum bisherigen Beitrag und mit einer Versicherungssumme, die sich aus der Versicherungssumme 1914 multipliziert mit 1/100 des Baupreisindex für Wohngebäude ergibt, der im Mai des Vorjahres galt.

In diesem Fall gilt ein vereinbarter Unterversicherungsverzicht nicht mehr. Das Recht des Versicherungsnehmers auf Herabsetzung der Versicherungssumme wegen erheblicher Überversicherung bleibt unberührt.

A 15.4 Beitragsanpassungsklausel

A 15.4.1 Der Beitrag wird unter Berücksichtigung der Schadenaufwendungen, der Kosten (insbesondere Kosten für Vertrieb, Verwaltung und für die Rückversicherung), des Gewinnansatzes und der Feuerschutzsteuer kalkuliert. Der Versicherer ist berechtigt zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres die Beiträge von bestehenden Verträgen daraufhin zu überprüfen, ob sie beibehalten werden können oder ob die Notwendigkeit einer Anpassung (Erhöhung oder Absenkung) besteht.

Hierdurch wird die risikoadäquate Tarifierung und die dauerhafte Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Verträgen sichergestellt, denen die Vertragsbestimmungen zur Sachversicherung landwirtschaftlicher Betriebe zugrunde liegen.

- A 15.4.2 Der Versicherer ist berechtigt und verpflichtet, den Beitrag für bestehende Versicherungsverträge zu überprüfen und, wenn die Entwicklung der Schadenaufwendungen, der Kosten (insbesondere Kosten für Vertrieb, Verwaltung und für die Rückversicherung) und der Feuerschutzsteuer dies erforderlich machen, an diese Entwicklung anzupassen. Die durch die Veränderungen des gesetzlich vorgeschriebenen und betriebsnotwendigen Sicherheitskapitals entstehenden Kapitalkosten dürfen bei der Kalkulation berücksichtigt werden. Dabei hat der Versicherer die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik anzuwenden. Eine Veränderung des Gewinnansatzes bleibt außer Betracht. Zur Ermittlung des Anpassungsbedarfes wird der Beitrag mindestens alle 5 Jahre neu kalkuliert.
- A 15.4.3 Für Teile des Gesamtbestandes, die nach tarifbezogenen Risikokriterien abgrenzbar sind (z. B. Nutzungs-, Bauart, geografische Lage oder Vertragsergänzungen), kann der Beitrag zur Ermittlung des Anpassungsbedarfes getrennt ermittelt werden.
- A 15.4.4 Unternehmensübergreifende Daten dürfen für den Fall herangezogen werden, dass eine ausreichende Grundlage unternehmenseigener Daten nicht zur Verfügung steht.
- A 15.4.5 Verändert sich durch die Kalkulation der Beitrag, so ist der Versicherer im Falle der Erhöhung berechtigt und im Falle der Reduzierung verpflichtet, den Beitrag für bestehende Verträge anzupassen. Der neu kalkulierte Beitrag darf nicht höher sein als der Beitrag für den gleichen Versicherungsschutz im Neugeschäft. Darüber hinaus darf der bisherige Beitrag um nicht mehr als 20 % überstiegen werden.
- A 15.4.6 Die Anpassung tritt jeweils für Verträge mit Beginn der nächsten Versicherungsperiode in Kraft. Die Beitragsänderungen werden dem Versicherungsnehmer mit der Rechnungsstellung mindestens einen Monat vor Fälligkeit mitgeteilt. Bei Beitragserhöhungen kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Eingang der Beitragsrechnung mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Beitragserhöhung in Textform kündigen. Über das Kündigungsrecht wird der Versicherungsnehmer in der Mitteilung über die Erhöhung des Beitrags informiert. Ein etwaiger Realgläubiger muss der Kündigung zugestimmt haben. Die Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.
- A 15.4.7 Die Bestimmungen zur Veränderung des Beitrags entsprechend der Anpassung des Versicherungsschutzes an die Baupreisentwicklung (siehe A 15.2) bleiben hiervon unberührt. Die insoweit maßgebliche Baupreisentwicklung darf im Rahmen der Anpassung der Beiträge nach dieser Vorschrift nicht berücksichtigt werden.

A 16 Umfang der Entschädigung

A 16.1 Entschädigungsberechnung

- A 16.1.1 Der Versicherer ersetzt
- A 16.1.1.1 bei zerstörten oder infolge eines Versicherungsfalles abhanden gekommenen Sachen den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles;
- A 16.1.1.2 bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch den Versicherungsfall entstandenen und durch die Reparatur nicht auszugleichenden

Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles.

- A 16.1.2 Öffentlich-rechtliche Vorschriften, nach denen die noch vorhandene und technisch brauchbare Sachsubstanz der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache für die Wiederherstellung nicht wieder verwendet werden darf, werden bei der Entschädigungsberechnung gemäß A 16.1.1 berücksichtigt, soweit
- A 16.1.2.1 es sich nicht um behördliche Anordnungen handelt, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden oder
- A 16.1.2.2 nicht aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt war.
- A 16.1.2.3 Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf, werden im Rahmen der Entschädigungsberechnung gemäß A 16.1.1 nicht ersetzt, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt im Versicherungswert zu berücksichtigen sind.
- A 16.1.3 Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung gemäß A 16.1.1 und A 1.1.2 angerechnet.
- A 16.1.4 Versicherungsschutz für Kosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten (siehe A 12)
- A 16.1.5 Für Ertragsausfallschäden leistet der Versicherer Entschädigung nur, soweit dies besonders vereinbart ist.

A 16.2 Neuwertanteil

- A 16.2.1 Ist die Entschädigung zum Neuwert vereinbart, erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil), einen Anspruch nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung verwenden wird, um
- A 16.2.1.1 Gebäude in der Bundesrepublik Deutschland zu betrieblichen Zwecken
- auf einem selbstbewirtschafteten Betriebsgrundstück wiederherzustellen oder,
 - soweit sie auf einem selbstbewirtschafteten Betriebsgrundstück stehen, zu erweitern oder
 - zur Selbstbewirtschaftung zu kaufen. Beim Kauf eines Gebäudes ist der Wert von Grund und Boden nicht Gegenstand der Entschädigung.
- A 16.2.1.2 Einen Anspruch auf den Neuwertanteil, erwirbt der Versicherungsnehmer nur, insoweit landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude als landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und Wohngebäude / Wohnteile als Gebäude mit wohnlicher Nutzung erhalten bleiben oder neu geschaffen werden.

A 16.2.2.3 Der Anspruch auf den Neuwertanteil von Gebäuden kann durch den Versicherungsnehmer auch durch die Wiederherstellung, Erweiterung oder den Kauf gewerblicher Photovoltaik- und Biogasanlagen erworben werden, sofern diese auf der Grundlage einer landwirtschaftlichen Produktion vom Versicherungsnehmer auf eigene Rechnung betrieben werden.

A 16.2.2 bewegliche Sachen, die zerstört wurden oder abhandengekommen sind, in gleicher Art und Güte und in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen.

Nach vorheriger Zustimmung des Versicherers genügt Wiederbeschaffung gebrauchter Sachen.

Anstelle von Maschinen und Geräten können Maschinen und Geräte beliebiger Art beschafft werden, wenn deren Betriebszweck derselbe ist.

A 16.2.3 bewegliche Sachen, die beschädigt worden sind, wiederherzustellen.

A 16.3 Zeitwertschaden

Ist die Entschädigung aufgrund einer Zeitwertversicherung zu erbringen, so erfolgt diese in dem Verhältnis, in welchem der Zeitwert zum Neuwert dieser Sache steht.

Diese Regelung gilt auch für Reparaturkosten.

A 16.4 Unterversicherung

A 16.4.1 Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles, so besteht Unterversicherung.

Im Fall der Unterversicherung wird die Entschädigung nach A 16.1 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt:

Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

A 16.4.2 Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede vereinbarte Position gesondert festzustellen.

A 16.4.3 Die Bestimmungen über den Selbstbehalt nach A 16.7 und Entschädigungsgrenzen nach A 16.8 sind im Anschluss an A 16.4.1 und A 16.4.2 anzuwenden.

A 16.4.4 In der gleitenden Gebäudeversicherung gilt die Versicherungssumme 1914, als ausreichend vereinbart, wenn

A 16.4.4.1 sie aufgrund einer vom Versicherer anerkannten Schätzung eines Bausachverständigen festgesetzt wird;

A 16.4.4.2 der Versicherungsnehmer im Antrag den Neuwert in Preisen eines anderen Jahres zutreffend angibt und der Versicherer diesen Betrag auf seine Verantwortung umrechnet;

A 16.4.4.3 der Versicherungsnehmer Antragsfragen nach Größe, Ausbau und Ausstattung des Gebäudes zutreffend beantwortet und der Versicherer hiernach die Versicherungssumme umrechnet.

Wird die nach A 16.4.4.1 bis A 16.4.4.3 ermittelte Versicherungssumme 1914 vereinbart, nimmt der Versicherer keinen Abzug wegen Unterversicherung vor (Unterversicherungsverzicht).

Der Unterversicherungsverzicht gilt nicht, wenn nachträglich wertsteigernde bauliche Maßnahmen durchgeführt wurden.

A 16.5 Leistungspflicht gegenüber Teileigentümern

- A 16.5.1 Ist bei Verträgen mit einer Gemeinschaft von Teileigentümern der Versicherer wegen des Verhaltens einzelner Teileigentümer ganz oder teilweise leistungsfrei, so kann er sich hierauf gegenüber den übrigen Teileigentümern wegen deren Sondereigentums sowie deren Miteigentumsanteilen nicht berufen.
- A 16.5.2 Die übrigen Teileigentümer können verlangen, dass der Versicherer sie auch insoweit entschädigt, als er gegenüber einzelnen Miteigentümern leistungsfrei ist, soweit diese zusätzliche Entschädigung zur Wiederherstellung des gemeinschaftlichen Eigentums verwendet wird.
- A 16.5.3 Der Teileigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund vorliegt, ist verpflichtet, dem Versicherer die Aufwendungen nach A 16.5.1 und A 16.5.2 zu erstatten.

A 16.6 Versicherung auf Erstes Risiko

Ist für einzelne Positionen die Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart, wird eine Unterversicherung bei diesen Positionen nicht berücksichtigt.

A 16.7 Selbstbehalt

Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Die Bestimmungen über die Entschädigungsgrenzen nach A 16.8 sind im Anschluss an diese Kürzung anzuwenden.

A 16.8 Entschädigungsgrenzen

Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens

- A 16.8.1 bis zu der je Position vereinbarten Versicherungssumme;
- A 16.8.2 bis zu den zusätzlich vereinbarten Entschädigungsgrenzen;
- A 16.8.3 bis zu der vereinbarten Jahreshöchstentschädigung. Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.

Maßgebend ist der niedrigere Betrag.

In der gleitenden Gebäudeversicherung (siehe A 14.1.1.1) werden Entschädigungsgrenzen, die als Prozentsatz der Versicherungssumme festgesetzt sind, ermittelt aus der Versicherungssumme 1914 multipliziert mit dem zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles geltenden Anpassungsfaktors (siehe A 15).

A 16.9 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer die Umsatzsteuer anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung tatsächlich nicht gezahlt hat.

A 16.10 Ereignisdefinition

Unter einem Versicherungsfall sind alle Schäden zu verstehen, die aus ein und derselben Ursache innerhalb von 24 Stunden anfallen.

A 17 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

A 17.1 Fälligkeit der Entschädigung

A 17.1.1 Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

A 17.1.2 Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.

A 17.2 Rückzahlung des Neuwert- oder Zeitwertanteils

Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung der vom Versicherer nach A 17.1.2 geleisteten Entschädigung verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.

A 17.3 Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

A 17.3.1 die Entschädigung ist, soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird, seit Anzeige des Schadens zu verzinsen,

A 17.3.2 der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat;

A 17.3.3 der Zinssatz beträgt vier Prozent pro Jahr;

A 17.3.4 die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

A 17.4 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß A 17.1, A 17.3.1 und A 17.3.2 ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

A 17.5 Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- A 17.5.1 Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- A 17.5.2 ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft;
- A 17.5.3 eine Mitwirkung des Realgläubigers gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung von Realgläubigern nicht erfolgte.

A 18 Sachverständigenverfahren

A 18.1 Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

A 18.2 Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

A 18.3 Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- A 18.3.1 Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen.

Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.
- A 18.3.2 Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht. Ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
- A 18.3.3. Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter A 18.3.2 gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

A 18.4 Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- A 18.4.1 ein Verzeichnis der abhandengekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
- A 18.4.2 die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;

A 18.4.3 die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;

A 18.4.4 die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten.

A 18.5 Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen den Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

A 18.6 Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen die Parteien anteilig.

Der Versicherer ersetzt den Kostenanteil des Versicherungsnehmers, wenn die Entschädigung 15.000 Euro übersteigt.

A 18.7 Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

A 18.8 Sachverständigenverfahren bei Zusammentreffen mit Spezialversicherungen

Besteht auch eine Maschinen-, Elektronik- oder andere Spezialversicherung und es ist streitig, ob oder in welchem Umfang ein Schaden dem vorliegenden Vertrag oder dem Spezialversicherungsvertrag zuzuordnen ist, so kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass die Höhe des Schadens zu vorliegendem Vertrag und dem Spezialversicherungsvertrag in einem gemeinsamen Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Für den Mindestinhalt der Feststellungen der Sachverständigen gelten die diesem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen und die für die Spezialversicherung zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

A 19 Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften

Vor Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer alle gesetzlichen, behördlichen und vereinbarten Sicherheitsvorschriften einzuhalten.

Als gesetzliche oder behördliche Sicherheitsvorschriften gelten auch alle von Bau- und Ordnungsbehörden, von sonstigen staatlichen Stellen sowie von Berufsgenossenschaften geforderten Schadenverhütungs- und Sicherheitsmaßnahmen. Sie werden durch die nachfolgenden vereinbarten Allgemeinen und Zusätzlichen Sicherheitsvorschriften ergänzt.

Die Allgemeinen Sicherheitsvorschriften sind allen Betriebsangehörigen, auch Pächtern oder Mietern, bekanntzugeben und deren Einhaltung zu verlangen. Ist dies geschehen, so ist der Versicherungsnehmer nicht verantwortlich für Verstöße gegen gesetzliche, behördliche und vertragliche Sicherheitsvorschriften, die ohne sein Wissen und ohne Wissen seiner gesetzlichen Vertreter oder Repräsentanten begangen werden.

A 19.1 Allgemeine Sicherheitsvorschriften

A 19.1.1 Brandwände, feuerbeständige Wände und Decken dürfen in ihrem Feuerwiderstandswert nicht verändert werden, z. B. durch

- teilweises Abtragen,
- Einbau brennbarer Teile oder
- Schwächung der Wände oder Decken, z. B. Durchbrüche.

Öffnungen in Brandwänden sind entsprechend der Landesbauordnung mit selbstschließenden, feuerbeständigen Türen oder Klappen zu schützen.

Das Offenhalten von Feuerschutztüren z. B. durch Holzkeile, Festbinden ist nicht erlaubt.

Durchbrüche für Installationen (Elektro, Gas, Wasser, Heizung) sind in Wandstärke mit nichtbrennbaren Baustoffen zu verschließen;

A 19.1.2 Die behördlich vorgeschriebenen Feuerlöscher sind vorzuhalten. In jedem Betriebsgebäude ist jedoch mindesten ein Feuerlöscher erforderlich. Abweichungen sind durch eine Gefährdungsbeurteilung zu begründen.

Feuerlöscher von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen sind stets mitzuführen.

Die Feuerlöscher müssen regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, durch einen Sachkundigen gewartet und geprüft werden. Nach einem Einsatz ist die Betriebsbereitschaft unverzüglich wieder herzustellen.

A 19.1.3 Auftauarbeiten sind nur unter ständiger Aufsicht vorzunehmen.

Bei Auftauarbeiten mit Hilfe von Strahlern sind die vom Hersteller vorgeschriebenen Mindestabstände zu brennbaren Materialien und Gegenständen einzuhalten.

Unzulässig sind Auftauarbeiten mit Hilfe von offenem Feuer, Lötlampen oder Schweißbrennern sowie elektrischem Strom aus Schweiß-, Auftaurotransformatoren oder Gleichrichtern.

A 19.1.4 Elektrische Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Elektrotechnik zu errichten und zu betreiben. Als solche gelten die Bestimmungen des Verbandes der Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnik e. V. (VDE). Elektrische Anlagen dürfen nur von Elektrofachkräften errichtet oder geändert werden.

Es dürfen nur Geräte eingesetzt werden, die für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind. Sie müssen sowohl den zu erwartenden Ansprüchen als auch den äußeren Einflüssen am Verwendungsort genügen und den VDE-Bestimmungen genügen.

Wird die Nutzung von Räumen geändert, so müssen die elektrischen Anlagen den neuen Verhältnissen angepasst werden, wenn dies eine Fachkraft nach Prüfung für erforderlich hält.

A 19.1.5 Getrocknetes Erntegut muss ordnungsgemäß eingelagert und ständig durch ein geeignetes Messgerät auf Selbstentzündung überprüft werden. (bei einer Temperatur von über 60 Grad im Lagergut ist unverzüglich die Feuerwehr zu benachrichtigen).

Bei der Lagerung von Heu und Stroh im Freien ist mindestens ein Abstand von

- 50 m zu Gebäuden mit brennbaren Umfassungswänden oder weicher Bedachung,
- 25 m zu sonstigen Gebäuden, öffentlichen Wegen und Plätzen

einzuhalten.

Die Lagerung an Gebäuden und unter Vordächern ist unzulässig, soweit der Tagesbedarf überschritten wird. Das gilt auch für dort abgestellte heu- und strohbeladene Wagen.

A 19.1.6 Feuerungsstätten einschließlich der Rauch- und Abgasrohre, Heiz- und Wärmegeräte sowie Trocknungsanlagen müssen in einem Abstand von mindestens 2 m von brennbaren Materialien und Gegenständen freigehalten werden. Hiervon ausgenommen sind Heizeinrichtungen, bei denen die Oberflächentemperatur oder die austretende Warmluft 120°C nicht übersteigt.

Bei Trocknungsanlagen muss bei Ausfall des Gebläses und bei übermäßiger Erwärmung der durchstreifenden Luft die Wärmezufuhr selbsttätig unterbrochen wird. Für die Temperaturüberwachung sind ein Regel- und ein Sicherheitsthermostat erforderlich.

Heiße Asche oder Schlacke muss

- in nicht brennbaren doppelwandigen Blechbehältern mit selbstschließendem Deckel oder
- in feuerbeständig abgetrennten Räumen oder
- im Freien mit sicherem Abstand zu Gebäuden, brennbaren Materialien und Gegenständen (z.B. Heu, Stroh, Holz)

gelagert werden.

A 19.1.7 Bei Wärmegeräten in der Tierhaltung sind die Herstellerangaben zu beachten. Soweit keine größeren Abstände gefordert sind, müssen folgende Sicherheitsabstände eingehalten werden:

- Elektro-Wärmestrahlergeräte mindestens 0,5 m Abstand zu brennbaren Materialien und zu den Tieren;
- Gaswärmestrahler und Gas-Warmluftherzeuger (sogenannte Gaskanonen) Montageabstand von mindestens 1 m zu brennbaren Decken, Wänden und Stoffen und zu den Tieren.

Auf die Sauberkeit und ordnungsgemäße Befestigung der Geräte ist zu achten. Dies gilt insbesondere bei Wiederinbetriebnahme der Geräte (Neuaufstallung).

A 19.1.8 Landwirtschaftliche Arbeitsmaschinen (z. B. Schlepper, selbstfahrende Erntemaschinen, Mehrzweckfahrzeuge, selbstfahrende Arbeitsmaschinen) dürfen, soweit es die Landesbauordnung zulässt, in anderen Räumen als Garagen eingestellt werden.

Der Abstand zu leicht entzündlichen Stoffen muss mindestens 2 m betragen.

Bei landwirtschaftlichen Arbeitsmaschinen, die nur saisonbedingt eingesetzt werden, müssen nach der Saison die Batterien ausgebaut oder abgeklemmt werden.

Beim Betrieb von landwirtschaftlichen Arbeitsmaschinen sind die Herstellervorgaben zu beachten.

Es ist sicherzustellen, dass Kraftstoffe oder Öle nicht auslaufen.

A 19.1.9 Schweiß-, Schneid-, Schleif-, Löt- und Trennschleifarbeiten dürfen nur von Personen ausgeführt werden, die mit diesen Arbeiten vertraut sind.

Die Arbeiten sind in einem geeigneten Raum durchzuführen. Ist dies nicht möglich, so sind Maßnahmen zu treffen, die eine Brandentstehung oder Brandausbreitung verhindern, z.B.:

- Entfernen aller brennbaren Materialien und Gegenstände im Abstand von mindestens 10 m
- Abdecken brennbarer und nicht entfernbarer Materialien und Gegenstände, die nicht entfernt werden können
- Bereitstellen von geeigneten Feuerlöschgeräten
- Mehrmalige Kontrollgänge nach Beendigung der Arbeiten
- Fremdfirmen sind auf die besonderen Gefahren (z. B. Strohlagerung, Explosionsgefahr bei Gülle) hinzuweisen.

A 19.1.10 In landwirtschaftlichen Betriebsräumen und in deren Nähe ist das Rauchen und der Umgang mit offenem Licht und Feuer verboten. Das gilt auch für Heu- und Strohlager im Freien.

In Räumen mit Publikumsverkehr ist durch entsprechende Schilder auf dieses Verbot hinzuweisen.

A 19.1.11 Lagerung fester und flüssiger Brenn- und Betriebsstoffe

Für die Lagerung fester und flüssiger Brenn- und Betriebsstoffe gelten die bauordnungsrechtlichen Vorschriften, z.B.: Bauordnung, Feuerungsverordnung.

A 19.2 Zusätzliche Sicherheitsvorschriften

Vor Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer,

A 19.2.1 die versicherten Sachen oder Gebäude, in denen sich die versicherten Sachen befinden, – insbesondere wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen an den Gebäuden angebrachte Sachen – stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel oder Schäden unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigen zu lassen.

- A 19.2.2 die versicherten Räume genügend häufig zu kontrollieren; dies gilt auch während einer vorübergehenden Betriebsstilllegung (z. B. Betriebsferien).
- A 19.2.3 sofern in der Branche des Versicherungsnehmers nicht kürzere Fristen zur Datensicherung üblich sind, mindestens wöchentlich Duplikate von versicherten Daten und Programmen anzufertigen und diese so aufzubewahren, dass bei einem Versicherungsfall Originale und Duplikate nicht gleichzeitig zerstört, beschädigt oder abhandenkommen können. Die Vorschriften / Hinweise des Herstellers zur Installation, Wartung und Pflege der Datensicherungsanlage und der Datenträger sind zu beachten.
- A 19.2.4 über Wertpapiere und sonstige Urkunden, über Sammlungen und über sonstige Sachen, für die dies besonders vereinbart ist, Verzeichnisse zu führen und diese so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den versicherten Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen können.
- Dies gilt nicht für Wertpapiere und sonstige Urkunden sowie für Sammlungen, wenn der Wert dieser Sachen insgesamt 10.000 Euro nicht übersteigt.
- Dies gilt ferner nicht für Briefmarken.
- A 19.2.5 bei Intensivtierhaltung
- A 19.2.5.1 im Fall von Stromausfall für die notwendigen Maßnahmen für das Überleben von Tieren zu sorgen. Im Allgemeinen wird dies durch ein Stromaggregat, das in geeigneter Weise angeschlossen werden muss, erreicht. Die Zeit vom Ausfall bis zur Inbetriebsetzung muss berücksichtigt werden, so dass kein kritischer Zustand für Tiere entsteht.
- A 19.2.5.2 die Sicherheitseinrichtungen sowie die für die Sicherheit erforderlichen Schutz- und Überwachungseinrichtungen in ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Sie dürfen weder unwirksam gemacht noch unzulässig verstellt oder geändert werden.
- A 19.2.5.3 die optischen und akustischen Signalgeber von Gefahrenmeldeanlagen nicht außer Betrieb zu setzen und diese regelmäßig (mindestens einmal pro Jahr) warten zu lassen.
- A 19.2.6 bei vereinbarter pauschaler Inventarversicherung
- A 19.2.6.1 für Betriebe bis 5 ha eine Erhöhung über 5 ha hinaus unverzüglich anzuzeigen.
- A 19.2.6.2 eine Erhöhung der vertraglich vereinbarten Hektar- und / oder Tierplatzzahlen um mehr als 20 % unverzüglich anzuzeigen.
- A 19.2.7 bei vereinbarter Mitversicherung von Ertragsausfall
- Inventuren und Bilanzen für die drei Vorjahre sicher und zum Schutz gegen gleichzeitige Vernichtung voneinander getrennt aufzubewahren.
- A 19.2.8 bei vereinbarter Mitversicherung von Leitungswasser
- A 19.2.8.1 nicht genutzte Gebäude oder Gebäudeteile (Räume) zu jeder Jahreszeit genügend häufig zu kontrollieren und dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten.

- A 19.2.8.2 während der kalten Jahreszeit alle Räume genügend zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten.
- A 19.2.9 bei vereinbarter Mitversicherung von Weiteren Naturgefahren (Elementargefahren)
- A 19.2.9.1 zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden Abflussleitungen und sonstige Wasserführende Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück (z.B. Gräben, Vorfluter) freizuhalten.
- A 19.2.9.2 in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte versicherte Sachen mindestens 12 cm über dem Fußboden zu lagern.
- A 19.2.10 bei vereinbarter Mitversicherung von Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub
- A 19.2.10.1 alle Öffnungen (z. B. Fenster und Türen) in dem Betrieb oder in Teilen des Betriebes verschlossen zu halten, solange die Arbeit, von Nebenarbeiten abgesehen, in diesen Betriebsteilen ruht;
- A 19.2.10.2 alle bei der Antragstellung vorhandenen und alle zusätzlich vereinbarten Sicherungen (Sicherungen sind z. B. Schlösser von Türen oder Behältnissen, Riegel, Einbruchmeldeanlagen) uneingeschränkt gebrauchsfähig zu erhalten und zu betätigen, solange die Arbeit, von Nebenarbeiten abgesehen, in diesen Betriebsteilen ruht;
- A 19.2.10.3 nach Verlust eines Schlüssels für einen Zugang zum Versicherungsort oder für ein Behältnis das Schloss unverzüglich durch ein gleichwertiges zu ersetzen;
- A 19.2.10.4 Registriertkassen, elektrische und elektronische Kassen sowie Rückgeldgeber nach Geschäftsschluss zu entleeren und offen zu lassen;

A 19.3 Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in A 19.1 und A 19.2 genannten Obliegenheiten, gilt unter den Voraussetzungen nach Teil B 3.3.1.2 und B 3.3.3 folgendes:

Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen. Außerdem kann er ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

A 19.4 Vorübergehende Abweichung von Sicherheitsvorschriften

- A 19.4.1 Vorübergehende Abweichungen von Sicherheits- und Betriebsvorschriften bei Bau-, Umbau- und Reparaturarbeiten auf dem Versicherungsort gelten, soweit sie durch zwingende technische Gründe veranlasst sind und bei ihrer Durchführung die gebotene erhöhte Sorgfalt beobachtet wird, nicht als Vertragsverletzung im Sinne von A 19, und wenn derartige Abweichungen gleichzeitig eine Gefahrerhöhung darstellen, auch nicht als Verstoß gegen A 20.
- Abweichungen über 90 Tage hinaus gelten nicht mehr als vorübergehend.
- A 19.4.2 Abweichungen von Sicherheitsvorschriften, denen die zuständige Behörde, das Gewerbeaufsichtsamt oder die Berufsgenossenschaft in Textform zugestimmt hat, beeinträchtigen die Leistungspflicht des Versicherers nicht.

A 20 Besondere gefahrerhöhende Umstände

A 20.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung nach B 3.2 kann insbesondere – aber nicht nur - vorliegen, wenn

- A 20.1.1 sich ein Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.
 - A 20.1.2 von der dokumentierten Betriebsbeschreibung abgewichen wird.
 - A 20.1.3 Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten durchgeführt werden.
 - A 20.1.4 Betriebsgrundstück, Gebäude oder der überwiegende Teil von Gebäuden entgegen der ursprünglichen Bestimmung dauerhaft unbewohnt bzw. ungenutzt und unbeaufsichtigt sind.
 - A 20.1.4.1 Als dauerhaft gilt ein Zeitraum von mehr als 180 Tagen.
 - A 20.1.4.2 Hat der Versicherungsnehmer zu dem Zeitpunkt, ab dem das Gebäude oder der überwiegende Teil des Gebäudes unbewohnt bzw. ungenutzt und unbeaufsichtigt ist, bereits Kenntnis darüber, dass der in 20.1.4.1 genannte Zeitraum überschritten wird und sich in diesem Zeitraum auch keine berechnigte Person im Gebäude aufhält, ist dies dem Versicherer gemäß Teil B 3.2.2.3 unverzüglich mitzuteilen.
 - A 20.1.4.3 Die Sicherheitsvorschriften gemäß A 19.1 und A 19.2 bleiben hiervon unberührt.
 - A 20.1.5 am Gebäude Baumaßnahmen durchgeführt werden, in deren Verlauf das Dach ganz oder teilweise entfernt wird.
 - A 20.1.6 Baumaßnahmen am Gebäude dazu führen, dass es überwiegend unbenutzbar wird.
 - A 20.1.7 in dem Gebäude ein Gewerbebetrieb aufgenommen oder verändert wird.
 - A 20.1.8 das Gebäude nach Vertragsschluss unter Denkmalschutz gestellt wird.
- A 20.2 Eine Gefahrerhöhung nach A 20.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

A 21 Wiederherbeigeschaffte Sachen

A 21.1 Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhandengekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies nach Kenntniserlangung dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen.

A 21.2 Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt.

Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Zahlung zurückzugeben.

A 21.3 Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung

- A 21.3.1 Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
- A 21.3.2 Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

A 21.4 Beschädigte Sachen

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von A 21.2 oder A 21.3 bei ihm verbleiben.

A 21.5 Gleichstellung

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

A 21.6 Übertragung der Rechte

Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

A 21.7 Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren

Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, so hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn er das Wertpapier zurückerlangt hätte. Jedoch kann der Versicherungsnehmer die Entschädigung behalten, soweit ihm durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

A 22 Veräußerung der versicherten Sachen

A 22.1 Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang

- A 22.1.1 Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (bei Immobilien das Datum des Grundbucheintrags) an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines

Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.

A 22.1.2 Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag, die auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.

A 22.1.3 Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.

A 22.2 Kündigungsrechte

A 22.2.1 Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.

A 22.2.2 Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf des Versicherungsjahres in Schriftform zu kündigen.

Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

A 22.2.3 Im Falle der Kündigung nach A 22.2.1 und A 22.2.2 haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrags.

A 22.3 Anzeigepflichten

A 22.3.1 Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform anzuzeigen.

A 22.3.2 Ist die Anzeige unterblieben, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen, und der Versicherer nachweist, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

A 22.3.3 Abweichend von A 22.3.2 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

A 23 Grundpfandgläubiger

A 23.1 Hat ein Realgläubiger sein Grundpfandrecht angemeldet, ist eine Kündigung des Versicherungsverhältnisses durch den Versicherungsnehmer für die Gefahrengruppe Feuer (siehe A 3) in folgenden Fällen wirksam:

A 23.1.1 Der Versicherungsnehmer hat mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrages nachgewiesen, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung spätestens zulässig war, das Grundstück nicht mehr mit dem Grundpfandrecht belastet war, oder

A 23.1.2 der Versicherungsnehmer hat mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrages nachgewiesen, dass der Realgläubiger der Kündigung zugestimmt hat.

A 23.2 Dies gilt nicht für eine Kündigung nach Veräußerung oder im Versicherungsfall.

A 24 Bedingungsanpassung

A 24.1 Einzelne Bedingungen können mit Wirkung für bestehende Versicherungsverträge geändert, ergänzt oder ersetzt werden,

A 24.1.1 wenn eine Rechtsvorschrift eingeführt oder geändert wird, die diese Bedingungen betrifft oder auf der diese beruhen,

A 24.1.2 bei einer diese Bedingungen unmittelbar betreffenden neuen oder geänderten höchstrichterlichen Rechtsprechung,

A 24.1.3 wenn ein Gericht einzelne Bedingungen rechtskräftig für unwirksam erklärt
oder

A 24.1.4 wenn die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht diese Bedingungen durch Verwaltungsakt als mit geltendem Recht nicht vereinbar beanstandet und die Öffentliche Sachversicherung Braunschweig zur Abänderung auffordert und dadurch eine durch gesetzliche Bestimmungen nicht zu schließende Vertragslücke entstanden ist und das Verhältnis Beitragsleistung und Versicherungsschutz in nicht unbedeutendem Maße gestört wird.

Dies gilt nur für Bedingungen, die folgende Bereiche betreffen:

A 24.1.5 Umfang des Versicherungsschutzes;

A 24.1.6 Deckungsausschlüsse
und

A 24.1.7 Pflichten des Versicherungsnehmers und der Versicherten.

A 24.2 Die geänderten Bedingungen dürfen den Versicherungsnehmer als einzelne Regelung und im Zusammenwirken mit anderen Bedingungen des Vertrages nicht schlechter stellen als die ursprüngliche Regelung.

A 24.3 Die geänderten, ergänzten oder ersetzten Bedingungen sind den Versicherungsnehmern schriftlich bekanntzugeben und Inhalt und Grund der Änderung zu erläutern. Sie gelten als genehmigt, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe in Textform widerspricht. Hierauf wird er bei der Bekanntgabe ausdrücklich hingewiesen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Bei fristgemäßem Widerspruch treten die Änderungen nicht in Kraft.

A 25 Positionenerläuterungen zur Versicherung landwirtschaftlicher Betriebe

Es gelten aus den Allgemeingültigen Bestimmungen dieser Vertragsbestimmungen zur Sachversicherung landwirtschaftlicher Betriebe (ABL) die „Positionenerläuterungen zur Versicherung landwirtschaftlicher Betriebe“.

Teil B: Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Sachversicherung landwirtschaftlicher Betriebe (ABL 2024)

B 1 Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

- B 1.1 Beginn des Versicherungsschutzes
- B 1.2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode
- B 1.3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung
- B 1.4 Folgebeitrag
- B 1.5 Lastschriftverfahren
- B 1.6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

B 2 Dauer und Ende des Vertrages, Kündigung

- B 2.1 Dauer und Ende des Vertrages
- B 2.2 Kündigung nach Versicherungsfall
- B 2.3 Veräußerung und deren Rechtsfolgen

B 3 Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten

- B 3.1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss
- B 3.2 Gefahrerhöhung
- B 3.3 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

B 4 Weitere Regelungen

- B 4.1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung
- B 4.2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung
- B 4.3 Vollmacht des Versicherungsvertreters
- B 4.4 Verjährung
- B 4.5 Örtlich zuständiges Gericht
- B 4.6 Anzuwendendes Recht
- B 4.7 Embargobestimmung
- B 4.8 Überversicherung
- B 4.9 Versicherung für fremde Rechnung
- B 4.10 Aufwendungsersatz
- B 4.11 Übergang von Ersatzansprüchen
- B 4.12 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen
- B 4.13 Repräsentanten

Teil B

B 1 Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

B 1.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags.

B 1.2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode

B 1.2.1 Beitragszahlung

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag im Voraus gezahlt.

B 1.2.2 Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

B 1.3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

B 1.3.1 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

B 1.3.2 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig nach B 1.3.1 gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht veranlasst ist.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

B 1.3.3 Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach B 1.3.1 zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen

Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.

B 1.4 Folgebeitrag

B 1.4.1 Fälligkeit

Ein Folgebeitrag wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

B 1.4.2 Verzug und Schadensersatz

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn er die verspätete Zahlung zu vertreten hat.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

B 1.4.3 Mahnung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform (z. B. Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweist.

B 1.4.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

B 1.4.5 Kündigung nach Mahnung

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, kann der Versicherer nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der

Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

B 1.4.6 Zahlung des Beitrags nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.

Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach B 1.4.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.

B 1.5 Lastschriftverfahren

B 1.5.1 Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (z. B. Mail, Telefax oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

B 1.5.2 Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z. B. Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

B 1.6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

B 1.6.1 Allgemeiner Grundsatz

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

B 1.6.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

B 1.6.2.1 Widerruft der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

- B 1.6.2.2 Tritt der Versicherer wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht ihm der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.

Wird der Versicherungsvertrag durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

- B 1.6.2.3 Wird der Versicherungsvertrag durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.

- B 1.6.2.4 Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

- B 1.6.2.5 Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

B 2 Dauer und Ende des Vertrages, Kündigung

B 2.1 Dauer und Ende des Vertrages

B 2.1.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

B 2.1.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.

B 2.1.3 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

B 2.1.4 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

B 2.1.5 Wegfall des versicherten Interesses

Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.

B 2.2 Kündigung nach Versicherungsfall

B 2.2.1 Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform (z. B. Mail, Telefax oder Brief) zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

B 2.2.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

B 2.2.3 Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

B 2.3 Veräußerung und deren Rechtsfolgen

B 2.3.1 Übergang der Versicherung

Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (bei Immobilien: Datum der Umschreibung im Grundbuch) an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsvertrag sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.

Die Versicherung geht auch über, wenn die versicherte Sache im Wege der Zwangsversteigerung erworben wird oder ein Dritter auf Grund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Verhältnisses die Berechtigung erwirbt, versicherte Bodenerzeugnisse zu beziehen.

Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.

B 2.3.2 Kündigung

Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber gegenüber den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.

Der Erwerber ist berechtigt, den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung oder bis zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Textform zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

B 2.3.3 Beitrag

Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag als Gesamtschuldner, wenn der Übergang auf den Erwerber während einer laufenden Versicherungsperiode erfolgt.

Wenn der Versicherungsvertrag gekündigt wird, haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrags.

B 2.3.4 Anzeigepflichten

Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen. Der Versicherer muss hierzu nachweisen, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Der Versicherer bleibt ebenfalls zur Leistung verpflichtet, wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für seine Kündigung abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

B 3 Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten

B 3.1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

B 3.1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (z. B. Mail, Telefax oder Brief) gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach seiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellt.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und B 3.1.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des

Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

B 3.1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

B 3.1.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B 3.1.1 Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.

Der Versicherer hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

B 3.1.2.2 Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B 3.1.1 Absatz 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

B 3.1.2.3 Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B 3.1.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen

Kündigungsrecht hinzuweisen.

B 3.1.3 Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

B 3.1.4 Hinweispflicht des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

B 3.1.5 Ausschluss von Rechten des Versicherers

Der Versicherer kann sich auf seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

B 3.1.6 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.

B 3.1.7 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

B 3.2 Gefahrerhöhung

B 3.2.1 Begriff der Gefahrerhöhung

B 3.2.1.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.

B 3.2.1.2 Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

B 3.2.1.3 Eine Gefahrerhöhung nach B 3.2.1.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

B 3.2.2 Pflichten des Versicherungsnehmers

- B 3.2.2.1 Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- B 3.2.2.2 Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
- B 3.2.2.3 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

B 3.2.3 Kündigung oder Vertragsänderung durch den Versicherer

B 3.2.3.1 Kündigungsrecht

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach B 3.2.2.1, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach B 3.2.2.2 und B 3.2.2.3 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

B 3.2.3.2 Vertragsänderung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

B 3.2.4 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach B.3.2.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

B 3.2.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

- B 3.2.5.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach

B 3.2.2.1 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

B 3.2.5.2 Nach einer Gefahrerhöhung nach B 3.2.2.2 und B 3.2.2.3 ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt B 3.2.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

B 3.2.5.3 Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,

- a) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
- b) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
- c) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangt.

B 3.3 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

B 3.3.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

B 3.3.1.1 Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind:

- a) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;
- b) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.

B 3.3.1.2 Rechtsfolgen

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

B 3.3.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

B 3.3.2.1 Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hat der Versicherungsnehmer Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

B 3.3.2.2 zusätzlich zu B 3.3.2.1 gilt:

Der Versicherungsnehmer hat

- a) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
- b) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
- c) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
- d) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
- e) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft in Textform (z. B. Mail, Telefax oder Brief) zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
- f) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;
- g) für zerstörte oder abhandengekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhanden gekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen.
- h) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem anderen als dem Versicherungsnehmer zu, so hat dieser die Obliegenheiten nach B 3.3.2.1 und B 3.3.2.2 ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

B 3.3.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

B 3.3.3.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach B 3.3.1 oder B 3.3.2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

B 3.3.3.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

B 3.3.3.3 Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

B 4 Weitere Regelungen

B 4.1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung

B 4.1.1 Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

B 4.1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nach B 4.1.1.1 vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in B 3.3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

B 4.1.3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

- a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.
- b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen

Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

- c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.
Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

B 4.1.4 Beseitigung der Mehrfachversicherung

- B 4.1.4.1 Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

- B 4.1.4.2 Die Regelungen nach a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

B 4.2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung

B 4.2.1 Form, zuständige Stelle

Die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, sind in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

B 4.2.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung des Versicherungsnehmers.

B 4.2.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach B 4.2.2 entsprechend Anwendung.

B 4.3 Vollmacht des Versicherungsvertreters

B 4.3.1 Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages; ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- b) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

B 4.3.2 Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

B 4.3.3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen anzunehmen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

B 4.4 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z. B. Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

B 4.5 Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

Treten Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer auf, kann sich der Versicherungsnehmer jederzeit an die Beschwerdestelle des Versicherers wenden.

Außerdem stehen dem Versicherungsnehmer insbesondere folgende weitere Beschwerdemöglichkeiten zu:

B 4.5.1 Versicherungsombudsmann

Wenn es sich beim Versicherungsnehmer um einen Verbraucher oder um eine Person handelt, die sich in verbraucherähnlicher Lage befindet, gilt:

Bei Streitigkeiten in Versicherungsangelegenheiten kann sich der Versicherungsnehmer an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin
Telefon: 0800 3696000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Der Versicherer hat sich verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Versicherungsnehmer, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

B 4.5.2 Versicherungsaufsicht

Wenn der Versicherungsnehmer mit der Betreuung des Versicherers nicht zufrieden ist oder Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auftreten, kann er sich auch an das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung wenden. Der Versicherer unterliegt der Aufsicht des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung.

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
Friedrichswall 1
30159 Hannover
Telefon 0511/1200
Fax 0511/1205770
eMail: poststelle@mw.niedersachsen.de
Internet: <https://www.mw.niedersachsen.de>

Hinweis: Das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung ist keine Schiedsstelle und kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden.

B 4.5.3 Rechtsweg

Es besteht zudem die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

B 4.5.3.1 Örtlich zuständiges Gericht für Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die

gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

B 4.5.3.2 Örtlich zuständiges Gericht für Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers; fehlt ein solcher, nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt.

Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

B 4.6 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

B 4.7 Embargobestimmung

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

B 4.8 Überversicherung

Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe des Beitrags der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnen würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

B 4.9 Versicherung für fremde Rechnung

B 4.9.1 Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

B 4.9.2 Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

B 4.9.3 Kenntnis und Verhalten

B 4.9.3.1 Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen.

Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.

B 4.9.3.2 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.

B 4.9.3.3 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

B 4.10 Aufwendungsersatz

B 4.10.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

B 4.10.1.1 Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.

B 4.10.1.2 Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.

B 4.10.1.3 Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach B 4.10.1.1 und B 4.10.1.2 entsprechend kürzen; dies gilt

jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

- B 4.10.1.4 Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- B 4.10.1.5 Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß B 4.10.1.1 erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.
- B 4.10.1.6 Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

B 4.10.2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

- B 4.10.2.1 Der Versicherer ersetzt die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.

Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.

- B 4.10.2.2 Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach B 4.10.2.1 entsprechend kürzen.

B 4.11 Übergang von Ersatzansprüchen

B 4.11.1 Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt.

Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

B 4.11.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

B 4.12 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

B 4.12.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

B 4.12.1.1 Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

B 4.12.1.2 Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

B 4.12.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

B 4.13 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

Teil C: Besondere Bestimmungen und Ergänzungen des Versicherungsumfangs für die Sachversicherung landwirtschaftlicher Betriebe (ABL 2024)

Es gelten die Teile A und B der Versicherungsbedingungen für die Sachversicherung landwirtschaftlicher Betriebe (ABL 2024), soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

Die folgenden besonderen Bestimmungen und Ergänzungen sind gültig, sofern sie ausdrücklich im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen benannt sind.

Versicherungsnehmer können in Textform und Versicherer in Schriftform unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten eine oder mehrere der vereinbarten Ergänzungen und / oder Bestimmungen des Versicherungsumfangs kündigen. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird. Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

Mit Beendigung des Hauptversicherungsvertrages erlischt auch die Versicherung für die vereinbarten Ergänzungen.

C 1 Besondere (fakultative) Bestimmungen

C 1.1 Versicherte Sachen (aus der jeweiligen Gefahrengruppe)

- C 1.1.1 Mitversicherung von fremdem Eigentum
- C 1.1.2 Weisungsgemäße Mitversicherung von fremdem Eigentum
- C 1.1.3 Fremdes Eigentum an Gemeinschaftseigentum
- C 1.1.4 Fremdes Eigentum bei Leasing ohne Kaufoption

C 1.2 Versicherungswert / Versicherungssumme

- C 1.2.1 Verkaufspreis für verkaufte lieferungsfertige eigene Erzeugnisse
- C 1.2.2 Verkaufspreis für lieferungsfertige eigene Erzeugnisse
- C 1.2.3 Verkaufspreis bei Großhandelsbetrieben
- C 1.2.4 Wertzuschlag mit Einschluss von Bestandserhöhungen
- C 1.2.5 Wertzuschlag ohne Einschluss von Bestandserhöhungen
- C 1.2.6 Vorsorgeversicherung für Bestandserhöhungen

C 1.3 Verhaltens- und Wissenszurechnung, Vertretung

- C 1.3.1 Führung
- C 1.3.2 Prozessführung
- C 1.3.3 Makler
- C 1.3.4 Anzeige von Gefahrerhöhungen bei Bestehen einer Versicherungsabteilung

C 1.4 Anzeigepflichten, Obliegenheiten

- C 1.4.1 Brandschutzanlagen
- C 1.4.2 Einbruchmeldeanlagen
- C 1.4.3 Einbruchmeldeanlagen, soweit nicht von einer qualifizierten Prüfstelle anerkannt
- C 1.4.4 Kontrollen durch Bewachungsunternehmen
- C 1.4.5 Außenbewachung
- C 1.4.6 Innenbewachung

C 2 Ergänzungen des Versicherungsumfangs

C 2.1 Rohbau-Feuerversicherung

C 2.2 Unbenannte Gefahren

C 2.3 Besondere Bedingungen zum Basis-Versicherungsschutz

C 1 Besondere (fakultative) Bestimmungen

C 1.1 Versicherte Sachen (aus der jeweiligen Gefahrengruppe)

C 1.1.1 Mitversicherung von fremdem Eigentum

Abweichend von Teil A 8.3.10.2 und A 8.3.10.3 ist fremdes Eigentum mitversichert, soweit nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz besteht.

Auf eine Anrechnung einer etwaig bestehenden Unterversicherung wird verzichtet.

C 1.1.2 Weisungsgemäße Mitversicherung von fremdem Eigentum

Abweichend von Teil A 8.3.10.2 und A 8.3.10.3 ist fremdes Eigentum mitversichert, soweit es seiner Art nach zu den versicherten Sachen gehört und dem VN zur Benutzung, Bearbeitung, Verwahrung, Verkauf oder zu sonstigen Zwecken in Obhut gegeben wurde und soweit dieser gegenüber dem Eigentümer nachweislich zum Abschluss der Versicherung verpflichtet ist.

C 1.1.3 Fremdes Eigentum an Gemeinschaftseigentum

Mitversichert ist fremdes Eigentum an Gemeinschaftseigentum.

C 1.1.4 Fremdes Eigentum bei Leasing ohne Kaufoption

In Erweiterung von Teil A 8.3.10.2 und A 8.3.10.3 sind die selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Mähdrescher mitversichert, die der VN ohne Kaufoption geleast hat und soweit dieser gegenüber dem Eigentümer zum Abschluss der Versicherung verpflichtet ist.

C 1.2 Versicherungswert / Versicherungssumme

C 1.2.1 Verkaufspreis für verkaufte lieferungsfertige eigene Erzeugnisse

C 1.2.1.1 Versicherungswert der vom Versicherungsnehmer ganz oder teilweise selbst hergestellten lieferungsfertigen Erzeugnisse, die verkauft, dem Käufer aber noch nicht übergeben sind, ist der vereinbarte Verkaufspreis abzüglich der durch Nichtlieferung ersparten Kosten. Satz 1 gilt nicht, soweit der Käufer die Abnahme verweigern kann.

C 1.2.1.2 Wenn der Versicherungsnehmer den Käufer trotz des Versicherungsfalls in Erfüllung des Kaufvertrages zum vereinbarten Preis beliefert, so werden für den Versicherungswert die dem Versicherungsnehmer entstehenden Kosten der Neuherstellung oder bei Ankauf auf dem Markt der Marktpreis zugrunde gelegt, beide berechnet auf den Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls, jedoch mindestens der Verkaufspreis gemäß C 1.2.1.1.

C 1.2.1.3 Ist nur ein Teil der Erzeugnisse einer bestimmten Gattung verkauft und war dieser Teil bei Eintritt des Versicherungsfalls noch nicht ausgesondert, so wird der Versicherungswert nur für diesen Teil der Gesamtmenge nach C 1.2.1.1 und C 1.2.1.2 ermittelt. Schäden an einem Teil der Gesamtmenge werden anteilig dem verkauften und dem nicht verkauften Teil der Gesamtmenge zugerechnet.

C 1.2.2 Verkaufspreis für lieferungsfertige eigene Erzeugnisse

- C 1.2.2.1 Versicherungswert der vom Versicherungsnehmer ganz oder teilweise selbst hergestellten, lieferungsfertigen, aber noch nicht verkauften Erzeugnisse ist der erzielbare Verkaufspreis abzüglich der durch Nichtlieferung ersparten Kosten. Satz 1 gilt jedoch nur, soweit die Erzeugnisse ihrer Art nach bereits eingeführt und voll marktgängig sind.
- C 1.2.2.2 Überpreise, die nur aufgrund besonderer Verbundenheit von Unternehmen erzielbar sind, bleiben unberücksichtigt.

C 1.2.3 Verkaufspreis bei Großhandelsbetrieben

Versicherungswert von Großhandelsware, die verkauft, dem Käufer aber noch nicht übergeben ist, ist der vereinbarte Verkaufspreis abzüglich der durch Nichtlieferung ersparten Kosten, falls der Versicherungsnehmer Ware in gleicher Art und Güte weder aus unversehrt gebliebenen Beständen liefern noch auf dem Markt erhalten kann. Satz 1 gilt nicht, soweit der Käufer die Abnahme verweigern kann.

C 1.2.4 Wertzuschlag mit Einschluss von Bestandserhöhungen

- C 1.2.4.1 Die Versicherungssummen für Positionen, zu denen dies besonders vereinbart ist, werden gebildet aus den Werten der versicherten Sachen auf der Preisbasis des Jahres 2000 (Grundsumme) und den Wertzuschlägen für Preissteigerungen.
- C 1.2.4.2 Der Versicherungsnehmer überprüft zu Beginn jedes Versicherungsjahres die Wertzuschläge. Veränderungen gelten rückwirkend vom Beginn des Versicherungsjahres an, wenn sie innerhalb der ersten drei Monate des Versicherungsjahres beantragt wurden. Solange kein Antrag gemäß Satz 2 gestellt ist, gilt hilfsweise folgende Regelung: Die Wertzuschläge verändern sich ab Beginn eines jeden Versicherungsjahres um die Prozentpunkte, um die sich der Preisindex für gewerbliche Betriebsgebäude aus der Fachserie 17, Reihe 4, und der Index für gewerbliche Arbeitsmaschinen aus der Fachserie 17, Reihe 2, gegenüber dem Vorjahr verändert haben. Maßgebend sind die vom statistischen Bundesamt vor Beginn des Versicherungsjahres zuletzt veröffentlichten Preisindizes.
- C 1.2.4.3 Nachversicherungen von Bestandserhöhungen gelten rückwirkend, wenn sie innerhalb von drei Monaten nach der Bestandserhöhung beantragt wurden.
- C 1.2.4.4 Der Versicherer haftet bis zur Grundsumme zuzüglich doppeltem Wertzuschlag, sofern der Gesamtbetrag aus Grundsumme und Wertzuschlag bei Beginn des Versicherungsjahres ausreichend war und Bestandserhöhungen rechtzeitig ausreichend nachversichert worden sind. Grundsumme und Wertzuschlag gelten als richtig bemessen, wenn sie durch eine dem Versicherer eingereichte Schätzung eines Sachverständigen festgesetzt worden sind.

Falls diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, wird die Entschädigung nach folgender Formel berechnet:

Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme im Zeitpunkt ihrer nach C 1.2.4.2 und C 1.2.4.3 letztmalig erforderlichen Festsetzung dividiert durch den Versicherungswert zum gleichen Zeitpunkt.

C 1.2.4.5 Die Vertragsparteien können die vorstehenden Vereinbarungen durch Kündigung mit sechswöchiger Frist außer Kraft setzen.

C 1.2.5 Wertzuschlag ohne Einschluss von Bestandserhöhungen

C 1.2.5.1 Die Versicherungssummen für Positionen, zu denen dies besonders vereinbart ist, werden gebildet aus den Werten der versicherten Sachen auf der Preisbasis des Jahres 2000 (Grundsumme) und den Wertzuschlägen für Preissteigerungen.

C 1.2.5.2 Der Versicherungsnehmer überprüft zu Beginn jedes Versicherungsjahres die Wertzuschläge. Veränderungen gelten rückwirkend vom Beginn des Versicherungsjahres an, wenn sie innerhalb der ersten drei Monate des Versicherungsjahres beantragt wurden. Solange kein Antrag gemäß Satz 2 gestellt ist, gilt hilfsweise folgende Regelung: Die Wertzuschläge verändern sich ab Beginn jedes Versicherungsjahres um die Prozentpunkte, um die sich der Preisindex für gewerbliche Betriebsgebäude aus der Fachserie 17, Reihe 4, und der Index für gewerbliche Arbeitsmaschinen aus der Fachserie 17, Reihe 2, gegenüber dem Vorjahr verändert haben. Maßgebend sind die vom statistischen Bundesamt vor Beginn des Versicherungsjahres zuletzt veröffentlichten Preisindizes.

C 1.2.5.3 Der Versicherer haftet bis zur Grundsumme zuzüglich doppeltem Wertzuschlag, sofern der Gesamtbetrag aus Grundsumme und Wertzuschlag bei Beginn des Versicherungsjahres ausreichend war und Bestandserhöhungen rechtzeitig ausreichend nachversichert worden sind. Grundsumme und Wertzuschlag gelten als richtig bemessen, wenn sie durch eine dem Versicherer eingereichte Schätzung eines Sachverständigen festgesetzt worden sind.

Falls diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, wird die Entschädigung nach folgender Formel berechnet:

Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme im Zeitpunkt ihrer nach C 1.2.5.2 letztmalig erforderlichen Festsetzung dividiert durch den Versicherungswert zum gleichen Zeitpunkt.

C 1.2.5.4 Die Vertragsparteien können die vorstehenden Vereinbarungen durch Kündigung mit sechswöchiger Frist außer Kraft setzen.

C 1.2.6 Vorsorgeversicherung für Bestandserhöhungen

C 1.2.6.1 Bestandserhöhungen des laufenden Versicherungsjahres, die nicht durch Nachtrag in die Versicherungssumme übernommen worden sind, sind im Rahmen der Vorsorgepositionen des Versicherungsvertrages unter der Voraussetzung versichert, dass

C 1.2.6.1.1 die Vereinbarung "Wertzuschlag ohne Einschluss von Bestandserhöhungen" getroffen ist und

- C 1.2.6.1.2 das Versicherungsjahr dem Geschäftsjahr entspricht.
- C 1.2.6.2 Die Versicherungssummen für Positionen, zu denen dies besonders vereinbart ist, erhöhen sich ohne besonderen Antrag jeweils mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres vorübergehend um den entsprechenden Betrag der Vorsorgeversicherungssumme. Die Erhöhungen sind sobald als möglich durch die festgestellten endgültigen Summen zu ersetzen.
- C 1.2.6.3 Für die Umrechnung der in die Positionen gemäß C 1.2.6.2 Satz 1 zu übernehmenden Vorsorgeversicherungssummen auf den Wert 2000 ist der Index des Anschaffungsjahres maßgebend.
- C 1.2.6.4 Die Vorsorgeversicherung bleibt, soweit nicht der Versicherungsnehmer eine Änderung beantragt, in der bisherigen Höhe bestehen und gilt jeweils für die Bestandszugänge des nächsten Jahres.
- C 1.2.6.5 Für diese Vorsorgeversicherung wird eine Vorauszahlung in Höhe eines Drittels der Jahresprämie aus den Vorsorgeversicherungssummen erhoben. In der Schlussabrechnung wird die halbe Jahresprämie aus den im abgelaufenen Jahr in Anspruch genommenen Teilen der Vorsorgeversicherungssumme berechnet. Die so ermittelte Differenz ist nachzuentrichten oder zurückzugewähren.
- C 1.2.6.6 Mit der Erhöhung der Positionen gemäß C 1.2.6.2 Satz 1 ist die Jahresprämie für die hinzutretenden Versicherungssummen fällig. Abschließend abgerechnet wird die Jahresprämie bei Aufgabe der endgültigen Versicherungssumme.

C 1.3 Verhaltens- und Wissenszurechnung, Vertretung

C 1.3.1 Führung

Der führende Versicherer ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer entgegenzunehmen.

C 1.3.2 Prozessführung

Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist folgendes vereinbart:

- C 1.3.2.1 Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
- C 1.3.2.2 Die beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die von diesem mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an.
- C 1.3.2.3 Falls der Anteil des führenden Versicherers den für die Zulässigkeit der Berufung notwendigen Wert des Beschwerdegegenstandes oder im Falle der Revision den Wert der mit der Revision geltend zumachender Beschwerde

nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, falls erforderlich auf weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt C 1.3.2.2 nicht.

C 1.3.3 Makler

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

C 1.3.4 Anzeige von Gefahrerhöhungen bei Bestehen einer Versicherungsabteilung

C 1.3.4.1 Hat der Versicherungsnehmer eine Versicherungsabteilung eingerichtet, die Gewähr dafür bietet, dass vertragserhebliche Tatsachen regelmäßig erfasst werden, so gilt die Anzeige von Gefahrerhöhungen als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erstattet wird, nachdem die Versicherungsabteilung des Versicherungsnehmers Kenntnis von der Erhöhung der Gefahr erlangt hat.

C 1.3.4.2 Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass die jeweils zuständigen Stellen des Betriebes die erforderlichen Meldungen an die Versicherungsabteilung unverzüglich erstatten.

C 1.4 Anzeigepflichten, Obliegenheiten

C 1.4.1 Brandschutzanlagen

C 1.4.1.1 Die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude, Räume oder Einrichtungen sind mit einer ebenfalls im Versicherungsvertrag bezeichneten Brandschutzanlage ausgestattet, die in Übereinstimmung mit den relevanten Richtlinien der VdS Schadenverhütung GmbH oder qualitativ vergleichbaren Regelwerken erstellt und betrieben werden. Brandschutzanlagen sind insbesondere

C 1.4.1.1.1 Brandmeldeanlagen;

C 1.4.1.1.2 Brandmeldeanlagen mit erhöhten Anforderungen;

C 1.4.1.1.3 Wasserlösch-, Sprinkleranlagen;

C 1.4.1.1.4 Sprühwasser-Löschanlagen;

C 1.4.1.1.5 Löschanlagen mit gasförmigen Löschmitteln;

C 1.4.1.1.6 Schaum-Löschanlagen;

C 1.4.1.1.7 Pulver-Löschanlagen;

C 1.4.1.1.8 Rauch- und Wärmeabzugsanlagen;

C 1.4.1.1.9 Funkenerkennungs-, Funkenausscheidungs- und Funkenlöschanlagen.

- C 1.4.1.2 Anlagen gemäß C 1.4.1.1.1 oder C 1.4.1.1.8 sind dem Versicherer durch ein Installationsattest angezeigt, das dem VdS- oder einem vergleichbaren Mustervordruck entspricht. Anlagen gemäß C 1.4.1.1.2 bis C 1.4.1.1.7 und C 1.4.1.1.9 sind durch die Technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle abgenommen und dem Versicherer durch ein Abnahmezeugnis angezeigt.
- C 1.4.1.3 Der Versicherungsnehmer hat auf seine Kosten
- C 1.4.1.3.1 die baulichen und betrieblichen Gegebenheiten, von denen die Wirksamkeit der Anlage abhängt, stets in einem den VdS-Richtlinien oder qualitativ vergleichbaren Regelwerken entsprechenden Zustand zu erhalten;
- C 1.4.1.3.2 die Anlage stets in gutem, funktionstüchtigem Zustand zu erhalten und zu betreiben sowie die Bedienungsanleitungen zu beachten;
- C 1.4.1.3.3 bei Störungen der Anlage darauf zu achten, dass nur der defekte Anlagenteil außer Betrieb genommen wird;
- C 1.4.1.3.4 für die Dauer von Störungen oder Außerbetriebnahmen der Anlage geeignete Vorsichtsmaßnahmen zu treffen;
- C 1.4.1.3.5 Störungen oder Außerbetriebnahmen von Anlagen gemäß C 1.4.1.1.3 bis C 1.4.1.1.7 und C 1.4.1.1.9 unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen;
- C 1.4.1.3.6 Störungen der Anlage unverzüglich durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma beseitigen zu lassen, auch wenn die Anlage nur teilweise funktionsuntüchtig ist;
- C 1.4.1.3.7 Änderungen an der Anlage nur durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma vornehmen zu lassen;
- C 1.4.1.3.8 ein Betriebsbuch (Kontrollbuch) nach VdS- oder vergleichbarem Mustervordruck zu führen;
- C 1.4.1.3.9 dem Versicherer auf dessen Kosten jederzeit die Überprüfung der Anlage durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle zu gestatten.
- C 1.4.1.4 Der Versicherungsnehmer hat ferner auf seine Kosten
- C 1.4.1.4.1 Anlagen gemäß C 1.4.1.1.1 und C 1.4.1.1.2 vierteljährlich sowie Anlagen gemäß C 1.4.1.1.8 halbjährlich und außerdem nach jeder Änderung der Anlagen durch eine Fachkraft inspizieren und die dabei festgestellten Mängel unverzüglich durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma beseitigen zu lassen; als Fachkraft für Brandmeldeanlagen gilt nur, wer aufgrund seiner

Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie seiner Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann;

C 1.4.1.4.2 Anlagen gemäß C 1.4.1.1.1, C 1.4.1.1.2 und C 1.4.1.1.8 mindestens einmal jährlich durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannte Fachfirma oder durch eine von einer gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma warten zu lassen;

C 1.4.1.4.3 Anlagen gemäß C 1.4.1.1.3 mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr, Anlagen gemäß C 1.4.1.1.4 bis C 1.4.1.1.7 und C 1.4.1.1.9 mindestens einmal in jedem Kalenderjahr sowie Anlagen gemäß C 1.4.1.1.2 mindestens alle drei Jahre durch die Technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle prüfen und etwaige Mängel unverzüglich abzustellen oder beseitigen zu lassen; die Erfüllung dieser Obliegenheiten ist dem Versicherer durch ein Prüfzeugnis nachzuweisen. Bei Anlagen gemäß C 1.4.1.1.3, deren technische Schutzwirkung durch Sachverständige bestimmt worden ist und auf die ein Nachlass von mindestens 25 Prozent gewährt wird, kann auf die nächstfällige Prüfung verzichtet werden, wenn aufgrund der beiden unmittelbar vorausgegangenen Prüfungen der technisch ermittelte Nachlass nicht gekürzt wurde. Dies gilt nicht, wenn Gesetze, Verordnungen oder behördliche Vorschriften halbjährliche Prüfungen vorschreiben.

C 1.4.2 Einbruchmeldeanlagen

C 1.4.2.1 Die im Versicherungsvertrag bezeichneten Räume und Behältnisse sind durch eine Einbruchmeldeanlage der im Versicherungsvertrag bezeichneten Art (System) überwacht. Wenn dies vereinbart ist, muss es sich um eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannte Einbruchmeldeanlage (EMA) handeln.

Der Versicherungsnehmer hat

C 1.4.2.1.1 die Einbruchmeldeanlage nach den Vorschriften des Herstellers zu bedienen und stets in voll gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten;

C 1.4.2.1.2 die Einbruchmeldeanlage jeweils scharf zu schalten, solange die Arbeit in dem Betrieb ruht; vertragliche Abweichungen bedürfen der Schriftform;

C 1.4.2.1.3 die Einbruchmeldeanlage durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannte Errichterfirma oder durch eine von einer gleichermaßen qualifizierten Zertifizierungsstelle anerkannte Errichterfirma in vergleichbarer Weise jährlich warten und regelmäßig inspizieren zu lassen, und zwar

- EMA Klasse A jährlich;
- EMA Klasse B halbjährlich;

- EMA Klasse C vierteljährlich;
- C 1.4.2.1.4 Störungen, Mängel oder Schäden unverzüglich durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH oder gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Errichterfirma beseitigen zu lassen;
- C 1.4.2.1.5 während jeder Störung oder Gebrauchsunfähigkeit der Einbruchmeldeanlage die im Versicherungsvertrag genannten Räume und Behältnisse durch einen dort ununterbrochen anwesenden Wächter bewachen zu lassen;
- C 1.4.2.1.6 Änderungen an der Einbruchmeldeanlage nur durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH oder gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Errichterfirma vornehmen und dabei ausschließlich Teile und Geräte des im Versicherungsvertrag genannten Systems verwenden zu lassen;
- C 1.4.2.1.7 dem Versicherer auf dessen Kosten jederzeit die Überprüfung der Einbruchmeldeanlage durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle zu gestatten;
- C 1.4.2.1.8 bei Aufschaltung der Einbruchmeldeanlage auf ein durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkanntes Wach- und Sicherheitsunternehmen Änderungen der vereinbarten Interventionsmaßnahmen dem Versicherer innerhalb einer Frist von zwei Wochen mitzuteilen.
- C 1.4.3 Einbruchmeldeanlagen, soweit nicht von einer qualifizierten Prüfstelle anerkannt**
- C 1.4.3.1 Die im Versicherungsvertrag bezeichneten Räume und Behältnisse sind durch eine Einbruchmeldeanlage der im Versicherungsvertrag bezeichneten Art (System) überwacht.
Der Versicherungsnehmer hat
 - C 1.4.3.1.1 die Einbruchmeldeanlage nach den Vorschriften des Herstellers zu bedienen und stets in voll gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten;
 - C 1.4.3.1.2 die Einbruchmeldeanlage jeweils scharf zu schalten, solange die Arbeit in dem Betrieb ruht; vertragliche Abweichungen bedürfen der Schriftform;
 - C 1.4.3.1.3 die Einbruchmeldeanlage durch eine qualifizierte Errichterfirma jährlich warten und regelmäßig inspizieren zu lassen;
 - C 1.4.3.1.4 Störungen, Mängel oder Schäden unverzüglich durch eine qualifizierte Errichterfirma beseitigen zu lassen;
 - C 1.4.3.1.5 während jeder Störung oder Gebrauchsunfähigkeit der Einbruchmeldeanlage, die im Versicherungsvertrag bezeichneten Räume und Behältnisse durch einen dort ununterbrochen anwesenden Wächter bewachen zu lassen;

- C 1.4.3.1.6 Änderungen an der Einbruchmeldeanlage nur durch eine qualifizierte Errichterfirma vornehmen und dabei ausschließlich Teile und Geräte des im Versicherungsvertrag genannten Systems verwenden zu lassen;
- C 1.4.3.1.7 dem Versicherer auf dessen Kosten jederzeit die Überprüfung der Einbruchmeldeanlage durch eine qualifizierte Prüfstelle zu gestatten;
- C 1.4.3.1.8 bei Aufschaltung der Einbruchmeldeanlage auf ein anerkanntes Wach- und Sicherheitsunternehmen Änderungen der vereinbarten Interventionsmaßnahmen dem Versicherer innerhalb einer Frist von zwei Wochen mitzuteilen.

C 1.4.4 Kontrollen durch Bewachungsunternehmen

Der Versicherungsnehmer hat die für die Einbruchdiebstahlversicherung als Versicherungsort vereinbarten Räume außerhalb der Geschäftszeit durch ein Bewachungsunternehmen in der vereinbarten Häufigkeit und Art kontrollieren zu lassen.

C 1.4.5 Außenbewachung

Der Versicherungsnehmer hat die für die Einbruchdiebstahlversicherung als Versicherungsort vereinbarten Räume außerhalb der Geschäftszeit ununterbrochen durch einen Wächter bewachen und in der vereinbarten Weise Kontrolluhren betätigen zu lassen.

C 1.4.6 Innenbewachung

Der Versicherungsnehmer hat die für die Einbruchdiebstahlversicherung als Versicherungsort vereinbarten Räume außerhalb der Geschäftszeit durch einen Wächter bewachen zu lassen, der sich ununterbrochen in diesen Räumen aufhält und in der vereinbarten Weise Kontrolluhren betätigt.

C 2 Ergänzungen des Versicherungsumfangs

C 2.1 Rohbau-Feuerversicherung

- C 2.1.1 Während der Neu- und Rohbauphase ist der Versicherungsschutz begrenzt auf die Feuerversicherung nach Teil A 3. Die Rohbauphase ist die Zeit vom Baubeginn bis zur Inbetriebnahme eines neu zu erstellenden Gebäudes.
- C 2.1.2 Baustoffe, die zur Errichtung notwendig sind und sich auf dem Baugrundstück oder in dessen unmittelbarer Nähe im Freien befinden, sind mitversichert, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt.
- C 2.1.3 Die Rohbau-Feuerversicherung ist bis zu 24 Monate beitragsfrei, sofern für das neue Gebäude bei der Öffentlichen Sachversicherung Braunschweig eine Gebäude-Feuerversicherung abgeschlossen wird.

Sollte die Gebäudeversicherung für das fertig gestellte Gebäude nicht zustande kommen, ist der Beitrag zur Rohbau-Feuerversicherung für den Zeitraum mit Beitragsfreistellung nachzuentrichten.

C 2.1.4 Die Haftung für über die Feuerversicherung hinaus beantragte Gefahren (z. B. Leitungswasser) beginnt erst, wenn die Gebäude bezugsfertig sind.

C 2.2 Unbenannte Gefahren

C 2.2.1 Versicherte Gefahren und Schäden

In Erweiterung von Teil A 1 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen gemäß Teil A 8, die durch unbenannte Gefahren (siehe C 1.2.2) zerstört oder beschädigt werden.

Abhandenkommen, auch durch strafbare Handlung, ist nicht versichert.

C 2.2.2 Begriff

Unbenannte Gefahren umfasst die plötzliche und unvorhergesehene Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhergesehen werden können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Als Zerstörung oder Beschädigung gilt eine nachteilige Veränderung der Sachsubstanz. Eine Zerstörung oder Beschädigung liegt nicht vor, soweit ein vorhandener Mangel – mit oder ohne Substanzveränderung – offenkundig wird oder es sich um reine Fehlfunktionen von Datenverarbeitungsanlagen, von Software oder von eingebauten Mikroprozessoren handelt. Eine Fehlfunktion liegt insbesondere vor, wenn die betroffenen Anlagen nicht funktionieren, falsche Ergebnisse produzieren oder Daten nicht zur Verfügung stellen.

C 2.2.3 Nicht versicherte Schäden

C 2.2.3.1 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden

C 2.2.3.1.1 die nach Teil A 1.1 bis A 1.4 – Feuer (siehe Teil A 3), Leitungswasser (siehe Teil A 4), Sturm, Hagel (siehe Teil A 5), Weitere Naturgefahren (Elementargefahren) (siehe Teil A 6), Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub (siehe Teil A 7) – einschließlich ergänzenden Vertragsbestimmungen, Besonderen Bedingungen, Zusatzbedingungen oder Klauseln - versicherbar oder dort ausgeschlossen sind;

C 2.2.3.1.2 durch Aufruhr, Plünderung, Streik, Aussperrung, Sabotage, Beschlagnahme, Entziehung oder Verfügung von hoher Hand;

- C 2.2.3.1.3 durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder dessen Repräsentanten bekannt sein mussten;
- C 2.2.3.1.4 die nicht die Gebrauchs- oder Funktionsfähigkeit der versicherten Sache beeinträchtigen (z. B. Kratzer, Schrammen, Lackschäden);
- C 2.2.3.1.5 durch einfachen Diebstahl, Verlieren, Stehen- oder Liegenlassen, Unterschlagung oder Veruntreuung;
- C 2.2.3.1.6 durch Glasbruch;
- C 2.2.3.1.7 durch Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel;
- C 2.2.3.1.8 durch in die Sache gelangte Fremdstoffe oder -körper;
- C 2.2.3.1.9 durch Luftfeuchtigkeit, Grundwasser, Überschwemmung, Sturmflut, Trockenheit oder Austrocknung;
- C 2.2.3.1.10 durch jegliche Genveränderungen, insbesondere durch Genmanipulation, Genmutation;
- C 1.2.3.1.11 durch flüssige Glas-, Metall- oder sonstige Schmelzmassen;
- C 1.2.3.1.12 durch Absenkung des Erdbodens über künstlichen Hohlräumen;
- C 1.2.3.1.13 durch Bedienung, Bearbeitung, Gebrauch, Reinigung, Reparatur oder Wartung, bestimmungswidrigen Gebrauch oder übermäßige Beanspruchung;
- C 2.2.3.1.14 durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit versicherter Sachen;
- C 2.2.3.1.15 durch Ausfall oder mangelhafte Funktion der Gas-, Elektrizitäts- oder sonstiger Energie- oder Treibstoffversorgung, von Klima-, Kühl- oder Heizsystemen, Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen, produktionssteuernden oder EDV-Anlagen;
- C 2.2.3.1.16 durch Reißen, Setzen, Senken, Schrumpfen oder Dehnen der versicherten Gebäude, Gebäudebestandteile und Fundamente aufgrund von baulichen oder statischen Mängeln sowie Verstöße gegen bauliche Vorschriften;
- C 2.2.3.1.17 durch magnetische Einwirkung, durch Programme oder Dateien mit Schadenfunktion (z. B. Computerviren, -würmer, Trojanische Pferde) oder Bedienungs- und Programmierungsfehler an allen digitalen, elektrischen und elektronischen Geräten sowie deren Zubehör;
- C 2.2.3.1.18 durch Verderb, Schimmel, Fäulnis, Erosion, Mikroorganismen, Viren, Bakterien, Prionen, Tiere, Pflanzen und Pilze;

- C 2.2.3.1.19 durch normale Witterungs- oder Temperatureinflüsse, mit denen wegen der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss;
- C 2.2.3.1.20 durch Abnutzung, Verschleiß, Alterung als – auch mittelbar – wichtigste Ursache; dauernde Einwirkung von Gasen, Dämpfen oder Staub; korrosive Angriffe oder Abzehrungen, Rost, übermäßiger Ansatz von Kesselstein; Schlamm oder sonstigen Ablagerungen;
- C 2.2.3.1.21 durch Kontamination (z. B. Vergiftung, Verrußung, Ablagerung, Verstaubung, Beaufschlagung), es sei denn, diese treten als Folge eines versicherten Ereignisses ein;
- C 2.2.3.1.22 durch Planungs-, Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- C 2.2.3.1.23 durch Messies und Mietnomaden;
- C 2.2.3.1.24 durch Tod eines Mieters.
- C 2.2.3.2 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
- C 2.2.3.2.1 Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind, sowie den hierin befindlichen Sachen;
- C 2.2.3.2.2 Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte);
- C21.2.3.2.3 digitalen, elektronischen, elektrotechnischen und elektrischen Anlagen und Geräten – auch mobilen –, sowie Maschinen und maschinellen Einrichtungen (z. B. auch Heizungs-, Solarthermie-, Photovoltaik-, Geothermie- und sonstigen Wärmepumpenanlagen);
- C 2.2.3.2.4 Sachen, die wegen ihrer Abnutzung während der Lebensdauer der versicherten Sache mehrfach ausgewechselt werden müssen;
- C 2.2.3.2.5 Deponien;
- C 2.2.3.2.6 Anlagen unter Tage;
- C 2.2.3.2.7 Sachen während des Transportes;
- C 2.2.3.2.8 Tieren und Pflanzen;
- C 2.2.3.2.9 Gewässern, Grund und Boden.
- C 2.2.3.3 Ferner sind nicht versichert Schäden, soweit ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter

für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.

§ 86 VVG – Übergang von Ersatzansprüchen – gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.

Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet.

- C21.2.4 Selbstbehalt und Jahreshöchstentschädigung
- C 2.2.4.1 Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um 500 Euro gekürzt.
- C 2.2.4.2 Die bedingungsgemäße Höchstentschädigung für alle Schadenfälle eines Versicherungsjahres (Jahreshöchstentschädigung) beträgt 500.000 Euro.
- C 2.2.5 Entschädigungsgrenzen
- Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens
- C 2.2.5.1 bis zu der je Position vereinbarten Versicherungssumme;
- C 2.2.5.2 bis zu den zusätzlich vereinbarten Entschädigungsgrenzen;
- C 2.2.5.3 bis zu der vereinbarten Höchstentschädigung für alle Schadenfälle eines Versicherungsjahres (Jahreshöchstentschädigung).
- Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.
- Maßgeblich ist der niedrigere Betrag.

C 2.3 Besondere Bedingungen zum Basis-Versicherungsschutz

- C 2.3.1 Allgemeine Grundlagen
- Es gelten die Besonderen und Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Sachversicherung landwirtschaftlicher Betriebe (ABL), soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.
- C 2.3.2 Der Versicherer leistet abweichend von Teil A im Schadenfall keine Entschädigung für versicherte Sachen:
- C.2.3.2.1 in der Feuerversicherung gemäß Teil A 3 für Schäden durch
- Induktion (siehe Teil A 3.8)
 - Verpuffung (siehe Teil A 3.9)

- Rauch und Ruß (siehe Teil A 3.10)
- Sengen und Schmoren (siehe Teil A 3.11)
- Überschallknall (siehe Teil A 3.12)
- Fahrzeuganprall durch Straßen-, Schienen- oder Wasserfahrzeuge (siehe Teil A 3.13)

C 2.3.2.2 in der Leitungswasserversicherung gemäß Teil A 4 für Schäden durch

- Nässe aufgrund undichter Fugen oder Fliesen (siehe Teil A 4.4)
- Bruch an Armaturen innerhalb von Gebäuden (siehe Teil A 4.5)
- Bruch an Regenwassersammelanlagen (Zisternen) (siehe Teil A 4.6)
- Bruch an Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren auf und außerhalb des Versicherungsgrundstücks (siehe Teil A 4.7)
- Bruch an Ableitungsrohren von landwirtschaftlichen Wohngebäuden (siehe Teil A 4.8)
- Wasseraustritt aus mitversicherten und privat genutzten Außenschwimmbecken auf dem Versicherungsgrundstück (siehe Teil A 4.9)
- Medienverlust (Frischwasser und Gas) (siehe Teil A 4.10)
- Rohrverstopfungen (siehe Teil A 4.11)

C 2.3.2.3 in der Versicherung gegen Schäden durch Weitere Naturgefahren (Elementargefahren) gemäß Teil A 6 für Schäden durch

- Eindringen von Niederschlägen durch nicht durch Sturm, Hagel oder weitere Naturgefahren geschaffene Gebäudeöffnungen an landwirtschaftlichen Wohngebäuden (siehe Teil A 6.10)

C 2.3.2.4 in der Versicherung gegen Schäden durch Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub gemäß Teil A 7 für Schäden an

- Sachen in Schaukästen oder Vitrinen

C 2.3.3 Haftungserweiterungen und Kosten im Basis-Versicherungsschutz

Der Versicherer leistet für folgende Vereinbarungen und Kosten, die infolge eines Versicherungsfalls erforderlich und tatsächlich angefallen sind.

Die Gesamtentschädigung der aufgeführten Vereinbarungen und Kosten beträgt je Versicherungsfall zusätzlich 20 % der Gesamtversicherungssumme des Vertrages, mindestens jedoch 10.000 Euro, maximal 1.000.000 Euro.

Besondere Höchstentschädigungsgrenzen oder Selbstbehalte im Schadenfall sind bei den einzelnen Haftungserweiterungen und Kosten genannt.

Sollte keine einzelne Entschädigungsgrenze vereinbart sein, gilt die Gesamt-Entschädigungsgrenze gemäß Satz 1.

Die Entschädigungsgrenze gemäß Satz 1 wird nicht für die Feststellung einer Unterversicherung herangezogen.

Sofern eine Unterversicherung (siehe Teil A 16.4) besteht, werden Mehrkosten gemäß Teil A 12.2.4 und A 12.2.5 bei der Berechnung der Unterversicherung berücksichtigt.

Entschädigungen aus einem anderen Versicherungsvertrag oder sonstige Zahlungen werden bei der Ermittlung der Entschädigung angerechnet.

Sollten bei einem Versicherungsfall mehrere Entschädigungsgrenzen gelten, ist der niedrigere Betrag maßgebend (siehe Teil A 16.8).

Eine vom Versicherer zu leistende Entschädigung zur Gebäudeversicherung wird auch geleistet, soweit der Versicherungsnehmer als Mieter oder Pächter für das versicherte Risiko die Gefahr trägt.

C 2.3.4 Allgemeine Erweiterungen

C 2.3.4.1 Verzicht auf Einrede der groben Fahrlässigkeit

C 2.3.4.1.1 Der Versicherer verzichtet bis zu einem Entschädigungsbetrag von 100.000 Euro bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles auf eine Kürzung des Entschädigungsbetrages.

C 2.3.4.1.2 Die Vereinbarungen zu C 2.3.4.1.1 gelten nicht für die grob fahrlässige Verletzung von Sicherheitsvorschriften (siehe Teil A 19) oder anderer Obliegenheiten (siehe Teil B 3.3).

C 2.3.4.2 Anerkennung der Risikoverhältnisse

Hat der Versicherer das versicherte Risiko besichtigt und liegt ein Besichtigungsbericht vor, so erkennt der Versicherer an, dass ihm alle Gefahrumstände wahrheitsgemäß und vollständig angezeigt worden sind, die nach Teil B 3.1 anzeigepflichtig waren.

Dies gilt jedoch nicht für Umstände die arglistig verschwiegen worden sind.

C 2.1.3.4.3 Leistungsverbesserungs-Garantie

Werden die diesem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Vertragsbestimmungen ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrbeitrag verbessert, so gelten diese Leistungsverbesserungen mit sofortiger Wirkung.

C 2.3.5 Vereinbarungen und versicherte Kosten

Innerhalb der versicherten Gefahr sind mitversichert:

C 2.3.5.1 Aufräumungs- und Abbruchkosten

Aufräumungs- und Abbruchkosten sind Aufwendungen für das Aufräumen der Schadenstätte einschließlich des Abbruchs stehen gebliebener Teile, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten.

C 2.3.5.2 Bewegungs- und Schutzkosten

Bewegungs- und Schutzkosten sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von versicherten Sachen, andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für De- oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

C 2.3.5.3 Sachverständigenkosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen die Parteien anteilig.

Der Versicherer ersetzt den Kostenanteil des Versicherungsnehmers, wenn die Entschädigung 15.000 Euro übersteigt.

Abweichend von Teil A 18 wird der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag je Versicherungsfall um einen Selbstbehalt in Höhe von 25 % gekürzt.

Innerhalb der Feuerversicherung sind mitversichert:

C 2.3.5.4 Feuerlöschkosten

Feuerlöschkosten sind Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte, einschließlich der Kosten für Leistungen der Feuerwehr oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichteter Institutionen, soweit diese nicht nach den Bestimmungen über die Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens zu ersetzen sind.

Nicht versichert sind jedoch Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

Freiwillige Zuwendungen des Versicherungsnehmers an Personen, die sich bei der Brandbekämpfung eingesetzt haben, sind nur zu ersetzen, wenn der Versicherer vorher zugestimmt hatte.

Positionenerläuterungen zur Versicherung landwirtschaftlicher Betriebe

1. In den Positionenerläuterungen wird beschrieben, welche Sachen oder Daten und Programme den nachfolgend genannten Positionen zuzuordnen sind.

Die dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie die sonstigen Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.

1. Gebäude

Als Gebäude gelten alle Bauwerke (auch Um-, An- und Neubauten) einschließlich Fundamente, Grund- und Kellermauern, die zur Aufnahme von Menschen, Tieren oder Sachen geeignet sind.

Nicht zur Position Gebäude gehören Baubuden, Zelte und Traglufthallen.

Zur Position Gebäude gehören nur auf besondere Vereinbarung Photovoltaikanlagen sowie deren zugehörige Installationen (z. B. Solarmodule, Montagerahmen, Befestigungselemente, Mess-, Steuer- und Regeltechnik, Wechselrichter und Verkabelung).

Unter Fundamenten oder Grundmauern wird der gesamte allseitig vom Erdreich berührte Bauteil verstanden, der bei unterkellerten Gebäuden unter der Unterfläche Kellerboden liegt und bei nicht unterkellerten Gebäuden, bis Unterfläche Erdgeschossfußboden reicht.

Unter Kellermauern sind die Umfassungswände zu verstehen, die zwischen der Unterfläche des Kellerbodens und der Unterfläche des oberirdischen Geschosses liegen.

Zur Position Gebäude gehören auch:

- Baustoffe und Bauteile, die für den Bestand und die Herstellung eines Gebäudes eingefügt oder für den Einbau in ein Gebäude bestimmt sind
- Behälter, sofern in Mauerwerk oder Beton ausgeführt
- Blitzableiter
- Brunnenanlagen, einschließlich Abdeckungen
- Einfriedungen
- Einrichtungen und Einbauten, die nach ihrer baulichen Ausführung mit dem Gebäude bleibend verbunden und somit als dessen Bestandteil anzusehen sind und dauernd der Benutzung des Gebäudes dienen und im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehen, z. B.
 - Anbindungen für Tiere
 - Antennenanlagen
 - Aufzugschächte, einschließlich Türen
 - Be- und Entlüftungsanlagen
 - Blendläden
 - Boxenabgrenzungen
 - Einbauschränke
 - Fußbodenkanäle und -gruben einschließlich Abdeckungen
 - Fressgitter
 - Halsrahmen für Tiere
 - Hauswasser- und -entsorgung, einschließlich der gesundheitlichen Anlagen sowie der dazugehörigen Warmwasserbereitungsanlagen, Pumpen und dergleichen
 - Klimatisierung
 - Licht und Kraftanlagen, einschl. Beleuchtungskörper
 - Personenaufzüge
 - Raumbeleuchtungsanlagen, ohne Lampen und Röhren etc.
 - Raumbelüftungsanlagen
 - Raumbheizungen, z. B. Herde, Einzel- und Sammelheizungen, Brennstoffbehälter, Kessel, Pumpen und dergleichen Anlagen

- Sanitäreanlagen, z. B. Ausgüsse, Waschbecken, Badewannen, WC
- Selbstfangvorrichtungen für Tiere
- Silos, freistehend sofern in Mauerwerk oder Beton ausgeführt; in Gebäuden errichtet oder eingebaut
- Tröge und Tränken
- Gruben, sofern in Mauerwerk oder Beton ausgeführt
- Hofbefestigungen
- Leitungen – elektrische –, unter Putz verlegt
- Rampen
- Schornsteine
- Verbindungsbrücken
- Vordächer
- Wasserhochbehälter, sofern in Mauerwerk oder Beton ausgeführt

Nicht versichert sind:

- Baubuden, Zelte, Traglufthallen
- Grund und Boden, Wald oder Gewässer
- Mobile Ställe

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind versichert:

- Photovoltaikanlagen
- Energieanlagen (Biogas, Windkraft)
- unbewohnte bzw. (dauerhaft) ungenutzte Gebäude (siehe hierzu auch die entsprechende Zeichnungsrichtlinie)
- Silos in Stahlbauweise auf Fundament

Nicht versicherbar sind:

- Baufällige Gebäude
- Gebäude, die zum Abbruch bestimmt sind
- Gebäude mit einer Entwertungsquote ab 80 %

2. Landwirtschaftlicher Inhalt

Versichert sind nur die Positionen, für die im Versicherungsvertrag eine Versicherungssumme genannt ist bzw. über die summarische Versicherung mitversichert sind.

Zum landwirtschaftlichen Inhalt zählen folgende Positionen:

- Betriebseinrichtung (Inventar)
- Ernte
- Sonstige Vorräte der Landwirtschaft
- Tiere, auch in Intensivhaltung und über 5.000 € Einzelwert

3. Betriebseinrichtung

3.1 Betriebseinrichtungen sind bewegliche Sachen (einschließlich der dazugehörigen Fundamente und Einmauerungen), soweit sie nicht unter die übrigen Positionen fallen.

3.2 Solche Betriebseinrichtungen sind z. B.

- Zugmaschinen, Mähdrescher und selbstfahrende Arbeitsmaschinen, sofern ihre Mitversicherung beantragt ist
- Anhänger, sonstige Transportfahrzeuge und -geräte
Für Zugmaschinen – sofern beantragt – und zulassungspflichtige Anhänger wird nur Entschädigung geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einer Kaskoversicherung beansprucht werden kann
- Maschinen und Geräte für:
 - Tierhaltung
 - Bodenbearbeitung
 - Düngung
 - Pflanzenschutz
 - Beregnung
 - Feldbestellung
 - Pflege (der Felder, der Technik)
 - Ernte
 - Futteraufbereitung und -verteilung

- Reparatur
 - Forstwirtschaft
 - Ersatz- und Kleinteile
 - Kleine Wirtschaftsgeräte
- Ferner zählen zur Betriebseinrichtung z. B.:
- Absauganlagen, die Betriebszwecken dienen
 - Antriebseinrichtungen, einschließlich Riemen, Seile und Ketten
 - Apparaturen
 - Baugerüste
 - Bedienungsbühnen
 - Behälter, soweit kein Verpackungsmaterial
 - Beregnungs-, Bewässerungs- und Wasserpumpenanlagen
 - Beleuchtungsanlagen, die mit dem Gebäude nicht fest verbunden sind
 - Brandbekämpfungseinrichtungen und -anlagen
 - Brandmeldeanlagen
 - Büchereien
 - Büroeinrichtung und -ausstattung
 - Container
 - Dampfkraftanlagen
 - Einbruchmeldeanlagen
 - Energieanlagen (Kessel-, Kraftanlagen für den landwirtschaftl. Betrieb)
 - Entmistungsanlagen
 - Feuerlöscher
 - Firmenschilder
 - Förderanlagen (z. B. Elevatoren, Bänder, Schnecken)
 - Forstgeräte
 - Fütterungsanlagen
 - Gebläse
 - Gefäße, soweit kein Verpackungsmaterial
 - Hubstapler, soweit nicht zulassungspflichtig;
 - Kabel
 - Kantineneinrichtungen
 - Kantineneinrichtungen
 - Kesselanlagen, die überwiegend der Kraft-, Wärme- oder Wasserversorgung von Betriebseinrichtungen dienen
 - Klimaanlage, die Betriebszwecken dienen
 - Kommunikationsanlagen und -zubehör (z. B. Telefon, Fax)
 - Kran-, Hebeanlagen
 - Kühlanlagen
 - Lagereinrichtungen
 - Lastenaufzüge
 - Leitungen - elektrische -, soweit nicht unter Putz verlegt
 - Löscheinrichtungen (Feuerlöschern, Pumpen, Schläuche etc.)
 - Löschfahrzeuge, soweit nicht zulassungspflichtig
 - Lüftungsanlagen, die Betriebszwecken dienen
 - Luftschutzeinrichtungen
 - Mahl- und Mischanlagen
 - Melkanlagen
 - Milchverwertungsanlagen (Behälter, Kühlsysteme, Wärmerückgewinnung etc.)
 - Motoren
 - Ofenanlagen, zum Brennen, Glühen, Schmelzen, Backen und dergleichen
 - Reinigungs-, Sortier- und Beizanlagen
 - Rohrleitungen, die Betriebszwecken dienen
 - Rasenmäher (auch Aufsitzmäher)
 - Rufanlagen
 - Rundfunkanlagen
 - Sanitätseinrichtungen
 - Schienenfahrzeuge
 - Sozialeinrichtungen
 - Sporteinrichtungen
 - Transformatoren

- Transporthilfen, soweit kein Verpackungsmaterial
- Trocknungsanlagen
- Uhrenanlagen
- Verteilungsanlagen, soweit überwiegend der Kraftstromversorgung dienend
- Waagen (z. B. Viehwaagen, Fahrzeugwaagen)
- Werkzeug

Nicht zur Position Betriebseinrichtung gehören:

- Zulassungspflichtige Fahrzeuge

4. Ernte

Die Versicherung von Ernteerzeugnissen umfasst den gesamten jeweils vorhandenen Bestand an geernteten, noch nicht geernteten und zugekauften Erzeugnissen einschl. Saatgut, ausgenommen Kartoffeln, Rüben, Obst und Gemüse, die sich im Freien befinden.

Zu den Ernteerzeugnissen gehören z. B.:

- Getreide (Weizen, Gerste, Roggen, Hafer, Mais etc.)
- Ölpflanzen (Raps, Rüben, Senf, Sonnenblumen etc.)
- Faserpflanzen (Lein, Hanf etc.)
- Körnerleguminosen (Hülsenfrüchte wie Erbsen, Bohnen, Lupine etc.)
- Gräser und Kräuter
weiterhin Stroh, Heu, Samen etc.

5. Sonstige Vorräte in der Landwirtschaft

Hierunter sind alle Wirtschafts- und Betriebsvorräte zu erfassen, soweit sie nicht unter Ernte versichert sind, z. B.:

- Düngemittel
- Pflanzenschutzmittel
- Futtermittel, eigene und zugekaufte (sofern sie keine Ernteerzeugnisse sind, Silage
- Öle, Fette, Treib-, Schmier-, Brennstoffe
- Baustoffe für den Eigenbedarf, sofern nicht für Ein-/Ausbau in Gebäuden vorgesehen
- Verpackungsmaterial (Kisten, Säcke etc.)

6. Tiere

Die Versicherung des Tierbestandes umfasst den gesamten jeweils vorhandenen landwirtschaftlichen Bestand an Tieren aller Gattungen. Dazu gehören z. B.:

- Rinder (Kälber, Jungvieh, weibliche Nachzucht/Färsen, Kühe, Mast-, Zuchtbullen
- Schweine (Ferkel, Mastläufer, -schweine, Zuchtläufer, -schweine, Eber)
- Schafe, Ziegen
- Pferde (Reit-, Zuchtperde)
- Geflügel (Hühner, Gänse, Enten, Puten, Tauben etc.)

Für die Position Tiere (bis 10.000 Euro Einzelwert) besteht Unterversicherungsverzicht, wenn die vom Versicherer vorgegebenen Tierwerte vereinbart sind. (siehe Summenermittlungsbogen zur landwirtschaftlichen Pauschalversicherung).

7. Tiere in Intensiv-Tierhaltung

Als Intensiv-Tierhaltung gilt die Aufzucht und Haltung von Nutztieren in geschlossenen Räumen oder Gebäuden, wenn die Versorgung der Tiere mit Luft, Licht und Futtermitteln durch technische Einrichtungen erfolgen muss und bestimmte Tierkonzentrationen/Tierwerte überschritten werden. Das gilt z. B. für Mastkälber, Mastschweine und alle Produktionsrichtungen bei Geflügel.

Bei Überschreiten folgender Schwellenwerte bzw. Stallplätze gilt ein Betrieb als Intensiv-Tierhaltung:

- Rinder ab 600
- Sauen ab 560
- Mastschweine ab 1.500
- Legehennen ab 15.000

- Mastputen ab 15.000
- Masthühner ab 30.000

8. Sport- und Zuchttiere über 10.000 Euro Einzelwert

Tieren mit einem Einzelwert über 10.000 Euro, die einzeln mit der gewünschten Versicherungssumme aufzulisten sind (z. B. mit Namen, Geburtsdatum und unverwechselbaren Merkmalen), um sie von den übrigen Tieren unterscheiden zu können.

Sicherheitsvorschriften für elektrische Anlagen in landwirtschaftlichen Betrieben und Intensiv-Tierhaltungen in Ergänzung zu Abschnitt A 19 - Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften

Neben den gesetzlichen¹ und behördlichen¹ gelten die folgenden vereinbarten Sicherheitsvorschriften für elektrische Anlagen² in landwirtschaftlichen Betrieben³ und Intensiv-Tierhaltungen⁴.

Gemäß Abschnitt A 19 kann, wenn Sicherheitsvorschriften nicht eingehalten werden, der Versicherungsschutz beeinträchtigt sein. Diese Regelung gilt auch für andere vertraglich vereinbarte Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) mit Feuerdeckung.

1. Pflichten des Versicherungsnehmers

1.1 Der Versicherungsnehmer hat sowohl beim Neubau von Elektroanlagen als auch bei allen Umbau- und Instandsetzungsarbeiten an elektrischen Anlagen und Geräten eine Elektrofachkraft^{1,7} zu beauftragen. Die Ausführung der genannten Arbeiten ist der Elektrofachkraft mit der Auflage zu übertragen, dass sie gesetzliche und behördliche Sicherheitsvorschriften, die VDE-Bestimmungen und die Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer und die Richtlinien VdS 2067 „Elektrische Anlagen in der Landwirtschaft“ einhält, dies schriftlich bestätigt sowie eine entsprechende Dokumentation nach geltenden Vorschriften (z.B. DIN VDE 0100-510) vorlegt.

Weiterhin sind bezüglich Planung, Errichtung und Betrieb der elektrischen Anlage die Herstellerangaben bei sämtlichen elektrischen Betriebsmitteln zu beachten, siehe z.B. VDE 0100-100.

1.2 Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Mitarbeiter umgesetzt werden. Insbesondere hat er dafür Sorge zu tragen, dass seine elektrischen Anlagen entsprechend den gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften, den VDE-Bestimmungen sowie den unter 2. aufgeführten Sicherheitsvorschriften betrieben werden.

1.3 Alle im Betrieb tätigen Personen sind über das Verhalten bei Bränden zu unterweisen und in angemessenen Zeitabständen mit der Handhabung der Feuerlöschgeräte vertraut zu machen. Auf die Publikation VdS 3453 „Brandschutz im landwirtschaftlichen Betrieb“ wird hingewiesen.

1.4 Wird die Art oder Verwendung von Räumen geändert, muss eine Elektrofachkraft vorher unterrichtet werden, damit diese entscheiden kann, ob gegebenenfalls die elektrischen Anlagen den neuen Betriebsverhältnissen nach den hierfür gültigen gesetzlichen oder behördlichen Sicherheitsvorschriften, den VDE-Bestimmungen und den Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer anzupassen sind.

1.5 Elektrische Anlagen und Geräte in landwirtschaftlichen Betrieben sind unter Berücksichtigung der Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz (VSG) der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (VSG 1.4) bzw. der Deutschen Gesetzlichen

Erläuterungen der Fußnoten siehe Anhang B

Unfallversicherung (DGUV-Vorschrift 3) „Unfallverhütungsvorschrift Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“, durch eine Elektrofachkraft in regelmäßigen Abständen⁵ zu prüfen. Mängel sind unverzüglich durch Elektrofachkräfte zu beseitigen.

2. Betrieb elektrischer Anlagen

2.1 Benutzung elektrischer Anlagen und Geräte

2.1.1 Strom führende Sicherungseinsätze dürfen nur ausgewechselt werden, wenn dies gefahrlos möglich ist, z.B. durch Freischalten, siehe DIN VDE 105-115. Sicherungen sind mit gleicher Bemessungsstromstärke (Angaben in Ampere [A] auf der Sicherung)⁶ in genügender Anzahl vorrätig zu halten. Das Verwenden geflickter oder überbrückter Sicherungen ist verboten.

2.1.2 Um vorgesehene Schutzmaßnahmen nicht zu beeinträchtigen, muss unverzüglich eine Elektrofachkraft hinzugezogen werden, wenn Schutzeinrichtungen wie z. B. Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen (RCD), Leistungs-, Motor-Schutzschalter, nach wiederholtem Zuschalten auslösen.

2.1.3 Elektrische Geräte sind so zu benutzen, dass sie keinen Brand verursachen können. Bei Benutzung elektrischer Betriebsmittel, z.B. ortsveränderlicher Geräte, ist darauf zu achten, dass sie den jeweiligen örtlichen und betrieblichen Anforderungen genügen.

Beim Betrieb elektrischer Geräte sind unbedingt die Herstellerangaben zu beachten.

Insbesondere bei Elektrowärmegeräten ist auf den Abstand zu brennbaren Materialien zu achten. Besondere Hinweise sind in VdS 3453 „Brandschutz im landwirtschaftlichen Betrieb“ enthalten.

Das Hintereinanderschalten von Mehrfachsteckdosen ist verboten, da hierdurch die Brandgefahr unzulässig erhöht wird. Sind Mehrfachsteckdosenleisten nicht zu vermeiden, müssen sie für den Anwendungsbereich geeignet sein, z.B. erhöhte Schutzart, höhere mechanische Belastbarkeit.

2.1.4 Um die Sicherheit zu erhöhen, sind ortsveränderliche Geräte nach Gebrauch von der elektrischen Energiequelle zu trennen, indem beispielsweise der Stecker gezogen oder die Netzspannung abgeschaltet wird.

2.1.5 Mit elektrischen Betriebsmitteln ist sorgfältig umzugehen. Insbesondere starke mechanische Beanspruchungen, z.B. Einklemmen, Stöße, Schläge, Überfahren mit Fahrzeugen und Geräten, können Personen gefährdende Situationen schaffen und Folgeschäden, z.B. Brände, verursachen.

Übermäßiger Zug an beweglichen Leitungen kann die elektrischen Anschlüsse an Betriebsmitteln lockern oder lösen oder die Leitungen beschädigen. Aus diesem Grund dürfen an elektrischen Leitungen auf keinen Fall Gegenstände aufgehängt oder befestigt werden.

Um den ordnungsgemäßen Zustand zu gewährleisten, sind regelmäßige Prüfungen aller Betriebsmittel nach VSG 1.4/DGUV Vorschrift 3 durchzuführen.

Erläuterungen der Fußnoten siehe Anhang B

- 2.1.6 Optische und akustische Signalgeber von Gefahrenmeldeanlagen dürfen nicht außer Betrieb gesetzt werden.
- 2.1.7 Das Auftauen eingefrorener Wasserleitungen mit Auftautransformatoren oder Schweißumformern ist gefährlich sowie fahrlässig und deshalb verboten.
- 2.1.8 Um sicherzustellen, dass z.B. bei längeren Betriebspausen keine Geräte oder Teile der elektrischen Anlage eingeschaltet bleiben, wird empfohlen, die entsprechenden Betriebsbereiche über den jeweiligen Bereichsschalter freizuschalten.
- Vor Wiederinbetriebsetzen nach längeren Stillstandszeiten ist der ordnungsgemäße Zustand der elektrischen Anlagen und Betriebsmittel durch eine Elektrofachkraft zu überprüfen.
- 2.1.9 Werden an elektrischen Anlagen ungewöhnliche Zustände festgestellt, z.B. durch Funkenbildung, Brandgeruch oder auffallende Geräusche, so sind die betreffenden Teile der elektrischen Anlagen sofort von der Energiequelle, z.B. dem Netz, zu trennen. Zur Beseitigung von Mängeln ist eine Elektrofachkraft hinzuzuziehen.
- 2.1.10 Der vorgeschriebene Mindestabstand von Wärmestrahlergeräten zu Tieren oder brennbaren Stoffen muss stets eingehalten werden. Dieser Abstand ist von der Wärmeleistung des Gerätes abhängig. Er wird vom Hersteller auf dem Gerät angegeben.
- Er darf allseitig 50 cm nicht unterschreiten. Dunkelstrahler, d.h. Strahler mit hohen Oberflächentemperaturen, dürfen nur in Ställen mit Sand oder dergleichen eingesetzt werden. Zu beachten ist die Publikation VdS 2073 „Elektrowärmegeräte und -heizungen für Tieraufzucht sowie Tierhaltung“.
- 2.2 Erhaltung des ordnungsgemäßen Zustandes
- 2.2.1 Elektrische Anlagen sind entsprechend den Herstellerangaben, gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften, den VDE-Bestimmungen sowie den vereinbarten Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten. Auftretende Mängel müssen unverzüglich durch Elektrofachkräfte beseitigt werden.
- 2.2.2 Im Betrieb auftretende Mängel in der elektrischen Anlage, die Gefahren für Personen, Nutztiere oder Sachen hervorrufen können, sind entsprechend den gültigen Sicherheitsvorschriften zu beseitigen.
- 2.2.3 Sicherheitseinrichtungen und die für die Sicherheit erforderlichen Schutz- und Überwachungseinrichtungen müssen in ordnungsgemäßem Zustand erhalten werden. Sie dürfen weder unwirksam gemacht noch unzulässig verstellt oder geändert werden, siehe VDE 0105-100 und DIN VDE 105-115.
- 2.2.4 Die Betriebsbereitschaft der Fehlerstrom-Schutzeinrichtung (RCD) ist durch Betätigen der Prüfeinrichtung regelmäßig und außerdem nach jedem Gewitter zu kontrollieren. Besonders wichtig ist die Prüfung in Stromkreisen mit Kühlgeräten und solchen der Intensiv-Tierhaltung. Löst die Einrichtung zum Fehlerstromschutz beim Betätigen der Prüfeinrichtung nicht aus, so ist unverzüglich eine Elektrofachkraft zum Beheben des Fehlers hinzuzuziehen.

- 2.2.5 Bei ortsveränderlichen Betriebsmitteln und beweglichen Leitungen ist besonders auf den ordnungsgemäßen Zustand zu achten; sie sind vor dem Benutzen auf erkennbare Schäden zu besichtigen [siehe auch 2.1.5].
- 2.2.6 Elektrische Betriebsmittel, z.B. Leuchten, Wärmegeräte, Motoren, sind in angemessenen Zeitabständen zu reinigen und von Erntegut freizuhalten. Damit wird verhindert, dass z.B. bei Motoren die Oberflächenkühlung beeinträchtigt wird oder sich Heu und Stroh um die Antriebswelle wickeln. Vor Beginn der Reinigung sind die Betriebsmittel und ihre Zuleitungen von der elektrischen Energiequelle zu trennen und gegen unbeabsichtigtes Wiedereinschalten zu sichern.
- 2.2.7 Leuchten können so hohe Temperaturen annehmen, dass sie unter Umständen brennbare Stoffe in Brand setzen können. Diese Gefahr besteht insbesondere dann, wenn in Leuchten Glühlampen zu hoher Leistung eingesetzt werden oder die Wärmeabstrahlung dadurch verhindert wird, dass die Leuchten z.B. mit Erntegut abgedeckt sind. Bei Leuchten mit Entladungslampen (z.B. Leuchtstofflampen) können die Vorschaltgeräte im anomalen Betrieb (beispielsweise Lampen flackern oder Elektroden glühen) bzw. im Fehlerfall brandgefährliche Temperaturen annehmen. Defekte Leuchten sind sofort abzuschalten. In den meisten Fällen kann der sichere Betrieb dadurch wiederhergestellt werden, indem die Lampe oder der Starter ausgewechselt werden.
- Leuchten dürfen nicht ohne die vom Hersteller vorgesehenen Abdeckungen betrieben werden.
3. Verhalten bei Bränden
- 3.1 Zum Löschen von Bränden in elektrischen Anlagen sind Feuerlöscher oder Feuerlöscheinrichtungen an geeigneter Stelle bereitzuhalten. Auf die Publikation VdS 3453 „Brandschutz im landwirtschaftlichen Betrieb“ wird hingewiesen.
- Betriebsangehörige sind in der Bedienung der Löschgeräte zu unterweisen.
- Auf VDE 0132 „Brandbekämpfung und technische Hilfeleistung im Bereich elektrischer Anlagen“ wird hingewiesen.
- 3.2 Feuerlöscher, Feuerlöschmittel und Feuerlöscheinrichtungen sind in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten und in den vorgesehenen Zeitabständen prüfen zu lassen. An Feuerlöschern ist ein Prüfvermerk mit Datum anzubringen.
- 3.3 Bei Ausbruch eines Brandes sind die gefährdeten Teile der elektrischen Anlagen von der elektrischen Energiequelle zu trennen, indem unverzüglich der Hauptschalter betätigt wird. Dies gilt allerdings nur für elektrische Anlagen, die nicht für die Brandbekämpfung unter Spannung gehalten werden müssen oder soweit durch die Abschaltung keine anderen Gefahren entstehen (DIN VDE 0132).
- 3.3.1 Zur Erleichterung der Rettungsarbeiten in rauchgefüllten Räumen ist die Beleuchtung auch bei Tage einzuschalten.
- 3.3.2 Die Motoren von Pumpen für Wasserversorgungsanlagen, für Wasserlöschanlagen (Sprinkleranlagen) oder sonstige Löscheinrichtungen sind in Betrieb zu halten.
- 3.4 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind nach Möglichkeit vor Löschwasser zu schützen.

- 3.5 Der Eingriff in elektrische Anlagen durch ungeschulte Personen ist nicht statthaft. Das Trennen der elektrischen Anlage von der Energiequelle hat durch das Betriebspersonal ordnungsgemäß mit den dafür vorgesehenen Vorrichtungen zu erfolgen. Leitungen, Kabel oder Freileitungen dürfen nicht ohne zwingenden Grund gewaltsam unterbrochen werden.
- 3.6 Wenn die Löscharbeiten beendet sind, hat eine Elektrofachkraft zu entscheiden, ob und in welchem Umfang die elektrischen Anlagen wieder in Betrieb genommen werden dürfen.

Anhang A Literatur

A.1 Gesetze und Verordnungen

–

A.2 Vorschriften, Regeln und Informationen der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung

VSG 1.4 Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“
Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften
Postfach 410356, 34114 Kassel
Internet: www.lsv-d.de

DGUV Vorschrift 3 Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung“

A.3 Technische Regeln

DIN VDE 0100 „Errichten von Niederspannungsanlagen“

- –420 Schutzmaßnahmen, Schutz gegen thermische Auswirkungen
- –443 Schutz bei transienten Überspannungen infolge atmosphärischer Einflüsse oder von Schaltvorgängen
- –705 Elektrische Anlagen von landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betriebsstätten

DIN VDE 0105

- –100 Betrieb von elektrischen Anlagen
- –115 Betrieb von elektrischen Anlagen – Besondere Festlegung für landwirtschaftliche Betriebsstätten

DIN VDE 0132 „Brandbekämpfung und technische Hilfeleistung im Bereich elektrischer Anlagen“

VDE-AR-N 4100 „Technische Regeln für den Anschluss von Kundenanlagen an das Niederspannungsnetz und deren Betrieb (TAR Niederspannung)“

VDE-Verlag GmbH,
Bismarckstr. 33, 10625 Berlin
Internet: www.vde-verlag.de

A.4 Publikationen der deutschen Versicherer zur Schadenverhütung

VdS 2017 „Überspannungsschutz für landwirtschaftliche Betriebe“
VdS 2031 „Blitz- und Überspannungsschutz in elektrischen Anlagen“

VdS 2033 „Elektrische Anlagen in feuergefährdeten Betriebsstätten und diesen gleichzustellende Risiken“

VdS 2067 „Elektrische Anlagen in der Landwirtschaft“

VdS 2073 „Elektrowärmegeräte und -heizungen für Tieraufzucht sowie Tierhaltung“

VdS 2349-1 „Auswahl von Schutzeinrichtungen für den Brandschutz in elektrischen Anlagen“

VdS 2349-2 „EMV-gerechte Errichtung von Niederspannungsanlagen“

VdS 3449 „Intensiv-Tierhaltungen – Konzepte für Alarmierungseinrichtungen in Stallanlagen“

VdS 3453 „Brandschutz im landwirtschaftlichen Betrieb“

VdS Schadenverhütung Verlag
Amsterdamer Str. 174, 50735 Köln
Internet: www.vds.de
10/2020 19

A.5 Publikationen der VdS Schadenverhütung GmbH (VdS)

–

A.6 Weiterführende Literatur

–

Anhang B Erläuterungen

¹ Gesetzliche und behördliche Bestimmungen sind insbesondere:

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz-EnWG):

§ 19 Technische Vorschriften

- (1) Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen sind verpflichtet, unter Berücksichtigung der nach §17 festgelegten Bedingungen für den Netzanschluss von Erzeugungsanlagen, Elektrizitätsverteilernetzen, Anlagen direkt angeschlossener Kunden, Verbindungsleitungen und Direktleitungen technische Mindestanforderungen an deren Auslegung und deren Betrieb festzulegen und im Internet zu veröffentlichen.

§ 49 Anforderungen an Energieanlagen

- (1) Energieanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften

die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

- (2) Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, wenn bei Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung und Abgabe von Elektrizität, die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V. (VDE), ...

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung NAV – Niederspannungsanschlussverordnung

§ 13 Elektrische Anlage

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung der elektrischen Anlage hinter der Hausanschlusssicherung (Anlage) ist der Anschlussnehmer gegenüber dem Netzbetreiber verantwortlich. Satz 1 gilt nicht für die Messeinrichtungen, die nicht im Eigentum des Anschlussnehmers stehen. Hat der Anschlussnehmer die Anlage ganz oder teilweise einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so bleibt er verantwortlich.
- (2) Unzulässige Rückwirkungen der Anlage sind auszuschließen. Um dies zu gewährleisten, darf die Anlage nur nach den Vorschriften dieser Verordnung, nach anderen anzuwendenden Rechtsvorschriften und behördlichen Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und instand gehalten werden. In Bezug auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik gilt § 49 Abs. 2 Nr. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechend. Die Arbeiten dürfen außer durch den Netzbetreiber nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen durchgeführt werden; im Interesse des Anschlussnehmers darf der Netzbetreiber eine Eintragung in das Installateurverzeichnis nur von dem Nachweis einer ausreichenden fachlichen Qualifikation für die Durchführung der jeweiligen Arbeiten abhängig machen. Mit Ausnahme des Abschnitts zwischen Hausanschlusssicherung und Messeinrichtung einschließlich der Messeinrichtung gilt Satz 4 nicht für Instandhaltungsarbeiten. Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend § 49 des Energiewirtschaftsgesetzes unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt sind. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 6 wird vermutet, wenn das Zeichen einer akkreditierten Stelle, insbesondere das VDE-Zeichen, GS-Zeichen oder CE-Zeichen, vorhanden ist. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)

Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen (ElexV)

Arbeitsschutzbestimmungen (Staatliche Ämter für Arbeitsschutz)

Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften (UVV)

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

2

Elektrische Anlagen

Elektrische Anlagen sind Anlagen mit elektrischen Betriebsmitteln zur Erzeugung, Übertragung, Umwandlung, Verteilung und Anwendung elektrischer Energie. Dies schließt

Energiequellen ein wie Batterien, Kondensatoren und alle anderen Quellen gespeicherter elektrischer Energie.

3 **Landwirtschaftliche Betriebe**

Als landwirtschaftliche Betriebsstätten gelten Räume, Orte oder Bereiche, in denen Nutztiere gehalten, Futter- und Düngemittel, pflanzliche oder tierische Erzeugnisse gelagert, aufbereitet und weiterverarbeitet werden. Hierzu gehören auch Gebäude, die mit landwirtschaftlichen Betriebsstätten durch metallene Bauteile (z.B. Konstruktionen, Rohrleitungen) verbunden sind.

4 **Intensiv-Tierhaltung**

Als Intensiv-Tierhaltung gilt die Aufzucht und Haltung von Tieren, wenn diese Nutztiere (z.B. Geflügel oder Schweine) in geschlossenen Räumen oder Gebäuden gehalten werden und die Versorgung der Tiere mit Luft, Licht und Futtermitteln durch technische Einrichtungen erfolgt.

5 **In diesem Zusammenhang wird auf die Klausel SK 9609 (10) „Elektrische Anlagen in landwirtschaftlichen Betrieben“ hingewiesen.**

Sie kann im Rahmen eines Versicherungsvertrages vereinbart werden und lautet wie folgt:

1. Der Versicherungsnehmer hat die elektrischen Anlagen regelmäßig auf seine Kosten durch einen von der VdS Schadenverhütung GmbH oder einer gleichermaßen qualifizierten Zertifizierungsstelle anerkannten Sachverständigen prüfen und sich ein Zeugnis darüber ausstellen zu lassen. In dem Zeugnis muss eine Frist gesetzt sein, innerhalb derer Mängel beseitigt und Abweichungen von den anerkannten Regeln der Elektrotechnik, insbesondere von den einschlägigen VDE-Bestimmungen, sowie Abweichungen von den Sicherheitsvorschriften, die dem Vertrag zu Grunde liegen, abgestellt werden müssen.
2. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer das Zeugnis unverzüglich zu übersenden und die Mängel fristgerecht zu beseitigen sowie dies dem Versicherer anzuzeigen.

6 **Gefahrloses Wechseln der Sicherungseinsätze durch Laien beschränkt sich auf Schraubsicherungen mit vollständigem Schutz gegen direktes Berühren und max. 63 A Nennstrom und max. 400 V Wechselstrom.**

7 **VDE 1000-10 Elektrofachkraft: Person, die aufgrund ihrer fachlichen Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie Kenntnis der einschlägigen Normen die ihr übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann.**

Geflügel-Mastbetriebe – Merkblatt zur Schadenverhütung

1. Anwendungsbereich

Geflügel-Mastbetriebe aller Art in Gebäuden gelten als feuergefährdete Betriebsstätten und als Betriebe der Intensiv-Tierhaltung. Dieses Merkblatt enthält Bandschutzmaßnahmen, insbesondere Anforderungen an die elektrische Anlage und die Beheizung der Ställe sowie Arbeitshinweise für Elektrofachkräfte.

2. Bauliche Maßnahmen

Das Gebäude (Stall) sollte einschließlich der Wärmedämmung aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Nichtbrennbare Stoffe sind z.B. Steine, Beton, Metall und Mineralwolle. Wand- und Deckenbereich der Nebenräume, in denen sich die elektrischen Steuer- und Regeleinrichtungen befinden, sind mindestens feuerhemmend und aus nichtbrennbaren Baustoffen zu erstellen. Als feuerhemmend gilt z.B. eine Wand aus 11,5 cm Mauerwerk, 10 cm Porenbeton oder 10 cm Ortbeton. Türen zwischen Nebenräumen und dem Stallbereich müssen mindestens feuerhemmend (T 30) ausgeführt werden. Alle übrigen Wanddurchbrüche, z.B. für Kabel- und Rohrdurchführungen, sind mit nichtbrennbaren Baustoffen zu verschließen.

3. Elektrische Anlagen

3.1 Errichtung und Prüfung

Elektrische Anlagen in Geflügel-Mastbetrieben sind nach den anerkannten Regeln der Elektrotechnik (Bestimmungen des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V., VDE) zu errichten und zu betreiben. Die „Sicherheitsvorschriften für elektrische Anlagen in landwirtschaftlichen Betrieben/Intensiv-Tierhaltung“ VdS 2057, sind zu beachten; auf das Merkblatt „Elektrische Anlagen in der Landwirtschaft“ VdS 2067, wird hingewiesen.

Die Anlagen dürfen nur durch eine Elektrofachkraft errichtet, geändert oder geprüft werden. Elektrofachkraft ist, wer aufgrund seiner fachlichen Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie Kenntnisse der einschlägigen Normen die ihm übertragenen Arbeiten ausführen und beurteilen sowie mögliche Gefahren erkennen kann.

Die Prüfung der elektrischen Anlage hat in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich, durch eine Elektrofachkraft zu erfolgen. Die Pflicht zur regelmäßigen Prüfung ergibt sich aus den Unfallverhütungsvorschriften „Allgemeine Bedingungen für elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ VSG 1.4, des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften unter Berücksichtigung von DIN VDE 0105 Teil 15. Außerdem ist die vom Feuerversicherer verwendete Klausel SK 9609 „Elektrische Anlagen in landwirtschaftlichen Betrieben“ zu beachten.

3.2 Technische Anforderungen

An die elektrische Anlage werden folgende Anforderungen gestellt:

- Elektrische Betriebsmittel müssen staub- und spritzwassergeschützt sein (Schutzart IP 54); Abdeckungen für elektrische Verteilungen, Steuereinrichtungen und Betriebsmittel dürfen nicht entfernt werden.
- Elektrische Anlagen müssen für jeden Geflügelmastraum bzw. jedes -gebäude getrennt abgeschaltet werden können.

- Bei Lüftungsanlagen mit mehreren elektromotorischen Antrieben sind diese auf verschiedene Stromkreise aufzuteilen.
- Die Stromkreise der Lüftungsanlage sind durch Fehlerstrom-(FI) Schutzeinrichtungen mit dem Kennzeichen S (Nennfehlerstrom $I_{\Delta N} \leq 300\text{mA}$) zu schützen.
- Elektrische Betriebsmittel, die nicht zur Lüftungsanlage gehören, sind mit ihren Stromkreisen anderen, nicht zur Lüftungsanlage gehörenden FI-Schutzeinrichtungen zuzuordnen (Nennfehlerstrom $I_{\Delta N} \leq 30\text{mA}$).
- Überspannungen können zum Ausfall der gesamten elektrischen Anlage führen. Es sind deshalb wirksame Blitz- und Überspannungs-Schutzeinrichtungen erforderlich, siehe „Blitz- und Überspannungsschutz in elektrischen Anlagen“ VdS 2031.
- Leuchten müssen mindestens staub- und spritzwassergeschützt sein, d.h. dem Schutzgrad IP 54 entsprechen. Da in Ställen mit brennbaren Stäuben und Fasern zu rechnen ist, müssen Leuchten mit begrenzter Oberflächentemperatur ausgewählt und installiert werden. Sie tragen das Kennzeichen ^{FF}. Die Leuchten sollten außerdem schutzisoliert sein. An Stellen, an denen mit mechanischer Beschädigung zu rechnen ist, müssen Leuchten durch Vorrichtungen, z.B. Schutzgitter und Schutzkörbe, geschützt werden. Abdeckungen müssen aus nichtbrennbaren Materialien bestehen, zum Beispiel aus Glas. Bei der Installation sind zusätzlich die VdS-Richtlinien „Leuchten“ VdS 2005, zu beachten.

3.3 Ersatzstromversorgung

Ein Ausfall der Stromversorgung kann das Leben der Tiere gefährden. Deshalb sollte die ständige Funktionsfähigkeit der elektrischen Anlage durch eine eigene Ersatzstromversorgungsanlage sichergestellt werden.

Die Ersatzstromversorgungsanlage muss so bemessen sein, dass alle zum Betrieb der Tierhaltung erforderlichen Einrichtungen versorgt werden können. Kurzzeitig auftretende hohe Anlaufströme von Motoren sind bei der Dimensionierung zu berücksichtigen. Auf die Ersatzstromversorgungsanlage sollte im Störfall automatisch umgeschaltet werden, wobei eine zwangsläufige Trennung der Außenleiter und des Neutralleiters der Netzversorgung sichergestellt sein muss. Dies gilt auch für handbetätigte Umschalter. Besitzt der Generator der Ersatzstromversorgungsanlage keine eigene Antriebsmaschine, kann er z.B. über die Zapfwelle eines Schleppers angetrieben werden.

4. Beheizung

Für die Beheizung der Ställe können verschiedene Wärmeerzeuger Verwendung finden. Weitverbreitet sind an Stahlketten oder -seilen hängende oder festmontierte

- gasbefeuerte Warmlufterzeuger (Gaskanonen),
- gasbefeuerte Wärmestrahlergeräte und
- elektrische Wärmestrahlergeräte.

Wärmeerzeuger führen häufig zu Bränden, insbesondere wenn die nachstehenden Sicherungs- und Installationsmaßnahmen nicht beachtet werden (siehe auch Tabelle):

- Montageabstände der Wärmeerzeuger zu Wand, Boden und Decke sind einzuhalten.
- Um die Wärmeerzeuger herum ist eine Brandschutz-Zone einzurichten.

- Auf eine sichere Befestigung der Wärmeerzeuger ist zu achten.
- Nach Einbringung der Einstreu und Inbetriebnahme der Heizgeräte ist bis zur Durchfeuchtung der Einstreu eine regelmäßige Kontrolle des Stalles (möglichst alle drei Stunden) durchzuführen.
- Gasgeräte und -anlagen dürfen nur durch einen Gas-Fachinstallateur nach den jeweils geltenden Sicherheitsbestimmungen und Nomen installiert werden.

Für elektrische Wärmestrahlergeräte sind zusätzlich die Richtlinien „Elektrowärmegeräte und -heizungen für Tieraufzucht sowie Tierhaltung“ VdS 2073, zu beachten.

5. Alarmierungs- und Löscheinrichtungen

Störungen der Lüftungsanlagen und Ausfall der Stromversorgung müssen von einer Gefahrenmeldeanlage (GMA), die unabhängig von der Netzversorgung ist, gemeldet werden. Von der GMA muss jede stromführende Leitung einzeln überwacht werden. Die GMA sollte auch eine zu hohe Temperatur im Stall erkennen und melden.

Zur Meldung im Gefahrenfall sind akustische und optische Signalgeber vorzusehen, die so anzubringen sind, dass ihre Signale mit Sicherheit wahrgenommen werden können. Die Signalgeber dürfen nur an der Zentrale der GMA außer Funktion gesetzt werden.

Vor jeder Neubelegung des Stalles ist eine Funktionskontrolle aller Meldeeinrichtungen und der FI-Schutzschalter durchzuführen.

Zum Löschen von Entstehungsbränden ist im Vorraum außerhalb des Stalles mindestens ein Feuerlöscher vorzuhalten. Es wird hierfür mindestens ein 10-Liter Wasserlöscher empfohlen.

6. Wartung von Wärmeerzeugern

Bei Neuanschaffung der Wärmeerzeuger ist auf die Wartungsfreundlichkeit der Geräte zu achten.

Gasbefeuerte Warmlufterzeuger sind vor jeder Neubelegung des Stalles von Staub und Verkrustungen – auch in ihrem Innenbereich- mit einer Luftpumpe (Betriebsdruck 5 bis 10 bar) zu reinigen. Gasbefeuerte Wärmeerzeuger dürfen nicht mit Wasser oder einem Hochdruckreiniger gereinigt werden, um Schäden an der Zündarmatur auszuschließen.

Die elektrischen Anlagen und Geräte sind jährlich einmal durch eine Elektrofachkraft, Einrichtungen für die Gasversorgung und die Gasverbrauchsgeräte durch einen Gas- und Wasserinstallateur zu warten. Der ordnungsgemäße Zustand ist schriftlich bestätigen zu lassen.

7. Allgemeiner Betrieb

Zum Schutz vor Brandstiftung und unbefugtem Betreten sind die Ställe stets verschlossen zu halten.

Die Strohlagerung im Freien muss in einem Mindestabstand von 25 m zum Gebäude erfolgen. Bei Gebäuden mit brennbaren Umfassungswänden oder mit weicher Bedachung ist ein Mindestabstand von 50 m erforderlich.

Rauchen, Umgang mit offenem Licht und Feuer sowie Feuerarbeiten sind in Bereichen mit leichtentzündlichen Stoffen (Heu, Stroh, usw.) und in deren Nähe verboten.

8. Literatur und Bezugsquellen

VdS 2005 „Leuchten – Richtlinien zur Schadenverhütung“

VdS 2025 „Elektrische Leitungsanlagen – Richtlinien zur Schadenverhütung“

VdS 2031 „Blitz- und Überspannungsschutz in elektrischen Anlagen – Richtlinien zur Schadenverhütung“

VdS 2033 „Elektrische Anlagen in feuergefährdeten Betriebstätten und diesen gleichzustellende Risiken – Richtlinien zur Schadenverhütung“

VdS 2057 „Sicherheitsvorschriften für elektrische Anlagen in landwirtschaftlichen Betrieben und Intensiv-Tierhaltungen – Sicherheitsvorschriften“

VdS 2067 „Elektrische Anlagen in der Landwirtschaft – Richtlinien zur Schadenverhütung“

VdS 2073 „Elektrowärmegeräte und -heizungen für Tieraufzucht sowie Tierhaltung – Richtlinien zur Schadenverhütung“

Verband der Schadenversicherer e.V.

Postfach 10 37 53

50477 Köln

VSG 1.4 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel – Unfallverhütungsvorschrift“

Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften

34114 Kassel

DIN VDE Starkstromtechnik

0105 Teil 15 „Betrieb von Starkstromanlagen – Besondere Festlegungen für landwirtschaftliche Betriebsstätten“

Beuth-Verlag

10772 Berlin

	Wärmeluftheizer	Wärmestrahler
Montageabstand - zur Wand - zur Decke - zum Einstreu	<p>mindestens 1 Meter</p> <p>Decke</p> <p>≥ 1 m</p> <p>Wärmeluftheizer</p> <p>≥ 1 m</p> <p>Einstreu</p>	<p>mindestens 1 Meter</p> <p>Decke</p> <p>Wärmestrahlergerät</p> <p>≥ 1 m</p> <p>Einstreu</p>
Brandschutzzone mindestens 5 Tage von Einstreu freihalten	<p>≥ 1,5 m</p> <p>≥ 5 m</p> <p>Ausblasrichtung</p> <p>Wärmeluftheizer</p> <p>≥ 1,5 m</p> <p>Länge: mindestens 5 Meter + Gerätelänge</p> <p>Breite: mindestens 3 Meter + Gerätebreite</p> <p>Hinweis: Bei aufgeständerter Brandschutzzone als Blechkonstruktion kann Einstreu unter der Abschirmung verbleiben.</p>	<p>Brandschutzzone von 4 Meter Durchmesser um den Strahler erhöhen die Sicherheit.</p> <p>Hinweis: Gasbefeuerte Geräte sind nur mit Auffangkorb unter dem Glühkorb zu betreiben.</p>
Befestigung	<p>waagrecht an der tragenden Konstruktion an mindestens drei Punkten mit Schraubhaken oder an der Decke hängend mit Stahlketten oder -seilen</p>	<p>an der Decke hängend mit Stahlkette oder -seil</p>

Tabelle: Montage- und Sicherheitsabstände für Wärmeeizer

Leistungsübersicht zu Haftungserweiterungen und Kosten

ABL/Punkt	Haftungserweiterung bzw. versicherte Kosten im Rahmen der versicherten Gefahren	Besonderheit: Selbstbeteiligung im Schadensfall (SB); Höchstentschädigung (HE)	Gefahren	Sparte	
			F = Feuer Lw = Leitungswasser St/H = Sturm / Hagel Ed = Einbruchdiebstahl/Vandalismus/ Raub	Gebäude	Inhalt
Erweiterte Definition der versicherten Gefahren					
A 2.1.2	Blindgängerschäden		F	✓	✓
A 2.3	Radioaktive isotope		F, Lw, St/H, Ed	✓	✓
A 2.4	Terrorakte	HE: 10.000.000 Euro	F, Lw, St/H, Ed	✓	✓
A 3.1	Stromschlag an Tieren	Nottötung mitversichert	F		✓
A 3.2.2	Schäden durch Nutzfeuer oder -wärme		F	✓	✓
A 3.2.3	Brandschäden an Räucher-, Trocknungs- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen		F		✓
A 3.4	Überspannung durch Blitz oder atmosphärische Elektrizität		F	✓	✓
A 3.6	Schäden durch Implosion		F	✓	✓
A 3.8	Induktionsschäden		F	✓	✓
A 3.9	Schäden durch Verpuffung		F	✓	✓
A 3.10	Schäden durch Rauch und Ruß		F	✓	✓
A 3.11	Seng- und Schmorschäden	HE: 10.000 Euro	F	✓	✓
A 3.12	Schäden durch Überschallknall		F	✓	✓
A 3.13	Schäden infolge Fahrzeuganprall durch Straßen-, Schienen- oder Wasserfahrzeuge		F	✓	✓
A 4.1.1.6 A 4.3.10	Bruch- und Nässeschäden von Gartenbewässerungsanlagen in landwirtschaftlichen Wohngebäuden		Lw	✓	✓
A 4.1.1.7	Bruch von Gasleitungen innerhalb versicherter Gebäude		Lw	✓	
A 4.1.2.3 A 4.3.5	Bestimmungswidriger Wasseraustritt aus Wasserlösch- und Berieselungsanlagen		Lw	✓	✓
A 4.4	Nässeschäden aufgrund undichter Fugen oder Fliesen		Lw	✓	✓

ABL/Punkt	Haftungserweiterung bzw. versicherte Kosten im Rahmen der versicherten Gefahren	Besonderheit: Selbstbeteiligung im Schadensfall (SB); Höchstentschädigung (HE)	Gefahren	Sparte	
			F = Feuer Lw = Leitungswasser St/H = Sturm / Hagel Ed = Einbruchdiebstahl/Vandalismus/Raub	Gebäude	Inhalt
A 4.5	Bruchschäden an Armaturen innerhalb von Gebäuden	HE: 5.000 Euro	Lw	✓	
A 4.6	Regenwassersammelanlagen (Zisternen)		Lw	✓	
A 4.7	Wasserzuleitungs- und Heizungsrohre auf und außerhalb des Versicherungsgrundstücks	HE: 10.000 Euro	Lw	✓	
A 4.8	Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren für landwirtschaftliche Wohngebäude	HE: 10.000 Euro SB: 500 Euro	Lw	✓	
A 4.9	Wasseraustritt aus privat genutzten Schwimmbecken	HE: 10.000 Euro	Lw	✓	✓
A 4.10	Medienverlust	HE: 5.000 Euro	Lw	✓	
A 4.11	Rohrverstopfungen		Lw	✓	
A 6.10	Eindringen von Niederschlägen durch nicht durch Sturm, Hagel oder weitere Naturgefahren geschaffene Gebäudeöffnungen an landwirtschaftlichen Wohngebäuden	HE: 10.000 Euro	St/H – bei Einschluss der Weiteren Naturgefahren –	✓	
A 7.6	Sachen in Schaukästen oder Vitrinen	HE: 5.000 Euro je Schaukasten oder Vitrine	Ed		✓
Versicherte Sachen					
A 8.2.2	Gebäudebestandteile		F / Lw / St/H	✓	
A 8.2.3	Gebäudezubehör		F / Lw / St/H / Ed	✓	
A 8.2.4	Weiteres Zubehör sowie sonstige Grundstücksbestandteile	HE: 10 % der Gesamtversicherungssumme	F / Lw / St/H	✓	
A 8.2.5	An der Außenseite des Gebäudes angebrachte Sachen		F / Lw / St/H	✓	
A 8.3.1	Ernteerzeugnisse		F / Lw / St/H / Ed		✓
A 8.3.2	Tierbestand	Tiere mit Einzeltierwert über 10.000 Euro nur bei besonderer Vereinbarung	F / Lw / St/H / Ed		✓
A 8.3.3	Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen	HE: 10.000 Euro	F / Lw / St/H / Ed		✓
A 8.3.4	Sachen in Sattelkammern	HE: 10.000 Euro SB: 500 Euro	Ed – soweit beantragt –		✓

ABL/Punkt	Haftungserweiterung bzw. versicherte Kosten im Rahmen der versicherten Gefahren	Besonderheit: Selbstbeteiligung im Schadensfall (SB); Höchstentschädigung (HE)	Gefahren	Sparte	
			F = Feuer Lw = Leitungswasser St/H = Sturm / Hagel Ed = Einbruchdiebstahl/Vandalismus/Raub	Gebäude	Inhalt
A 8.3.5	Heu und Stroh in Diemen, offenen Ballenlagern oder in offenen Feldscheunen	HE: 30.000 Euro je Schadenjahr; max. 15.000 Euro je Diemen oder Ballenlager	F		✓
A 8.3.6	In das Gebäude eingefügte Sachen des Versicherungsnehmers als Mieter oder Pächter		F / Lw / St/H / Ed		✓
A 8.3.7	Bargeld, Urkunden, Brief- und Wertmarken	HE: abhängig von der Art und Qualität des Wertverhältnisses	F / Lw / St/H / Ed		✓
A 8.3.8	Verluste an Bargeld, versicherten Sachen und sonstigen beweglichen Sachen durch Raub: a) innerhalb des Versicherungsortes b) auf Transportwegen	HE: abhängig von der Art und Qualität des Wertverhältnisses	Ed		✓
Ertragsausfall					
A 10	Ertragsausfall im Rahmen der versicherten Gefahr		F / Lw / St/H / Ed – soweit beantragt –		✓
A 10.3	Rückwirkungsschäden	HE: 100.000 Euro je Versicherungsjahr	F / Lw / St/H / Ed – soweit beantragt –		✓
Allgemeine Erweiterungen					
A 12.1.1.2	Verzicht auf Einrede der groben Fahrlässigkeit i a) bei Wohngebäuden	genereller Verzicht	F / Lw / St/H	✓	
A 12.1.1.1	b) ansonsten	Verzicht bis 250.000 Euro Entschädigungsanspruch	F / Lw / St/H / Ed	✓	✓
A 12.1.2	Verzicht auf Einrede der groben Fahrlässigkeit bei Verletzung von Obliegenheiten und Sicherheitsvorschriften für landwirtschaftliche Wohngebäude	Verzicht bis 5.000 Euro Entschädigungsanspruch	F / Lw / St/H	✓	
A 12.1.3	Innere Unruhen, böswillige Beschädigung und Graffiti, Streik und Aussperrung	HE: 10.000 Euro für böswillige Beschädigung und Graffiti	F	✓	✓
A 12.1.4	Unterstellung von nicht landwirtschaftlichen Fahrzeugen		F	✓	✓
A 12.1.5	Inhalt von Kraftfahrzeugen	HE: 10.000 Euro	F		✓

ABL/Punkt	Haftungserweiterung bzw. versicherte Kosten im Rahmen der versicherten Gefahren	Besonderheit: Selbstbeteiligung im Schadensfall (SB); Höchstentschädigung (HE)	Gefahren	Sparte	
			F = Feuer Lw = Leitungswasser St/H = Sturm / Hagel Ed = Einbruchdiebstahl/Vandalismus/ Raub	Gebäude	Inhalt
A 12.1.6	Versicherungsschutz bei unklarem Zeitpunkt des Versicherungsfalls nach Versichererwechsel		F / Lw / St/H / Ed	✓	✓
A 12.1.7	Anerkennung der Risikoverhältnisse		F / Lw / St/H / Ed	✓	✓
A 12.1.8	Leistungsverbesserungs-Garantie		F / Lw / St/H / Ed	✓	✓
Besondere Vereinbarungen und versicherte Kosten					
A 12.2.1	Aufräumungs- und Abbruchkosten		F / Lw / St/H / Ed	✓	✓
A 12.2.2	Bewegungs- und Schutzkosten		F / Lw / St/H / Ed	✓	✓
A 12.2.3	Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen		F / Lw / St/H / Ed	✓	✓
A 12.2.4	Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen		F / Lw / St/H / Ed	✓	✓
A 12.2.5	Mehrkosten durch Preissteigerungen nach einem Versicherungsfall		F / Lw / St/H / Ed	✓	✓
A 12.2.6	Reparaturkosten für provisorische Maßnahmen		F / Lw / St/H / Ed	✓	✓
A 12.2.7	Mehrkosten für den alters- und behindertengerechten Wiederaufbau in Wohn-, Büro- und Sozialgebäuden	HE: 10.000 Euro	F / Lw / St/H / Ed	✓	
A 12.2.8	Mehrkosten für behördlich nicht vorgeschriebene energetische Modernisierung von Gebäuden	HE: 25.000 Euro	F / Lw / St/H / Ed	✓	
A 12.2.9	Mehrkosten für den Einsatz von Primärenergie	HE: 5.000 Euro	F / Lw / St/H / Ed	✓	
A 12.2.10	Mehrkosten für energetische Modernisierung von Inventar	HE: 500 Euro je Gerät; max. 5.000 Euro je Schadenfall	F / Lw / St/H / Ed		✓
A 12.2.11	Stornokosten bei schadenbedingtem Reisestorno	HE: 5.000 Euro; ab 5.000 Euro Schadenhöhe	F / Lw / St/H / Ed	✓	✓
A 12.2.12	Rückreisekosten aus dem Urlaub	HE: 5.000 Euro; ab 5.000 Euro Schadenhöhe	F / Lw / St/H / Ed	✓	✓
A 12.2.13	Hotelkosten für die selbst genutzte Wohnung	HE: 200 Euro pro Tag; längstens für 200 Tage	F / Lw / St/H	✓	
A 12.2.14	Transport- und Lagerkosten	HE: 10.000 Euro; längstens für 180 Tage	F / Lw / St/H / Ed	✓	✓
A 12.2.15	Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen		F / Lw / St/H / Ed	✓	✓
A 12.2.16	Bewachungskosten	bis 72 Stunden	F / Lw / St/H / Ed	✓	✓

ABL/Punkt	Haftungserweiterung bzw. versicherte Kosten im Rahmen der versicherten Gefahren	Besonderheit: Selbstbeteiligung im Schadensfall (SB); Höchstentschädigung (HE)	Gefahren	Sparte	
			F = Feuer Lw = Leitungswasser St/H = Sturm / Hagel Ed = Einbruchdiebstahl/Vandalismus/Raub	Gebäude	Inhalt
A 12.2.17	Kosten für die Beseitigung von Aufbruchschäden zur Rettung von Menschenleben		F / Lw / St/H / Ed	✓	✓
A 12.2.18	Wiederherstellungskosten für Geschäftsunterlagen		F / Lw / St/H / Ed		✓
A 12.2.19	Aufgebots- und Wiederherstellungskosten für Urkunden		F / Lw / St/H / Ed		✓
A 12.2.20	Beseitigung umgestürzter Bäume	HE: 20.000 Euro	F / St/H	✓	
A 12.2.21	Eigentum von Gästen im Beherbergungsbetrieb	HE: 5.000 Euro je Zimmer für Übernachtungsgäste HE: 500 Euro je Tagesgast	F / Lw / St/H / Ed		✓
A 12.2.22	Außenmobiliar von gastronomischen Angeboten auf dem Betriebsgrundstück	HE: 5.000 Euro SB: 250 Euro bei Diebstahl; 25 %, mind. 500 Euro bei St/H	St/H / Ed		✓
A 12.2.23	Verkaufsautomaten	Einschränkungen bei Automaten außerhalb von Gebäuden	F / Lw / St/H / Ed		✓
A 12.2.24	Regiekosten	HE: 5.000 Euro; bei Schäden über 25.000 Euro	F / Lw / St/H / Ed	✓	✓
A 12.2.25	Datenrettungskosten bei landwirtschaftlichen Wohngebäuden	HE 1.000 Euro	F / Lw / St/H / Ed	✓	
A 12.2.26	Aufwendungen für Darlehenszinsen für ständig selbst bewohnte landwirtschaftliche Wohngebäude	HE 5.000 Euro	F / Lw / St/H / Ed	✓	
A 12.2.27	Kosten für Dekontamination des Erdreichs		F	✓	✓
A 12.2.28	Feuerlöschkosten		F	✓	✓
A 12.2.29	Kosten für die Beseitigung von Gebäudebeschädigungen nach Fehlalarm von Rauchmeldern		F	✓	
A 12.2.30	Schäden an gärtnerischen Anlagen	HE 20.000 Euro	F	✓	
A 12.2.31	Beschädigungen an Kabeln und Dämmung durch Marder und Waschbären	HE 20.000 Euro	F	✓	
A 12.2.32	Tierdiebstahl von landwirtschaftlichen Nutztieren und Schäden durch Ripper (einschl. Nottötung)	HE: 30.000 Euro; max. 10.000 Euro je Tier	F		✓
A 12.2.33	Diebstahl von Weidezaun-Batteriegeräten und Weidepumpen	HE: 1.500 Euro zum Zeitwert SB: 100 Euro	F		✓

ABL/Punkt	Haftungserweiterung bzw. versicherte Kosten im Rahmen der versicherten Gefahren	Besonderheit: Selbstbeteiligung im Schadensfall (SB); Höchstentschädigung (HE)	Gefahren	Sparte	
			F = Feuer Lw = Leitungswasser St/H = Sturm / Hagel Ed = Einbruchdiebstahl/Vandalismus/Raub	Gebäude	Inhalt
A 12.2.34	Akuter Botulismus	HE: 50.000 Euro je Versicherungsjahr	F		✓
A 12.2.35	Kosten infolge Erstickungstod von Tieren durch Gülleaufrühren (einschl. Nottötung)	HE: 30.000 Euro; max. 10.000 Euro je Tier SB: 1.000 Euro	F		✓
A 12.2.36	Kosten für Rettung und Bergung von versicherten Tieren (einschl. Nottötung)	HE: 30.000 Euro; max. 10.000 Euro je Tier und 2.500 Euro für Rettungs-/Bergungsmaßnahmen SB: 500 Euro	F		✓
A 12.2.37	Waldbrand	HE: 10.000 Euro	F		✓
A 12.2.38	Fermentationsschäden an Ernteerzeugnissen		F		✓
A 12.2.39	Schwelzersetzungsschäden an mineralischem Dünger		F		✓
A 12.2.40	Schäden an eigenen Nutztieren auf der Weide durch Wölfe und andere Wildtiere (einschl. Nottötung)	HE: 30.000 Euro; max. 10.000 Euro je Tier	F		✓
A 12.2.41	Schäden an Gefrier- oder Kühlgut wegen Kühlungsausfall in Ladengeschäften im landwirtschaftlichen Nebenbetrieb	HE: 5.000 Euro	F		✓
A 12.2.42	Entwendung von Gebäudebestandteilen und Gebäudezubehör	HE 5.000 Euro	F	✓	
A 12.2.43	Diebstahl von fest installierten Ladestationen für Elektrofahrzeuge	HE: 5.000 Euro	F	✓	
A 12.2.44	Gebäudebeschädigungen infolge Einbruchs durch unbefugte Dritte	HE: 5.000 Euro	F	✓	
A 12.2.45	Bargeldverlust durch Einbruchdiebstahl und Beraubung	HE: 5.000 Euro bzw. 2.500 Euro in Abhängigkeit von Art und Qualität der Aufbewahrung	F		✓
A 12.2.46	Schäden durch Einbruchdiebstahl an Werkzeug und Betriebsmitteln in Betriebsgebäuden	HE: 5.000 Euro	F		✓
A 12.2.47	Leckortungskosten bei nicht versicherten Schäden in landwirtschaftlichen Wohngebäuden	HE: 1.000 Euro	Lw	✓	
A 12.2.48	Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen		Ed		✓

ABL/Punkt	Haftungserweiterung bzw. versicherte Kosten im Rahmen der versicherten Gefahren	Besonderheit: Selbstbeteiligung im Schadensfall (SB); Höchstentschädigung (HE)	Gefahren	Sparte	
			F = Feuer Lw = Leitungswasser St/H = Sturm / Hagel Ed = Einbruchdiebstahl/Vandalismus/Raub	Gebäude	Inhalt
A 12.2.49	Beseitigung von Gebäudeschäden		Ed		✓
A 12.2.50	Schlossänderungskosten		Ed		✓
A 12.2.51	Erweiterte Schlossänderungskosten		Ed		✓
A 12.2.52	Telefonmissbrauch nach einem Einbruch in ein Betriebsgebäude	HE: 250 Euro	Ed		✓
A 12.2.53	Wiederbeschaffungskosten für Alarm- und Schutzeinrichtungen von Betriebsgebäuden	HE: 2.500 Euro	Ed		✓
A 12.2.54	Schaufensterinhalt von Ladengeschäften	HE: 5.000 Euro	Ed		✓
A 13.1	Mietausfall für selbstgenutzte oder vermietete Räume in landwirtschaftlichen Wohngebäuden	Haftzeit 24 Monate	F / Lw / St/H	✓	
A 13.3	Mietausfall für an Fremde vermietete Betriebsgebäude	HE: 10 % der Versicherungssumme des beschädigten Gebäudes; Haftzeit 24 Monate	F / Lw / St/H	✓	
A 13.4.1	Mietausfall bei Auszug eines Mieters infolge Schadenfall		F / Lw / St/H	✓	
A 13.4.2	Mietausfall bei unterbliebener Vermietung infolge Schadenfall		F / Lw / St/H	✓	
A 14.2	Mehrkosten durch Technologiefortschritt		F / Lw / St/H / Ed	✓	✓
A 18.6	Sachverständigenkosten	Übernahme des VN-Anteils ab 15.000 Euro Schadenhöhe	F / Lw / St/H / Ed	✓	✓
B 4.10.1	Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens		F / Lw / St/H / Ed	✓	✓
B 4.10.2	Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens		F / Lw / St/H / Ed	✓	✓
Besondere Haftungserweiterungen					
C 1.1	Rohbau-Feuerversicherung	bis 24 Monate beitragsfrei	F – soweit beantragt –	✓	
C 1.2	Unbenannte Gefahren	HE: 500.000 Euro je Versicherungsjahr; SB: 500 Euro	F – soweit beantragt –	✓	✓
Sonstiges					
A 12.1.7	Anerkennung der Risikoverhältnisse		F / Lw / St/H / Ed	✓	✓

ABL/Punkt	Haftungserweiterung bzw. versicherte Kosten im Rahmen der versicherten Gefahren	Besonderheit: Selbstbeteiligung im Schadensfall (SB); Höchstentschädigung (HE)	Gefahren	Sparte	
			F = Feuer Lw = Leitungswasser St/H = Sturm / Hagel Ed = Einbruchdiebstahl/Vandalismus/Raub	Gebäude	Inhalt
A 14.1.3	Vorsorgeversicherung für An-, Um- oder Ausbaumaßnahmen	HE: 100 % der Versicherungssumme des Gebäudes mit Baumaßnahmen für maximal 12 Monate	F / Lw / St/H	✓	
A 16.2.1	Abweichende Verwendung des Neuwertanteils für Gebäude - Liberale Wiederaufbauklausel -		F / Lw / St/H	✓	
A 19	Verantwortlichkeit für Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften		F / Lw / St/H / Ed	✓	✓
A 19.4	Vorübergehende Abweichung von Sicherheitsvorschriften	bis 3 Monate	F / Lw / St/H / Ed	✓	✓
A 20.1.4.2	Verzicht auf Gefahrerhöhung bei vorübergehender Nichtnutzung	180 Tage	F / Lw / St/H / Ed	✓	✓
A 16.5	Leistungspflicht gegenüber Teileigentümern		F / Lw / St/H	✓	
A 18.8	Sachverständigenverfahren bei Zusammentreffen mit einer Spezialversicherung (Maschinenversicherung)		F / Lw / St/H / Ed	✓	✓

Hinweis: Diese Übersicht stellt lediglich eine Kurzbeschreibung der versicherten Leistungen dar. Die rechtsverbindliche Beschreibung des Versicherungsschutzes ergibt sich ausschließlich aus den beantragten und von uns im Versicherungsschein dokumentierten Leistungen sowie aus den vereinbarten Versicherungsbedingungen.

Ist in der gleitenden Neuwertversicherung eine prozentuale Entschädigung festgesetzt, ermitteln sich die festgesetzten Entschädigungsgrenzen aus der mit dem Anpassungsfaktor multiplizierten Versicherungssumme 1914.